



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 12.10.2022)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adelt, Klaus (SPD)	
Studierendenwohnungen in Hof.....	12
Arnold, Horst (SPD)	
Gesetzentwurf der Staatsregierung über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG, Drs. 18/23815).....	51
Aures, Inge (SPD)	
Entwicklung der Inanspruchnahme der Hilfeleistungen für von Gewalt bedrohte Frauen	54
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Rassistische und rechtsextreme Vorfälle in bayerischen Rettungsdiensten	1
von Brunn, Florian (SPD)	
Kernkraftwerk Isar 2: Kosten der Atomkraft und radioaktiver Abfall bei längerer Betriebszeit	45
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zugverbindung Würzburg-Marktbreit (RB80) – Taktung.....	13
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Para-Sport.....	2
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Unterbringung und Abschiebung von Geflüchteten	3
Duin, Albert (FDP)	
Unterstützung der Energiekosten an bayerischen Schulen	24

Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Anzahl ukrainischer Schüler an bayerischen Schulen	25
Fischbach, Matthias (FDP)	
Sanierung Schloss der Universität (FAU)	14
Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche II	23
(Re-)Aktivierung älterer Lehrkräfte	26
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sonderflughafen Oberpfaffenhofen: Flugbewegungen am Wochenende/Einzellärmereignisse	15
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie an Gewässern 3. Ordnung	46
Hagen, Martin (FDP)	
Auswirkungen der Gigabitstrategie für Bayern	35
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Barrierefreiheit der Bahnhöfe in Kitzingen und Ochsenfurt	16
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Entlastungen der Staatsregierung für Kunst und Kultur	31
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Umsetzungsstand der „Hightech Agenda Bayern“ und der „Hightech Agenda plus“	32
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Concordia-Park	36
Hiersemann, Alexandra (SPD)	
Abschiebungen in den Iran	4
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
Projekte zur Dürre-Bekämpfung in Unterfranken	47
Karl, Annette (SPD)	
Weiterreichung Regionalisierungsmittel für 9-Euro-Ticket	17
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kameraüberwachung in Schlachtstätten	48
Kohnen, Natascha (SPD)	
Abfrage spezifischer Forschungsprojekte seit Veröffentlichung der NEC-Richtlinie bzw. der Richtlinie (EU) 2016/2284	52
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Konzerthaus München – wie geht es weiter?	33
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderung und Absicherung für Tiefengeothermie	40
Körper, Sebastian (FDP)	
Überwertankauf des Grundstücks „Brunecker Straße“ in Nürnberg	18
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Maßnahmen der Staatsregierung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention	55

Magerl, Roland (AfD)	
Long-Covid	56
Maier, Christoph (AfD)	
Anschläge der linksextremistischen Szene auf Schieneinfrastruktur – Mering und andere	5
Mannes, Gerd (AfD)	
Energiekrise in Bayern	41
Markwort, Helmut (FDP)	
Kontakte zwischen LSI und Virtual Solution	37
Muthmann, Alexander (FDP)	
Impfzentren in Niederbayern	57
Müller, Ruth (SPD)	
Entwicklung von Femiziden und häuslicher Gewalt in Bayern	6
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abgaben Grundsteuererklärung	38
Ritter, Florian (SPD)	
Abschiebestopp in den Iran	7
Sandt, Julika (FDP)	
Klassenteiler und Pflichtunterrichtsstunden im Schuljahr 2022/2023	27
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Festnahmen unter Vortäuschung falscher Tatsachen in der Ausländerbehörde Passau	8
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kritische Infrastruktur	39
Schuster, Stefan (SPD)	
Trainingszentrum für die Wasserrettung in Bayern	9
Schwamberger, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Quereinstieg Mittelschule	28
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Geflüchtete im Landkreis Traunstein	10
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderung bayerischer Maskenproduktion	42
Singer, Ulrich (AfD)	
Versicherungsschutz von ukrainischen Kraftfahrzeugen in Bayern	19
Skutella, Christoph (FDP)	
Bewilligte RZWas-Anträge	49
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Tiefengeothermie in Oberfranken	43
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Bestellung von hygienebeauftragten Pflegefachkräften in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen	58

Stachowitz, Diana (SPD)

Abfrage gestellter und abgelehnter Anträge zur Genehmigung einer Befreiung von bodennaher Düngerausbringung im Sinne des § 6 Abs.3 der Düngeverordnung	53
--	----

Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bauen in Überschwemmungsgebieten	20
--	----

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Änderung Art. 82 BayBO – Windkraft	21
--	----

Taşdelen, Arif (SPD)

Stand der Versicherung von Isar II	50
--	----

Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Offener Ganzttag – Richtlinien für die Betreuung	29
--	----

Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bauen mit Holz Regelfall für den Freistaat?	22
---	----

Waldmann, Ruth (SPD)

Notfallpläne der Krankenhäuser.....	11
-------------------------------------	----

Wild, Margit (SPD)

Mittel für Klassenfahrten in Bayern	30
---	----

Zellmeier, Josef (CSU)

Hilfe für energieintensive Betriebe	44
---	----

Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Akuter Sanierungsbedarf der Fassade des markgräflichen Schlosses Erlangen – Gefährdung durch Verfall?	34
---	----

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

1. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vor dem Hintergrund von Medienberichten über rassistische und rechtsextreme Vorfälle in Rettungsdiensten in Deutschland frage ich die Staatsregierung, über wie viele Vorfälle von Rassismus und Rechtsextremismus in den 26 Rettungsdienstbereichen in Bayern sie Kenntnis hat, um welche Art von Fällen es sich handelt und wie auf diese seitens der übergeordneten Behörde reagiert wurde?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) hat die 26 Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) um kurzfristige Mitteilung von rassistischen und rechtsextremen Vorfällen im Rettungsdienst für ihren jeweiligen Rettungsdienstbereich gebeten.

Im Rettungsdienstbereich Augsburg ist ein Fall bekannt, in dem eine Patientin einen Mitarbeiter ungarischer Staatsangehörigkeit als Ausländer beschimpft hat. Im Übrigen haben die ZRF Fehlanzeige gemeldet oder es sind keine Rückmeldungen der ZRF eingegangen.

Über weitere Erkenntnisse verfügt das StMI nicht.

2. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche leistungssportlichen Trainingseinrichtungen in Bayern vom Freistaat finanziell gefördert werden, welche davon für paralympische Sportlerinnen bzw. Sportler ausgelegt sind und inwiefern beabsichtigt sie darüber hinaus, die Sportlandschaft in Bayern in Zeiten hoher Energiekosten zu entlasten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Freistaat Bayern fördert anerkannte Bundes- und Landesstützpunkte durch finanzielle Unterstützung notwendiger baulicher (Erhaltungs-)Maßnahmen. Die Förderung von Bundesstützpunkten setzt dabei eine Bundeszuwendung in mindestens gleicher Höhe voraus. Neben der Förderung investiver Maßnahmen können die Träger anerkannter leistungssportlicher Trainingseinrichtungen eine Förderung zu den laufenden Kosten für den Nachwuchsleistungssport erhalten; eine Übersicht zu entsprechenden Stützpunkten ist beigefügt. *)

In Bayern befinden sich keine im oben genannten Sinne anerkannten leistungssportlichen Stützpunkte für paralympische Sportarten. Die bestehenden Stützpunkte für olympische Sportarten werden von paralympischen Athletinnen und Athleten zum Teil auf der Grundlage von Einzelfallvereinbarungen mitgenutzt.

Bei der aktuellen Energiekrise handelt es sich um ein gesamtgesellschaftliches Problem, das letztlich alle Lebensbereiche betrifft. Der Bund hat hierzu einen „Abwehrschirm“ in Höhe von 200 Mrd. Euro angekündigt, der unter anderem zur Finanzierung einer Gaspreisbremse dienen soll. Abhängig von der Ausgestaltung und Umsetzung des angekündigten „Abwehrschirms“ prüft die Staatsregierung ergänzende Möglichkeiten des Freistaates Bayern für eine Unterstützung des Sports.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

3. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Geflüchtete in den bayerischen Flüchtlingsunterkünften untergebracht sind (bitte nach Regierungsbezirken, Ankerzentren, Dependancen, Gemeinschaftsunterkünften, Kapazitäten und tatsächlicher Belegung auflisten), wie viele finanzielle Mittel der Freistaat von Bund für die Unterbringung und Integration von Geflüchteten in Bayern in den Jahren 2020, 2021 und 2022 erhalten hat (bitte nach Jahren auflisten und die genaue Anwendung und Weitergabe an die Kommunen auflisten) und wie viele Personen in der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden wurden seit 01.01.2022 (ggf. auch unter vorübergehender Unterbringung an einem anderen Ort in Deutschland) abgeschoben bzw. nach Dublin-III-Verordnung abgeschoben (bitte aufgeschlüsselt nach Monaten, Zielstaaten, Dublin- und Herkunftsland-Abschiebungen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Themenkomplex Unterbringung:

Die Unterbringungssituation stellt sich derzeit wie folgt dar:

ANKER (Stand 07.10.2022)

	Regelmäßig belegbare Bettenkapazität	Belegung
Oberbayern	4 977	5 488
Niederbayern	907	1 348
Oberpfalz	1 299	1 475
Oberfranken	1 500	2 226
Mittelfranken	1 619	1 856
Unterfranken	1 500	1 440
Schwaben	1 458	1 075

Eine detailliertere Auflistung nach ANKER-Einrichtungen und Unterkunfts-Dependancen kann in der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden.

Gemeinschaftsunterkünfte (Stand 30.09.2022)

	Regelmäßig belegbare Bettenkapazität	Belegung
Oberbayern	8 025	6 830
Niederbayern	4 362	3 702
Oberpfalz	3 542	3 309
Oberfranken	1 996	1 674
Mittelfranken	4 446	4 096
Unterfranken	3 170	3 294
Schwaben	3 858	3 256

Dezentrale Unterkünfte (Stand 30.09.2022)

Für die dezentralen Unterkünfte ist der Auslastungsgrad noch höher als im Bereich der Gemeinschaftsunterkünfte, welche wie oben dargelegt zu rd. 89 Prozent ausgelastet sind. Da hier die Kreisverwaltungsbehörden infolge der hohen Arbeitsbelastung die Eintragungen in die Datensoftware (integriertes Migrationsverwaltungssystem – iMVS) noch nicht vollständig umsetzen konnten, ist die exakte Belegungsquote noch im Fluss.

Themenkomplex Abschiebungen:

Seit dem 1. Januar 2022 wurden aus bayerischer Zuständigkeit 1 356 Abschiebungen (einschließlich Dublin-Überstellungen) vollzogen (Stand: 31.08.2022). Die genaue Aufschlüsselung dieser Zahl entnehmen Sie bitte der anliegenden Tabelle „Abschiebungen aus bayerischer Zuständigkeit Stand 31.08.2022“. Bitte beachten Sie hierbei, dass die vorliegenden Zahlen aus unterschiedlichen bundesbehördlichen Quellen (Bundespolizei und BAMF) entstammen. Aufgrund der unterschiedlichen Quellen, die nicht die gleichen Parameter erfassen, ist eine Saldierung der Zahlen nicht möglich und wäre im Ergebnis unpräzise.

Zu den finanziellen Mitteln, die der Freistaat Bayern vom Bund für die Unterbringung und Integration von Geflüchteten erhalten hat:Jahr 2020

Im Hinblick auf das Jahr 2020 wird auf den Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich

der Flüchtlings- und Integrationskosten und die Mittelverwendung durch die Länder im Jahr 2020 (BT-Drs. 19/30525) verwiesen. Die sich auf den Freistaat Bayern beziehenden Angaben können hier den Seiten 10 und 11 entnommen werden.

Jahr 2021

Im Hinblick auf das Jahr 2021 wird auf den Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten und die Mittelverwendung durch die Länder im Jahr 2021 (BT-Drs. 20/2485) verwiesen. Die sich auf den Freistaat Bayern beziehenden Angaben können hier Seite 11 entnommen werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder durch eine pauschale Zahlung von 670 Euro je Asylbewerber und Verfahrensmonat sowie zusätzlich 670 Euro je abgelehntem Asylbewerber zwischenzeitlich durch den Bund eine Berechnung des Spitzabrechnungsbetrages für den Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021 erfolgt ist. Auf dieser Grundlage wurde seitens des Bundes nunmehr ein Gesetzgebungsverfahren im Hinblick auf eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes angestoßen.

Ausweislich des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung (BR-Drs. 365/22) „ergibt sich für den Abrechnungszeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021 [aufsummiert] ein Betrag von 1.142.274.907 Euro. Abzüglich der bereits geleisteten Abschlagszahlungen des Bundes an die Länder für die Beteiligung an den Verfahrensmonaten sowie für die pauschale Kompensation der Kosten von abgelehnten Asylbewerbern in Höhe von 100 Mio. Euro für die Monate September 2020 bis Dezember 2020 sowie in Höhe von 500 Mio. Euro für das Jahr 2021 ergibt sich ein Betrag in Höhe von 542.274.907 Euro, um den der Umsatzsteueranteil des Bundes im Jahr 2022 zu vermindern und der Umsatzsteueranteil der Länder zu erhöhen ist.“

Jahr 2022

Für das Jahr 2022 kann noch keine abschließende Aussage getroffen werden. Es wird auf die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 7. April 2022 verwiesen. Neben den Aussagen zur Bundesbeteiligung an den Kosten für Geflüchtete aus der Ukraine enthalten diese

- eine Gesprächszusage der Bundesregierung bezüglich der einvernehmlichen Findung einer Regelung zur Verstetigung der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten sowie den Aufwendungen für Integration der Länder und Kommunen rückwirkend ab dem 1. Januar 2022.
- Weiter wird auf etwaige ergänzende Regelungen hinsichtlich der Ukraine-Flüchtlinge bei einer signifikanten Änderung der Lage für das Jahr 2022 hingewiesen. Auf der Länder-MPK am 28. September 2022 wurde beschlossen, dass darin auch die bisher ungedeckten Kosten in Bezug auf Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine für das Jahr 2022 einzubeziehen sind.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

4. Abgeordnete **Alexandra Hiersemann** (SPD)
- Vor dem Hintergrund der zahlreichen Proteste und Auseinandersetzungen mit Sicherheitskräften nach dem Tod einer jungen Iranerin nach ihrer Festnahme durch die Sittenpolizei in der iranischen Hauptstadt Teheran sowie der ohnehin seit vielen Jahren höchst problematischen politischen Situation im autoritären Iran mit zahlreichen Menschenrechtsverletzungen und aufgrund der Tatsache, dass Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann nun verkündet hat, von Abschiebungen in den Iran überwiegend abzusehen und bereits einzelne EU-Länder, bspw. Österreich, eine Reisewarnung für das gesamte Land herausgegeben haben und ihre Bürgerinnen und Bürger auffordern, den Iran umgehend zu verlassen, frage ich die Staatsregierung, wie viele iranische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger derzeit eine Grenzübertrittsbescheinigung statt einer Duldung in Bayern besitzen, welche Bleibeperspektiven den Iranerinnen und Iranern in Bayern nun sowohl kurz- als auch langfristig offen stehen (inkl. Arbeitslaubnis, Zugang zu Integrations- und Sprachkursen etc.) und ob das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration weiterhin an Abschiebungen aus bayerischer Zuständigkeit in andere problematische Gebiete festhält, bspw. nach Pakistan oder den Irak (falls ja, bitte Unterschied zum Abschiebestopp in den Iran begründen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Beurteilung der Situation im Iran obliegt der Bundesregierung, die im föderalen Deutschland die alleinige Zuständigkeit für die auswärtigen Beziehungen unseres Landes hat. Hierzu erstellt das Auswärtige Amt – auch sehr kurzfristig – Lagebeurteilungen. Der Staatsregierung ist Stand heute weder eine aktualisierte Lagebeurteilung des Auswärtigen Amtes noch eine fundierte Lageeinschätzung der Bundesinnenministerin zur Lage im Iran bekannt. Äußerungen der Bundesinnenministerin in den Medien aus der letzten Woche lassen darauf schließen, dass die Bundesregierung Abschiebungen in den Iran aktuell für nicht mehr vertretbar hält. Bayern hat die Bundesregierung gebeten, den Ländern die entsprechende Informationsbasis mitzuteilen, damit die Thematik in der Innenministerkonferenz behandelt werden kann. Bis dahin sind Abschiebungen in den Iran seitens Bayern nicht vorgesehen, ausgenommen schwere Straftäter.

Das weitere Vorgehen, das die entsprechenden bundesgesetzlichen aufenthaltsrechtlichen Folgen hat, wird dann im Lichte der weiteren Erörterungen insbesondere in der Innenministerkonferenz festgelegt.

Statistisch auswertbare Daten zur Frage, wie viele iranische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger derzeit eine Grenzübertrittsbescheinigung statt einer Duldung in Bayern besitzen, liegen der Staatsregierung nicht vor. Grundlegende Datenbasis für die Beantwortung ausländerrechtlicher Datenanfragen ist das Ausländerzentralregister (AZR). Die Grenzübertrittsbescheinigung wird nicht im AZR erfasst. Zu Bedeutung, Leistungsfähigkeit und Grenzen des AZR als grundlegende Datenbasis für die Beantwortung von Anfragen wird auf die Ausführungen in der Antwort der Staatsregierung vom 14.07.2020 auf die Interpellation der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner,

Ferdinand Mang und AfD-Fraktion vom 01.08.2019 betreffend „Die fiskalischen Lasten der ungesteuerten Zuwanderung in Bayern“ (Drs. 18/9356 vom 08.10.2020, dort insbes. S. 13/14) verwiesen.

Zur Frage des Zugangs zu Integrations- und Sprachkursen ist auszuführen, dass die Regelung und Organisation des Zugangs zu den Sprachkursen des Bundes (Integrationskurse und berufsbezogene Deutschsprachförderung) in der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes liegt. Über den Entwurf des Chancenaufenthaltsgesetzes ist bundesseitig eine Ausweitung der Zugangsberechtigung geplant.

Zum Frageteil, ob das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration weiterhin an Abschiebungen aus bayerischer Zuständigkeit in andere problematische Gebiete festhalte, beispielsweise nach Pakistan oder den Irak, wird auf die Haltung der Staatsregierung bzw. des Landtags bei der Beratung des Antrags der Fragestellerin „COVID-19-Pandemie: Keine Abschiebungen in Corona-Risikogebiete und autoritäre Staaten!“ (Drs. 18/16272) verwiesen, die grundsätzlich fort gilt, und mitgeteilt, dass in Bezug auf Pakistan und den Irak der Staatsregierung keine fundierten Empfehlungen der Bundesinnenministerin an die Länder – von Abschiebungen generell abzusehen – bekannt ist.

5. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD)
- Vor dem Hintergrund eines Anschlags auf die Bahninfrastruktur in Norddeutschland am vergangenen Wochenende frage ich die Staatsregierung, wie der Stand der Ermittlungen zu dem Anschlag auf die Bahnstrecke Augsburg – Mering – München vom August 2022 ist, ob Indizien für einen linksextremistischen Hintergrund des Anschlags auf die Bahnstrecke Augsburg – Mering – München vorliegen und wie viele Anschläge mit einem vermuteten oder nachgewiesenen linksextremistischen Hintergrund auf den Schienenverkehr bzw. Bahnverkehr seit dem Jahr 2000 der Staatsregierung bekannt sind (falls nicht alle Fälle seit dem Jahr 2000 recherchiert werden können, bitte auf den Zeitraum begrenzen, der recherchiert werden kann)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Anfrage betrifft ein noch nicht abgeschlossenes Ermittlungsverfahren der Kriminalpolizeiinspektion mit Zentralaufgaben Schwaben Nord unter Sachleitung der Generalstaatsanwaltschaft München (ZET). Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

Zur Teilfrage hinsichtlich linksextremistischer Straftaten auf den Schienenverkehr bzw. Bahnverkehr kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Die nachfolgenden Rechercheergebnisse basieren auf den KTA-PMK-Meldungen der örtlich zuständigen Staatsschutzdienststellen der Polizei, die dem Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) im Wege des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) übermittelt und in der Fallzahlendatenbank gespeichert worden sind.

Es wird daraufhin gewiesen, dass für das Tatjahr 2022 die endgültigen Fallzahlen erst nach dem bundesweit einheitlichen Meldeschluss zum 31.01.2023 und dem anschließenden Abstimmungsprozess vorliegen, bei dem sich durch Korrekturen noch Änderungen/Verschiebungen ergeben können. Die genannten Fallzahlen sind demnach als vorläufig zu betrachten.

Mit Einführung des Angriffszielkatalogs zum 01.01.2019 können ab diesem Kalenderjahr die Unterangriffsziele „Verkehrsbetrieb“, „Verkehrseinrichtung“ und „Verkehrsmittel“ als Angriffsziel erfasst und beauskunftet werden. Zurückliegend ist die Auskunft nicht möglich.

Die Recherchen ergaben folgende Ergebnisse:

Tatjahr 2019	Anzahl
Politisch motivierte Gewaltkriminalität	2
Gefährliche Eingriffe in den Bahn- Schiffs-, Luft- und Straßenverkehr	2
Politisch motivierte Kriminalität	11
Sachbeschädigungen	11
Gesamtergebnis	13

Tatjahr 2020	Anzahl
Politisch motivierte Gewaltkriminalität	2
Brand- und Sprengstoffdelikte	2
Politisch motivierte Kriminalität	8
Sachbeschädigungen	7
sonstige Straftaten	1
Gesamtergebnis	10

Tatjahr 2021	Anzahl
Politisch motivierte Gewaltkriminalität	6
Brand- und Sprengstoffdelikte	3
Gefährliche Eingriffe in den Bahn- Schiffs-, Luft- und Straßenverkehr	3
Politisch motivierte Kriminalität	1
Sachbeschädigungen	1
Gesamtergebnis	7

Tatjahr 2022 (1. Halbjahr)	Anzahl
Politisch motivierte Gewaltkriminalität	1
Brand- und Sprengstoffdelikte	1
Gesamtergebnis	1

6. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fälle häuslicher und sexualisierter Gewalt in den Jahren 2017 bis 2022 gemeldet wurden, wie sich die Anzahl der Morde an Frauen in Bayern entwickelt hat und wie verteilen sich die jeweiligen Taten auf die einzelnen Altersgruppen (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Jahren, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Eine Beantwortung der Fragestellungen für das Jahr 2022 ist nicht möglich. Sowohl bei den Fällen Häuslicher Gewalt wie auch bei den Auswertungen zu Morden und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung handelt es sich um Jahresstatistiken. Unterjährige Auswertungen für das Jahr 2022 erfolgen nicht. Weiterführende Differenzierungen im Sinne der Anfrage über die nachfolgenden bzw. als Anlage beigefügten Auswertungen waren in der für die Beantwortung der Plenumsanfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Grundsätzlicher Hinweis zur Datenquelle für die Zahlen Häuslicher Gewalt:

Als Datenquelle für die Zahlen zu Häuslicher Gewalt dient nicht die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Vielmehr erfolgt eine jährliche tiefergehende Sonderauswertung Häusliche Gewalt aus dem Datenbestand des polizeilichen Vorgangsverwaltungssystems. Dieses System basiert grundsätzlich auf einem dynamischen Datenbestand. Auswertungen und Analysen geben damit stets nur den aktuellen Erfassungsstand zum Zeitpunkt der Abfrage wider, der sich auch auf rückwirkende Zeiträume durch laufende Ermittlungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen kontinuierlich ändern kann. Gleichwohl lassen sich anhand der jeweiligen Ergebnisse Tendenzen feststellen und zueinander in ein Verhältnis setzen.

Grundsätzliches zur Definition „Häusliche Gewalt“:

Bei der Polizei umfasst Häusliche Gewalt gemäß Definition alle Fälle von physischer und psychischer Gewalt innerhalb von ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Insbesondere fallen darunter Nötigungs-, Bedrohungs- und Körperverletzungsdelikte, auch wenn sie sich nach einer Trennung ereignen, aber noch im direkten Bezug zur früheren Lebensgemeinschaft stehen. Denn gerade in oder kurz nach Trennungssituationen werden häufig Gewalttätigkeiten oder Einschüchterungen als Druckmittel benutzt. Häusliche Gewalt umfasst also gemäß Definition nicht unmittelbar alle Fälle von Gewalt in der Familie, sondern ausschließlich (Ex-)Partnergewalt.

Fälle häuslicher Gewalt in den Jahren 2017 bis 2021:

Bei der Bayerischen Polizei wurde in den vergangenen Jahren folgende Anzahl von Fällen Häuslicher Gewalt erfasst:

- 2021: 19 249 Fälle
- 2020: 20 234 Fälle
- 2019: 20 045 Fälle
- 2018: 20 213 Fälle

– 2017: 19 673 Fälle

Morde und Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung:

Zur Fragestellung nach Morden an Frauen und deren örtlichen Verteilung darf auf die anliegende Tabelle 1 verwiesen werden.

Zur Fragestellung nach der Altersverteilung der Opfer bei Morden an Frauen darf auf die anliegende Tabelle 2 verwiesen werden.

Zur Fragestellung nach sexualisierter Gewalt (zur Beantwortung wurde der PKS-Schlüssel „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ herangezogen) sowie die Altersverteilung der Opfer darf auf die anliegende Tabelle 3 verwiesen werden.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

**) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

***) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

7. Abgeordneter **Florian Ritter** (SPD) Vor dem Hintergrund, dass Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann laut der Süddeutschen Zeitung vom 7. Oktober 2022 erklärt haben soll, dass Bayern von Ausweisungen in den Iran absehen werde – „schwere Straftäter ausgenommen“ –, frage ich die Staatsregierung, wie sich denn nunmehr angesichts dieser Äußerung die aktuelle rechtliche und faktische Situation im Hinblick auf Abschiebungen in den Iran tatsächlich darstellt, insbesondere ob es bereits eine entsprechende formelle Anordnung gem. §§ 60a Abs. 1 Satz 1, 23 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) gibt, und wann von „schweren Straftätern“ im Sinne der Aussage des Staatsministers auszugehen ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Beurteilung der Situation im Iran obliegt der Bundesregierung, die im föderalen Deutschland die alleinige Zuständigkeit für die auswärtigen Beziehungen unseres Landes hat. Hierzu erstellt das Auswärtige Amt – auch sehr kurzfristig – Lagebeurteilungen. Der Staatsregierung ist Stand heute weder eine aktualisierte Lagebeurteilung des Auswärtigen Amtes noch eine fundierte Lageeinschätzung der Bundesinnenministerin zur Lage im Iran bekannt. Äußerungen der Bundesinnenministerin in den Medien aus der letzten Woche lassen darauf schließen, dass die Bundesregierung Abschiebungen in den Iran aktuell für nicht mehr vertretbar hält. Bayern hat die Bundesregierung gebeten, den Ländern die entsprechende Informationsbasis mitzuteilen, damit die Thematik in der Innenministerkonferenz behandelt werden kann. Bis dahin sind Abschiebungen in den Iran seitens Bayern nicht vorgesehen. Das weitere Vorgehen wird dann im Lichte der weiteren Erörterungen insbes. in der Innenministerkonferenz festgelegt.

Ausgenommen von der vorübergehenden Aussetzung der Rückführungen sind schwere Straftäter, darunter fallen jedenfalls die Personen, die die im Gesetz verankerten Voraussetzungen eines besonders schweren Ausweisungsinteresses nach § 54 Abs. 1 Nr. 1, 1a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erfüllen. Diese sollen unter Beachtung der Menschenrechte und bei differenzierter Betrachtung im Einzelfall weiterhin zurückgeführt werden.

8. Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie oft die Ausländerbehörde Passau ausreisepflichtige Ausländer für einen Termin zu sich gebeten hat, damit diese vor Ort ohne Ankündigung in Abschiebehaft genommen werden können, wie sie ein solches Vorgehen ihrer Behörden bewertet und welche Konsequenzen sich für die Ausländerbehörde Passau aus dem vorliegenden Fall eines geduldeten Iraners, der zur Ausstellung einer Arbeitserlaubnis in die Behörde gebeten wurde und dort am 29. September 2022 festgenommen worden ist, ergeben (bitte die Maßnahmen benennen, die in Zukunft solch ein Vorgehen der Ausländerbehörden verhindern sollen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das vom Fragesteller angesprochene Vorgehen der Ausländerbehörde wird derzeit eingehend und sorgfältig überprüft. Aussagen zu einer Bewertung und daraus folgenden möglichen Konsequenzen sind erst nach Abschluss der Überprüfung möglich.

9. Abgeordneter **Stefan Schuster** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie der Stand der Planungen zur Errichtung eines innovativen Trainingszentrum für Aus- und Fortbildungen sowie regelmäßige Übungen der Wasserrettung in Bayern ist, bis wann das Trainingszentrum fertiggestellt werden soll und wie viel Geld sie für den Betrieb und die Errichtung dieses Trainingszentrums zu investieren plant?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zunächst wird auf den Zwischenbericht des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) zum Beschluss des Landtags vom 31.05.2022 zur Etablierung eines Bayerischen Wasserrettungszentrums (Drs. 18/23050) vom 30.08.2022 verwiesen.

Das StMI befindet sich in engem Austausch mit den in der Wasserrettung in Bayern tätigen Organisationen, dem DLRG Landesverband Bayern e. V. sowie der Wasserwacht Bayern im Bayerischen Roten Kreuz. Am 26.09.2022 wurde im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs auf meine Einladung und unter meiner Leitung das weitere Vorgehen erörtert. Die Organisationen werden gemeinsam ein Konzept für die Errichtung eines Bayerischen Wasserrettungszentrums erarbeiten und bis zum 31.03.2023 vorlegen. Dabei sollen neben der Frage möglicher Standorte auch die spezifischen Bedarfe und die bestehenden Notwendigkeiten in der Aus- und Fortbildung näher beleuchtet werden. Auf Basis dieses Konzepts wird der Landtag zu gegebener Zeit informiert und die Möglichkeiten einer Realisierung des Vorhabens diskutiert.

10. Abgeordnete **Gisela Sengl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Geflüchtete (inkl. ukrainische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger) aktuell im Landkreis Traunstein leben (aufgeteilt auf Herkunftsländer), wie viele von ihnen aktuell in Gemeinschaftsunterkünften leben und wie viele von den Geflüchteten, die seit 2018 im Landkreis Traunstein gemeldet waren, keine Arbeitserlaubnis beziehungsweise Beschäftigungsduldung (Ausbildung eingeschlossen) erhalten haben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zum 30.09.2022 waren im Landkreis Traunstein neben 542 Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine, davon 528 in neu geschaffenen Unterkünften nach dem Konzept 50 000 sowie 14 in dezentralen Unterkünften der Kreisverwaltungsbehörde, zudem weitere 847 Personen in Gemeinschaftsunterkünften und dezentralen Unterkünften der Kreisverwaltungsbehörde untergebracht. Die Verteilung nach Nationalitäten stellte sich wie folgt dar:

Nation	Personen
Afghanistan	289
Nigeria	269
Irak	37
Jemen	26
Sierra Leone	24
Somalia	24
Türkei	17
Demokratische Republik Kongo	16
Syrien	15
Vietnam	14
Senegal	11
Uganda	11
Tansania	11
Myanmar (Burma)	8
Ungeklärte	7
Pakistan	6
Mali	6
Russland	5
Georgien	5
Staatenlose	5
Eritrea	5
Moldawien (Moldau)	5

Armenien	3
Iran	3
Aserbajdschan	3
Tadschikistan	2
Libanon	2
Gambia	2
Ghana	2
Indien	2
Jordanien	2
Simbabwe (Rhodesien)	1
Niger	1
Kamerun	1
Kasachstan	1
Israel	1
Kongo	1
Sudan (ohne Südsudan)	1
Benin (Dohomey)	1
Deutschland	1
Äthiopien	1

Für die Gemeinschaftsunterkünfte allein ergibt sich zum Stand 30.09.2022 bei insgesamt 626 Personen folgendes Bild:

Nation	Personen
Nigeria	244
Afghanistan	176
Irak	27
Sierra Leone	24
Jemen	21
Türkei	17
Somalia	16
Demokratische Republik Kongo	16
Tansania	11
Uganda	11
Myanmar (Burma)	8
Syrien	8
Ungeklärte	6
Mali	6

Russland	4
Staatenlose	4
Eritrea	4
Iran	3
Moldawien (Moldau)	2
Ghana	2
Pakistan	2
Gambia	2
Senegal	2
Aserbaidtschan	2
Jordanien	2
Israel	1
Simbabwe (Rhodesien)	1
Äthiopien	1
Niger	1
Deutschland	1
Kongo	1

Der Staatsregierung liegen keine statistisch auswertbaren Daten zur Zahl der abgelehnten Anträge der im Landkreis Traunstein (seit 2018) aufhältigen Ausländer auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis bzw. einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung samt Beschäftigungserlaubnis vor. Entsprechende Daten sind durch eine Auswertung des Ausländerzentralregisters (AZR) mangels Speicher-sachverhalts nicht zu erlangen. Zur Bedeutung, Leistungsfähigkeit und Grenzen des (AZR) als grundlegende Datenbasis für die Beantwortung von Anfragen wird auf die Ausführungen in der Antwort der Staatsregierung vom 14.07.2020 auf die Interpel-lation der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Ferdinand Mang und AfD-Fraktion vom 01.08.2019 betreffend „Die fiskalischen Lasten der ungesteuerten Zuwande- rung in Bayern“ (Drs. 18/9356 vom 08.10.2020, dort insbes. S.13/14) verwiesen.

11. Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob die Alarm- und Einsatzpläne von Krankenhäusern gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz Vorkehrungen für den Fall von längerfristigen Strom- oder Heizungsausfällen enthalten, ob nach Auffassung der Staatsregierung hier Handlungsbedarf besteht und welche Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der bayerischen Krankenhäuser in einer winterlichen Energiekrise sie treffen wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

In Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) ist die Verpflichtung für Krankenhausträger geregelt, für externe und interne Notfälle Alarm- und Einsatzpläne zu erstellen. Im Einzelnen soll Art. 8 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BayKSG die Einsatzbereitschaft geeigneter Krankenhäuser für die Aufnahme und Versorgung von außen kommender Patientinnen und Patienten bei externen Schadensfällen (Massenanfall von Verletzten) bzw. Katastrophen sicherstellen. Art. 8 Abs. 1 Satz 4 BayKSG verpflichtet die Träger aller Krankenhäuser hingegen, für Schadensereignisse innerhalb des jeweiligen Krankenhauses Notfallpläne aufzustellen.

Die gemäß Art. 8 Abs. 1 BayKSG für Schadensereignisse innerhalb der Krankenhäuser aufzustellenden Notfallpläne schließen regelmäßig das Szenario eines Strom- oder Heizungsausfalls mit ein. Zudem ist sowohl bei internen als auch bei externen Gefahrenlagen im Krankenhaus eine eindeutige Führungsstruktur aufzubauen, die sich aus weisungsbefugten Krankenhausmitarbeitern zusammensetzt und alle Maßnahmen des Krankenhauses leitet.

Zur Funktionsfähigkeit der Krankenhäuser in Anbetracht der Herausforderungen der Energiekrise im Herbst und Winter 2022/2023 lässt sich Folgendes sagen:

Die bayerischen Plankrankenhäuser verfügen über eine Notstromversorgung (insb. batteriegestützte Sicherheitsstromversorgung und Notstromaggregate), die im Falle eines Stromausfalls oder einer -abschaltung den weiteren Betrieb der versorgungsrelevanten Bereiche des Krankenhauses und damit die Versorgung der Patientinnen und Patienten gewährleistet. Die Investitionskosten für Notstromsysteme werden nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und dem Bayerischen Krankenhausgesetz auf Antrag der Krankenhausträger vom Freistaat gefördert.

Bei der Planung und Errichtung der Notstromversorgung werden die einschlägigen technischen Richtlinien beachtet. Es liegen keine Hinweise vor, dass in diesem Bereich Schwachstellen bestünden. Auf der Basis eines stabilen Haushaltsansatzes von rd. 643 Mio. Euro finanziert der Freistaat die notwendigen Investitionen in den Plankrankenhäusern zeitgerecht und kommt damit seiner gesetzlichen Finanzierungsverpflichtung in diesem Bereich bestmöglich nach.

Angesichts der angespannten weltpolitischen Lage steht das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) im ständigen Austausch mit der Bayerischen Krankenhausgesellschaft und den Klinikträgern, um diese für das Thema zu sensibilisieren, um sich auf mögliche Szenarien einer Energiekrise vorzubereiten.

Bei einem mehrtägigen Stromausfall kann die Patientenversorgung in den betroffenen Kliniken – unabhängig von den bestehenden Notfallmaßnahmen an Krankenhäusern bereits durch die allgemein damit verbundene Ausnahmesituation – nach Einschätzung der Staatsregierung allerdings nicht in dem regulären Umfang aufrechterhalten werden. Um das gegebenenfalls drohende Szenario eines flächendeckenden Ausfalls der stationären Versorgung abzuwenden, ist der Bund dringend gefordert, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um einen „Blackout“ von vornherein zu verhindern und eine zuverlässige Stromversorgung zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist der Bund in der Pflicht, die Kliniken angesichts der massiv gestiegenen Kosten u. a. für Energie umgehend finanziell zu unterstützen, damit die Energiekrise keinen kalten Strukturwandel in der Krankenhauslandschaft nach sich zieht. Infolge der Coronapandemie ist die wirtschaftliche Situation vieler Kliniken bereits jetzt stark angespannt. In Übereinstimmung mit einem einstimmig gefassten Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz hat die Staatsregierung die Bundesregierung daher aufgefordert, umgehend einen finanziellen Schutzschirm zu etablieren, damit keine Einrichtung wegen der Kostenexplosion im Energiebereich in Insolvenzgefahr gerät.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

12. Abgeordneter
**Klaus
Adelt**
(SPD)
- Nachdem gemäß einer Ausschreibung der Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) das geplante Wohnheim für 300 Studierende der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HfÖD) in Hof ab dem 1. September 2024 bezugsfertig sein soll, frage ich die Staatsregierung, ob sie an diesem Zeitplan festhält, falls ja, wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist (bitte mit der Angabe des genauen Standorts und der Form des Studierendenwohnheims) und falls nein, wann soll das Wohnheim nach aktuellem Planungsstand bezugsfertig sein?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das Flächenmanagementverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die Flächennutzungsempfehlung der Immobilien Freistaat Bayern wird in Kürze erwartet. Sie basiert auf einer vergleichenden Untersuchung eines staatlichen Neubaus gegenüber einer Anmietung. Das weitere Vorgehen ist daher noch offen.

13. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, weshalb der Freistaat auf der Strecke Würzburg – Marktbreit (RB80) keinen echten Halbstundentakt bestellt, sondern zunehmend unregelmäßigere Abfahrtszeiten beauftragt (z. B. seit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2021 ab Würzburg Hbf. Abfahrten je nach Stunde zur Minute :40, :41, :43, :54, :01, :04, :35, dazu kommen Taktlücken), ob sie für die Zukunft einen klaren und einfach merkbaren Halbstundentakt etwa zur Minute :41 und :11 zu jeder Stunde plant und wie bewertet sie die Möglichkeit der Landkreise, auf diese bisher unregelmäßigen Takte Zubringer-Busverbindungen auszurichten, wie im Rahmen der geplanten S-Bahn Mainfranken gefordert?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Fahrpläne für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) werden unter anderem unter Berücksichtigung der Nachfrage und der Streckenkapazität erstellt.

Die Linie RB 80 Würzburg – Ansbach – Treuchtlingen wird von ca. 5 Uhr bis ca. 22 Uhr im Stundentakt bedient. Die Abfahrtszeiten ab Würzburg Hbf sind 4:30, 5:32, 6:33, 7:41, 8:43, 9:41, 10:41, 11:40, 12:43, 13:41, 14:41, 15:41, 16:43, 17:41, 18:41, 19:41, 20:41, 21:40, 23:04 und 0:35, also bis 21:40 ohne Taktlücken.

Zusätzlich zu diesem Stundentakt verkehrt während der Hauptverkehrszeiten montags bis freitags ein Pendelverkehr zwischen Würzburg und Marktbreit, der primär auf die Beförderung von Schülern ausgerichtet ist. Für einen ganztägigen Halbstundentakt auf dieser Linie besteht keine hinreichende Nachfrage.

Abfahrtszeiten zur exakt derselben Minute in jeder Stunde wären auch aus Sicht der Staatsregierung kundenfreundlicher und sind daher wünschenswert, lassen sich aber aufgrund der verfügbaren Trassen hier nicht realisieren. Die Schieneninfrastruktur muss von Zügen des Nahverkehrs, des Fernverkehrs und des Güterverkehrs gemeinsam genutzt werden. Aufgrund der hohen Auslastung der Strecke sowie der Belegung der Bahnsteige im Hauptbahnhof Würzburg sind bei der Trassenvergabe Interessenabwägungen vorzunehmen und Kompromisse zu finden. Dadurch kommt es im Fahrplan zu leichten Verschiebungen der Fahrlagen, die zu den dargestellten Abweichungen im Minutenbereich im Hauptbahnhof Würzburg führen. In der laufenden Fahrplanperiode sind zudem als Folge von Baumaßnahmen die Fahrlagen um 11:41 und 19:41 in bestimmten Zeiträumen um ca. zehn Minuten vorgezogen.

Aufgrund der nur geringen Abweichungen, die sich im Wesentlichen in einem Zeitfenster von vier Minuten abspielen, hält die Staatsregierung einen Busfahrplan mit einer festen Taktzeit zur Anbindung für planbar, der zu diesen Abfahrtszeiten den Anschluss unter Berücksichtigung der Umsteigezeit herstellt.

14. Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)
- Vor dem Hintergrund der mir im Brief vom 09.09.2021 seitens der damaligen Staatsministerin für Wohnen, Bau und Verkehr Kerstin Schreyer, MdL, gegebenen Information, dass im Jahr 2022 der Planungsauftrag für die „Große Baumaßnahme“ zur Generalsanierung des Schlosses der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) gegeben werden solle und dass seitens des Staatlichen Bauamts Erlangen-Nürnberg gerade schon die Sanierung des Mittelrisalits der Westfassade geplant worden sei und in den Jahren 2022 und 2023 umgesetzt werden solle, frage ich die Staatsregierung, inwiefern die beiden genannten Maßnahmen mittlerweile vorangekommen sind (bitte Projekt-/Planungsfortschritt darstellen und dabei auf investierte Planungsressourcen in Personentagen eingehen sowie gegebenenfalls aufgetretene Verzögerungen erläutern und neue Zieltermine benennen), welche Herausforderungen das Staatliche Bauamt Erlangen-Nürnberg in der Umsetzung sieht (bitte hier insbesondere auf den kürzlich durchgeführten Begehungstermin im Zusammenhang mit der zusätzlichen Absperrung vor dem Eingang des Schlosses und auf verfügbare Planungsressourcen eingehen) und in welchem Umfang die Kosten für die angekündigten Sanierungen seitens des allgemeinen Haushalts der Universität oder aus den in Anlage S vorgesehenen staatlichen Hochbaumaßnahmen bestritten werden sollen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Projektantrag für die Große Baumaßnahme zur Sanierung des Markgräflichen Schlosses in Erlangen liegt vor. Der Planungsauftrag des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst wird noch 2022 erwartet.

Maßnahmen an der Fassade des Mittelrisalits werden vorgezogen im Rahmen des Bauunterhalts durchgeführt. Im Zuge der hierfür notwendigen Planungen ergab eine aktuelle Begutachtung der Fassade, dass unverzüglich weitergehende Maßnahmen zur Verkehrssicherung erfolgen müssen. Zunächst wurde der Bauzaun erweitert, um Passanten und Besucher zu schützen. Im nächsten Schritt soll auf Basis der Abstimmungen mit Statiker und Restaurator ein Sicherungsgerüst errichtet werden, das auch für die weiteren Untersuchungen und Sanierungsarbeiten genutzt werden kann. Diese Kosten werden aus Bauunterhaltungsmitteln bestritten. Die Ausschreibung der notwendigen Leistungen soll ab Januar 2023 erfolgen, Baubeginn ist für April 2023 geplant. Die Dauer der Sanierungsarbeiten ist vom erforderlichen Umfang abhängig, der im Rahmen der laufenden Planungen noch abschließend festgelegt wird. Daten zu „investierten Personentagen“ liegen nicht vor.

15. Abgeordnete **Anne Franke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem Anwohnerinnen und Anwohner im Umkreis des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen seit geraumer Zeit gesteigerten Flugverkehr an Freitagen und Samstagen wahrnehmen, frage ich die Staatsregierung, durch welche Maßnahmen das Luftamt Südbayern als zuständige Aufsichtsbehörde sicherstellt, dass Privatjet-Anbieter nicht auch Freizeitflugreisen vom bzw. zum Sonderflughafen Oberpfaffenhofen anbieten und durchführen, wie viele Flugbewegungen mit strahl- und turbinengetriebenen Flugzeugen und Hubschraubern im Jahr 2021 und bisher im Jahr 2022 an Freitagen, Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen insgesamt stattfanden und bei wie vielen, in die Berechnung des Dauerschallpegels einfließenden Einzelereignissen im Jahr 2021 und bisher im Jahr 2022 ein Schallpegel von 60 dB (A) in welcher Höhe überschritten wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der am Sonderflughafen Oberpfaffenhofen zulässige sogenannte qualifizierte Geschäftsreiseflugverkehr ist in der Betriebsgenehmigung des Flughafens legaldefiniert. Beim qualifizierten Geschäftsreiseflugverkehr muss es sich um einen Flug nach Instrumentenflugregeln im Streckenluftverkehr handeln, das heißt, es muss sich um einen Flug von Oberpfaffenhofen zu einem anderen Flugplatz oder um eine Landung in Oberpfaffenhofen von einem anderen Flugplatz handeln. Rundflüge und Platzrunden im qualifizierten Geschäftsreiseflugverkehr sind damit ebenso ausgeschlossen wie Flüge unter Sichtflugbedingungen. Lediglich Hubschrauber dürfen auch im Sichtflugbetrieb starten und landen. Flüge im qualifizierten Geschäftsreiseflugverkehr dürfen nur von Flugzeugen mit einer Startmasse von mindestens 2 bis höchstens 25 Tonnen zuzüglich konkret in der Genehmigung genannten Flugzeugmuster durchgeführt werden. Bei Hubschraubern ist die Startmasse auf 5 Tonnen beschränkt. Zulässig sind Taxiluftverkehr, Werkluftverkehr zur Beförderung von Personen und Gütern im eigenen Unternehmen sowie sonstiger nichtgewerblicher Luftverkehr. Nicht zulässig ist hingegen allgemein zugänglicher Charterluftverkehr mit Einzelsitzplatzverkauf und Einzelplatzbuchung.

Ein Flug ist zulässig, sofern er die Voraussetzungen der oben beschriebenen Legaldefinition erfüllt.

Zahlen zu den Flugbewegungen auch am Sonderflughafen Oberpfaffenhofen werden durch das Statistische Bundesamt erfasst und veröffentlicht. Sie sind im Internet kostenfrei für jedermann verfügbar ¹.

Fluglärm wird, wie auch Straßen- und Schienenlärm, heutzutage überwiegend berechnet und nicht gemessen, deshalb basiert das jährliche Lärmgutachten entsprechend der luftrechtlichen Genehmigung für den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen auf einem rechnerischen Ergebnis aus dem Flugbetrieb des vorangegangenen Jahres. Die Höhe des Schallpegels bei Einzelereignissen ist hingegen abhängig vom Immissionsort und vielen anderen Einflussgrößen, hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

¹ <https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/publikationen-fachserienliste-8.html>

16. Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)
- Vor dem Hintergrund der seit Jahren leider ergebnislos verlaufenden politischen und verbandlichen Anstrengungen zur Barrierefreiheit der Bahnhöfe Kitzingen und Ochsenfurt und im Hinblick auf die Ankündigung der Staatsregierung, Bayern 2023 barrierefrei zu machen, frage ich die Staatsregierung, was sie bisher konkret unternommen hat, um die Barrierefreiheit der beiden Bahnhöfe zu erreichen (bzw. welche Verhandlungen mit welchem Ergebnis sie bisher mit Bahn und Bund geführt hat), welchen Stellenwert und Bedeutung die Barrierefreiheit dieser beiden Bahnhöfe aus Sicht der Staatsregierung auch im Hinblick auf Prioritätensetzungen konkret einnimmt und mit welcher Unterstützung seitens des Freistaates Bayern können die Menschen in Kitzingen und Ochsenfurt und Region jetzt rechnen, um die Barrierefreiheit der Bahnhöfe baldmöglichst endlich zu erreichen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Gemäß Grundgesetz ist der Bund für den Ausbau und Erhalt der DB-Schieneinfrastruktur verantwortlich und damit auch für den barrierefreien Ausbau der Bahnhöfe Kitzingen und Ochsenfurt, die sich im Eigentum der DB Station&Service AG befinden.

Aus Sicht der Staatsregierung besteht eine hohe Priorität, gerade Stationen mit mehr als 1 000 Ein- und Aussteigern, zu denen auch Kitzingen und Ochsenfurt gehören, so schnell wie möglich barrierefrei auszubauen. Hierfür gibt es jedoch im Freistaat bei noch rund 100 Stationen in dieser Kategorie einen Investitionsbedarf von insgesamt rund 1,5 Mrd. Euro.

Der Bund hat zuletzt mit der Förderinitiative zur Attraktivitätssteigerung und Barrierefreiheit von Bahnhöfen (FABB 2) ein Barrierefreiheitsprogramm für Bahnstationen zwischen 1 000 und 4 000 Ein- und Aussteigern aufgelegt, bei dem die Länder hälftig kofinanzieren müssen. Die Staatsregierung hatte die beiden Bahnhöfe hierfür beim Bund gemeldet. Aufgrund der vom Bund vorgegebenen geringen Dotierung sind jedoch lediglich zwei Projekte aus Bayern vom Bund berücksichtigt worden. Dabei sind mit Kaufbeuren und Gunzenhausen Stationen zum Zuge gekommen, die auch Knotenbahnhöfe sind.

Gemäß Auskunft der DB Station&Service AG gibt es aktuell leider keine Perspektiven für einen barrierefreien Ausbau der Bahnhöfe Kitzingen und Ochsenfurt. Nach Kenntnis der Staatsregierung will insbesondere das Bundesministerium für Finanzen kein Planungsvorratsprogramm für barrierefreie Stationsausbauten mehr zulassen.

Die Staatsregierung hat von der Bundesregierung bereits mehrfach gefordert, dass mehr Mittel für den barrierefreien Ausbau im öffentlichen Verkehr bereitgestellt werden. Auch künftig wird sich die Staatsregierung mit Nachdruck beim zuständigen Bund und bei der DB dafür einsetzen.

17. Abgeordnete **Annette Karl** (SPD) Nachdem der Freistaat Bayern 529 Mio. Euro für den Ausgleich der durch die Einführung des 9-Euro-Tickets entstandenen finanziellen Nachteile erhalten hat, frage ich die Staatsregierung, inwieweit diese Mittel schon an die Leistungserbringer ausbezahlt wurden, welcher Verteilungsschlüssel dafür angewendet wurde und wie hoch der Anteil an den 529 Mio. Euro der einzelnen Regierungsbezirke ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Freistaat hat die Bundesmittel gemäß § 8 Absatz 3 des Regionalisierungsgesetzes für den Ausgleich der durch die Einführung und die Umsetzung des 9-Euro-Tickets entstandenen finanziellen Nachteile in Höhe von 529,2 Mio. Euro erhalten. Im Rahmen vorläufiger Abschlagszahlungen, die im Sommer 2022 durchgeführt wurden, hat der Freistaat aufgrund der bisher vorliegenden Anträge der Verkehrsunternehmen auf Abschlagszahlungen rund 281 Mio. Euro ausgereicht. Die Bezirksregierungen wickeln die den allgemeinen ÖPNV betreffenden Auszahlungen ab, das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr die den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) betreffenden Auszahlungen. Die ausgereichten Mittel verteilen sich wie folgt:

- Regierung von Oberbayern: 113,3 Mio. Euro
- Regierung von Niederbayern: 7,5 Mio. Euro
- Regierung der Oberpfalz: 10,1 Mio. Euro
- Regierung von Oberfranken: 6,7 Mio. Euro
- Regierung von Mittelfranken: 27,7 Mio. Euro
- Regierung von Unterfranken: 12,5 Mio. Euro
- Regierung von Schwaben: 17,8 Mio. Euro
- Keine regionale Zuordnung möglich: Auszahlungen betreffend SPNV in Höhe von 85,4 Mio. Euro

Die Berechnungsgrundlage für die Anträge auf vorläufige Abschlagszahlung ist nicht die voraussichtliche Höhe der finanziellen Nachteile infolge des 9-Euro-Tickets, sondern zur Beschleunigung der Auszahlungen vielmehr die Höhe der pandemiebedingten Schäden des Jahres 2021.

Die Frist für die Einreichung von vollständigen Ausgleichsanträgen, deren Berechnungsgrundlage die Höhe der finanziellen Nachteile aus dem 9-Euro-Ticket beinhaltet, hat am 30. September 2022 geendet. Vor diesem Hintergrund liegen derzeit noch keine Daten zu Höhe und Verteilung der entsprechenden Haushaltsmittel im Zuge des regulären Antragsverfahrens vor.

18. Abgeordneter **Sebastian Körber** (FDP)
- Anlässlich des Überwertankaufs des Grundstücks „Brunecker Straße“ in Nürnberg frage ich die Staatsregierung, inwiefern es seitens des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) bzw. einer Abteilung / eines Referats des StMB Bedenken gab (bitte um Darlegung der Form und Nennung der Abteilung / des Referats), inwiefern gar von einem staatlichen Kauf seitens einer Abteilung / eines Referats im StMB abgeraten wurde (u. a., da dieser nicht wirtschaftlich sei, nicht rechtens) (bitte um Angabe der Gründe) und wie sie mit diesen Bedenken bzw. dem kritischen Bericht/Stellungnahme ggf. umgegangen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Ankauf des Grundstücks für den Bau einer neuen Technischen Universität in Nürnberg ist nach geltendem Recht, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und mit Zustimmung des Landtags erfolgt.

Grundlage war die Leitentscheidung des Bayerischen Kabinetts von Ministerpräsident Horst Seehofer vom 2. Mai 2017 und 16. Mai 2017, in Nürnberg eine neue Universität auf dem Gebiet der Technikwissenschaften mit einem angestrebten Ausbauziel von 5 000 bis 6 000 Studienplätzen zu errichten, die auf einem neu zu entwickelnden Campus etabliert werden soll.

Nach intensiver Standortsuche war nur ein Grundstück in Nürnberg für die Errichtung der neuen Campus-Universität geeignet (Gelände Brunecker Straße).

Die zuständige staatliche Immobilienverwaltung (IMBY) hat die Kaufverhandlungen geführt und im Oktober 2018 zum Abschluss gebracht.

Der Ankauf von Grundstücken zu einem Kaufpreis, der über einem ermittelten Verkehrswert liegt, ist angesichts des angespannten Grundstücks- und Immobilienmarktes in Bayern nicht unüblich und kann gerade zur Realisierung bedeutsamer Investitionsprojekte wie Universitätsneubauten und Klinikneubauten notwendig werden. Der Erwerb erfolgt dann jeweils Grundstocks konform. Diese Grundsätze wurden auch im angefragten Fall eingehalten.

Der Ankauf des Grundstücks erfolgte nach Beschluss des Ministerrats vom 3. Juli 2018 unter Federführung der damaligen Wissenschaftsministerin Dr. Marion Kiechle und der damaligen Bauministerin Ilse Aigner sowie nach Genehmigung des Haushaltsausschusses vom 5. Juli 2018 in nicht öffentlicher Sitzung und mit den Stimmen aller im Landtag vertretenen Parteien.

Der Ablauf der verwaltungsinternen Entscheidungsprozesse unterfällt als Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung nicht dem parlamentarischen Fragerecht.

19. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele ukrainische Staatsbürger, die Sozialleistungen in Bayern in Anspruch nehmen, nach ihrer Kenntnis mit eigenem Kraftfahrzeug in Bayern eingereist sind, bei wie vielen dieser genannten Kraftfahrzeuge aktuell kein Haftpflichtversicherungsschutz vorliegt und wie gewährleistet wird, dass ukrainische Kraftfahrzeuge in Bayern über einen gültigen Versicherungsschutz verfügen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Ukrainische Fahrzeuge, deren Insassen sich auf der Flucht vor dem russischen Militär in Deutschland aufhalten, sind zunächst für den Zeitraum (maximal) eines Jahres als nur vorübergehend im Inland befindlich anzusehen, sofern der ukrainische Halter oder Fahrer des Fahrzeugs nichts Gegenteiliges erklärt. Bei einer vorübergehenden Nutzung sind die Zulassungsbehörden mit diesen Fahrzeugen nicht befasst, eine Feststellung der in Bayern befindlichen Fahrzeuge ist daher nicht möglich.

Für ukrainische Fahrzeuge, die durch die Fluchtbewegung nach Deutschland verbracht wurden, wurde die Versicherungsnachweispflicht nach § 1 Absatz 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger bundesweit befristet bis zum 31. Mai 2022 ausgesetzt, da die Fahrzeugführenden aufgrund des russischen Angriffes oft nicht in der Lage waren, sich bei ihrer Versicherung die erforderlichen Unterlagen vor der Ausreise zu besorgen.

Der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) und das deutsche Büro Grüne Karte haben sich bereit erklärt, bei Schäden die Abwicklung mit der für das ukrainische Fahrzeug zuständigen Versicherung zu übernehmen und bei Fehlen des Versicherungsschutzes eine Mindestversicherungsdeckungssumme, getragen durch alle deutsche Kfz-Haftpflichtversicherer, zu gewährleisten.

Mit Ablauf des 31. Mai 2022 waren die Fahrzeugführenden wieder verpflichtet, bei Kontrollen einen Versicherungsnachweis zu erbringen. Die Versicherer bieten den Haltern in der Ukraine zugelassener Fahrzeuge die Möglichkeit zum Abschluss eines befristeten Versicherungsschutzes bis zu einem Jahr. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat dazu entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung gestellt.¹

Die herausgegebenen Merkblätter werden auch von den Kreisverwaltungsbehörden zur Verfügung gestellt.

¹ <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/ukraine.html>

20. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Ausnahmegenehmigungen nach § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wurden in den letzten 10 Jahren für festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete in Bayern erteilt (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln), welche Kriterien müssen erfüllt sein, um eine solche Ausnahmegenehmigung zu erhalten, und welche Behörde ist dafür zuständig?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Zahl der festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete in Bayern wird nicht statistisch erfasst. Die Beantwortung hätte eine aufwändige Abfrage bei allen Wasserrechtsbehörden erforderlich gemacht, was in der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich war. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf die ausnahmsweise Zulassung neuer Baugebiete in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten bezieht. Die Kriterien sind in § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für festgesetzte Überschwemmungsgebiete abschließend aufgeführt. Diese Regelung gilt gemäß § 78 Abs. 8 WHG entsprechend für vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete. Zuständige Behörde im Sinn von § 78 Abs. 2 Satz 1 (und Abs. 8) WHG ist gemäß Art 63 Bayerisches Wassergesetz die Kreisverwaltungsbehörde als Wasserrechtsbehörde. Sollte sich die Frage auf die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Einzelfall beziehen, so richtet sich die ausnahmsweise Zulassung abschließend nach den gesetzlichen Anforderungen des § 78 Abs. 5 (ggf. i. V. m. Abs. 8) WHG.

21. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob Planungsträger für die Realisierung von Windenergieprojekten unter Nutzung der vorgesehenen sechs Fallgruppen der geplanten Gesetzesänderung des Art. 82 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einen Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan aufstellen oder eine Ausweisung als Vorrangfläche in die Wege leiten müssen, mit welcher rechtlichen Begründung ist die Unterscheidung Wald und Acker der aktuellen Gesetzesänderung in Art. 82 BayBO gerechtfertigt hinsichtlich einer Ungleichbehandlung der Eigentümer von Ackerflächen und ist bei einem pauschalem Abstand von Windkraftanlagen von 1 000 m oder mehr zur nächsten Wohnbebauung ein Lärmschutzgutachten im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens noch notwendig?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zu Frage 1:

Für Fallgruppe 1 ergibt sich die Antwort bereits unmittelbar aus dem Gesetzestext bzw. dem gesetzlichen Zusammenhang: Diese Fallgruppe setzt ein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Windkraft bzw. die Darstellung in einem entsprechenden Flächennutzungsplan voraus (nicht: Bebauungsplan). Die anderen Fallgruppen 2–6 betreffen Privilegierungstatbestände, die insoweit unabhängig von gemeindlicher Bauleitplanung oder von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten zur Anwendung kommen.

Zu Frage 2:

Zu dieser Frage darf auf die Gesetzesbegründung (Drs. 18/23858, Seite 6 f.) verwiesen werden: Demzufolge ist zunächst allen Fallgruppen gemeinsam, dass „(...) Erleichterungen bei Mindestabstand nur dort angeführt werden, wo die Landschaft in ihrer natürlichen Eigenart bereits beeinträchtigt oder vorgeprägt ist (...)“. Zu Fallgruppe 6 (Wald) wird in der Gesetzesbegründung ergänzend ausgeführt: „(...) Auch wenn moderne Windenergieanlagen wegen ihrer Höhe selbst bei Standorten im Wald wahrnehmbar bleiben werden, so wird die von der Windenergieanlage ausgehende Wirkung durch eine Einhegung im Wald gleichwohl abgemildert. In der baurechtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass Anpflanzungen einen solch positiven Effekt auslösen können (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 26.07.2017 – 8 B 396/17). Durch die Waldflächen treten aber auch städtebauliche Spannungen weniger stark hervor als bei sonstigen Flächen (...)“. Nach Auffassung der Staatsregierung sind damit – auch vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 118 der Bayerischen Verfassung – BV, Art. 3 des Grundgesetzes – GG) – sachgerechte Kriterien (im Rahmen der weiten verfassungsgerichtlich eingeräumten Beurteilungsprärogative des Gesetzgebers) zur Abgrenzung anderer Flächen, wie die in der Anfrage zum Plenum genannten Ackerflächen, gegeben.

Zu Frage 3:

Rechtlich verbindliche Mindestabstände kennt das Immissionsschutzrecht nicht. Bei einem Mindestabstand von 1 000 m oder mehr ist erfahrungsgemäß die Gefahr von Beeinträchtigungen und Konflikten wegen Lärm und Schattenwurf deutlich niedriger

als bei (deutlich) niedrigeren Abständen, so dass hier eine pauschale Abstandsbetrachtung (ohne Gutachten) grundsätzlich möglich ist. Im Falle der Genehmigung von mehreren Windenergieanlagen (Windparks) und/oder bei relevanten Vorbelastungen durch Lärm von anderen nach der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu berücksichtigenden Anlagen genügt eine pauschale Abstandsbetrachtung allerdings nicht.

22. Abgeordneter **Hans Urban** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 08.11.2022 in einer Pressemitteilung anlässlich des Bayerischen Zimmerer- und Holzbaugewerbetags mitteilte, dass „für den Freistaat [...] Bauen mit Holz dank der Holzbauinitiative ohnehin zum Regelfall“ wird, frage ich die Staatsregierung, welche Holzbauquote größer als 50 Prozent sich der Freistaat damit selbst gibt, ob diese Quote ausschließlich für Neubauten gilt oder auch Altbausanierungen und -renovierungen miteingeschlossen sind und welche Kriterien angestellt werden, um hierbei ausschließlich Holz aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung einzusetzen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Ein Einsatz von Holz als Baustoff in Holz- und Holzhybridbauweisen erfolgt bei geeigneten staatlichen Baumaßnahmen, wenn die funktionalen, konstruktiven und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dies zulassen. Dies trifft sowohl für Neubauten als auch Sanierungen von Bestandsgebäuden zu. Die Möglichkeit des Einsatzes von Holz hängt damit von den Voraussetzungen des jeweiligen Einzelfalles ab. Es sind jeweils die funktionalen, bautechnischen und konstruktiven Anforderungen unter Abwägung der wirtschaftlichen Bedingungen der Einzelprojekte zu berücksichtigen. Die staatlichen Regelungen schreiben daher keine Quoten für bestimmte Baustoffe vor noch schließen sie bestimmte Baustoffe aus. Aus diesem Grund gibt es auch keine starre Holzbauquote, die sich der Freistaat Bayern selbst gibt.

Es ist zu erwarten, dass infolge der Änderungen der Bayerischen Bauordnung vom 1. Februar 2021 und Einführung der Muster-Holzbaurichtlinie als Technische Baubestimmung, durch die erweiterte Einsatzmöglichkeit des Baustoffes Holz in Holzkonstruktionen der Gebäudeklassen vier und fünf, die Zahl staatlicher Projekte in Holz- oder Holzhybridbauweise zunehmen wird, die häufig diesen Gebäudeklassen zuzuordnen sind.

Bei staatlichen Bauvorhaben werden von den Auftragnehmern regelmäßig Nachweise über die nachhaltige Bewirtschaftung der Rohholzgewinnung gefordert. Das Vergabehandbuch Bayern (VHB) fordert hinsichtlich der Verwendung von Holz bei Baumaßnahmen der öffentlichen Hand zum Nachweis, dass alle zu verwendenden Holzprodukte nach FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein müssen oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen. Zudem wird in den Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen vorgegeben, dass Holzprodukte nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen müssen und der Nachweis im Vergabeverfahren vom Bieter durch Vorlage eines Zertifikats von PEFC, FSC, eines vergleichbaren Zertifikats oder durch Einzelnachweise zu erbringen ist.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

23. Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)
- Vor dem Hintergrund der kirchlichen Missbrauchsfälle und der mittlerweile hierzu übermittelten beiden Berichte des Staatsministeriums für Justiz (StMJ) frage ich die Staatsregierung: 1.a) Welche Erkenntnisse liegen heute und lagen zum Zeitpunkt der Gutachtenveröffentlichung im Jahr 2010 der Staatsregierung zu den sieben im Bericht des StMJ erwähnten körperlichen Übergriffen im Einzelnen und im Detail vor (bitte um genaue Informationen zu Tathergang, Tatorten, Tatzeiten, Tätern und Opfern, insbesondere Alter zum Tatzeitpunkt, sowie – falls jeweils ein förmliches Vor-/Ermittlungsverfahren eröffnet worden ist – Mitteilung des staatsanwaltschaftlichen und/oder polizeilichen Aktenzeichens)? 1.b) Wie ist in den einzelnen Fällen jeweils dokumentiert, dass ein Strafantrag „seitens der Vertretungsberechtigten ausdrücklich nicht gestellt“ worden ist (bitte Informationen über jeweils vertretungsberechtigte Personen sowie jeweiligen Zeitraum der Frist für den Strafantrag sowie Zeitpunkt und Art ausdrücklichen Erklärung wiedergeben)? 1.c) Inwiefern wurden die Vertretungsberechtigten jeweils seitens der Behörden über ihre Rechte bezüglich der Strafantragsstellung aufgeklärt (bitte Zeitpunkt und Name der Behörde jeweils benennen)? 2.a) Bestand nach der Diskussion rund um die Veröffentlichung des Gutachtens 2010 aus Sicht der Staatsregierung und der Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit, ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung der dort dokumentierten körperlichen Übergriffe zu bejahen (bitte genau erläutern, falls dies ausgeschlossen werden kann)? 2.b) Bei welchen der bislang aufgelisteten sowie sonstig bekannt gewordenen kirchlichen Missbrauchsfällen neben denen aus dem im zweiten Bericht des StMJ erwähnten Gutachten von 2010 haben das StMJ bzw. die Staatsanwaltschaften nur (zumindest teilweise) geschwärzte Akten erhalten (bitte ggfs. je Einzelfall übersichtlich auflisten)? 2.c) Inwiefern konnte die Staatsanwaltschaft bei diesen Schwärzungen sowie bei den Schwärzungen im Anlagenteil des Bandes II des Gutachtens aus 2010 jeweils ausschließen, dass es sich bei diesen um ermittlungsrelevante Informationen handeln könnte (bitte je Einzelfall erläutern)? 3.a) Insofern nach 2.c) nicht die Schwärzung ermittlungsrelevanter Informationen ausgeschlossen werden konnte, wann wurde mit dem Aktenherausgeber bzw. den Kirchen jeweils Kontakt aufgenommen, um doch eine Herausgabe der Informationen zu erwirken? 3.b) Falls es keine freiwillige Herausgabe der Informationen gab, wie wurde jeweils in Abwägung mit anderen Rechtsvorschriften (z. B. § 203 Strafgesetzbuch – StGB oder Bundesrechtsanwaltsordnung – BRAO) die Möglichkeit einer Durchsuchung geprüft (bitte darauf eingehen, ob ggf. Teile von § 203 StGB oder im Falle einer bekannten Mandantschaft der Geschädigten die BRAO konkret eine Herausgabe oder Beschlagnahme verhinderten)? 3.c) Wie wurde mit Bezug auf die Schwärzungen im Anlagenteil des Bandes II des Gutachtens aus 2010 geprüft, ob die Geschädigten nicht doch aktiv an der (seinerzeit noch nicht verjährten) Strafverfolgung – insbesondere in Fällen, die aufgrund eines nicht hinreichenden

Tatverdachts 3. o. ä. eingestellt worden sind – hätten mitwirken wollen? 4.a) Insofern ein Verfahren bezüglich Fällen aus den Gutachten oder sonstiger Fälle aus dem Bericht des STMJ ohne weitere Ermittlungsmaßnahmen eingestellt wurde: Wie lautete jeweils der Einstellungsvermerk im Wortlaut? 4.b) Inwiefern waren bzw. wurden die bayerischen Jugendämter bei den in den drei kirchlichen Gutachten zu sexuellem Missbrauch und körperlichen Übergriffen dargestellten Fällen sowie in den weiteren in den Berichten des StMJ dargestellten Fällen jeweils involviert (bitte für dokumentierte Einschaltungen der Jugendämter diese im Einzelnen auflühren und bezüglich des zweiten StMJ-Berichts in den Tabellen als Spalte ergänzen)? 4.c) In welchem Umfang erfolgte jeweils eine Informationsweiterleitung durch die Staatsanwaltschaft an die Polizei, um von dort aus z. B. gefahrenabwehrende Maßnahmen nach dem Polizeiaufgabengesetz (PAG) (insbesondere bezüglich des bekanntgewordenen Beschuldigten) zu veranlassen (bitte ggf. Art und Zeitpunkt sowie Rechtsgrundlage der Maßnahmen im Einzelfall darstellen)? 5.a) Wie lauteten jeweils die konkreten Tatvorwürfe und Anhaltspunkte im Detail für die dargestellten Verfahren nach § 184b und § 184c StGB (bitte bezüglich der berichteten Fälle im Einzelnen die Tatvorwürfe entsprechend der Untergliederung der Paragraphen angeben, detailliert ausführen und die zugrundeliegenden Informationen, die zum Tatverdacht und den Vor-/Ermittlungen führten, darlegen)? 5.b) Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung, den Strafverfolgungsbehörden oder dem Landesamt für Verfassungsschutz zu den Beschaffungswegen für das kinder- oder jugendpornografische Material in diesen Fällen im Einzelnen und eventuellen Bezügen zur organisierten Kriminalität vor? 5.c) Sind der Staatsregierung, den Strafverfolgungsbehörden oder dem Landesamt für Verfassungsschutz Fälle bekannt, in denen Personen aus dem Kirchengemeinde bei der Erstellung von kinder- oder jugendpornografischem Material mitgewirkt oder dazu beigetragen haben (bitte ggfs. Erkenntnisse im Einzelnen auflühren)? 6.a) Sind der Staatsregierung, den Strafverfolgungsbehörden oder dem Landesamt für Verfassungsschutz Fälle bekannt, in denen Geschädigte der kirchlichen Missbrauchsfälle in kinder- oder jugendpornografischem Material foto- oder filmografisch dargestellt worden sind (bitte ggf. Erkenntnisse im Einzelnen auflühren)? 6.b) Inwiefern wurde bislang darauf hingewirkt, entsprechende Erkenntnisse nach 5.a), 5.b) oder 6.a) zu erlangen (bitte insbesondere Zeitraum und Art entsprechender Ermittlungsmaßnahmen darlegen)? 6.c) Falls solche Erkenntnisse vorlagen, wie wurde damit umgegangen – insbesondere mit Bezug auf die Geschädigten und deren Schutz? 7.a) In welcher Form und welchem Umfang erhielten die bayerischen Ermittlungsbehörden in den vergangenen fünf Jahren Informationen zu kinder- oder jugendpornografischen Verdachtsfällen vom NCMEC, dem US-amerikanischen FBI und anderen ausländischen Quellen (bitte Zeitpunkte, Umfang der Informationen und Anlässe darlegen)? 7.b) Welcher Anteil der Informationen bezog sich hiervon potenziell auf kirchliche Missbrauchsfälle, z. B. aufgrund von Beschuldigten mit kirchlicher Funktion? 7.c) Wurden die in 7.a) dargelegten Informationen schon vollständig

kriminalistisch aufgearbeitet (ggf. noch darüber hinaus ausstehenden Ermittlungsbedarf insbesondere mit Bezug auf mögliche weitere Fälle mit Kirchenbezug erörtern)? 8.a) Ist der Staatsregierung bekannt, wie seitens der Kirchen mit denjenigen Tätern verfahren wurde, die aufgrund von Verjährung nicht strafrechtlich belangt werden konnten (bitte ggfs. im Einzelnen darstellen)? 8.b) Welche Maßnahmen seitens der katholischen und der evangelischen Kirche sind der Staatsregierung bekannt, die gewährleisten sollen, dass sich Fälle von Übergriffen durch Angehörige der katholischen Kirche nicht wiederholen bzw. schnell erkannt werden? 8.c) Inwiefern wurde diesbezüglich mit den Kirchen und kirchennahen Institutionen kommuniziert?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Fragen sind bereits aus der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Matthias Fischbach „Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche II“ vom 29. August 2022 bekannt. Diese Fragen werden durch das Staatsministerium der Justiz auch umfassend beantwortet werden. Aufgrund des erheblichen Umfangs der Fragen und des damit verbundenen Rechercheaufwandes ist dies jedoch nicht innerhalb der für die Beantwortung der vorliegenden Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit möglich. Ein Großteil der Fragen wird zeitnah beantwortet werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

24. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, inwiefern sie plant, die Schulen in freier Trägerschaft zur Bewältigung der enorm gestiegenen Energiekosten in Zukunft zu unterstützen (bitte Art, Höhe und Zeitrahmen geplanter Unterstützungen darstellen sowie das federführend verantwortliche Staatsministerium benennen), welche Auswirkungen die drohenden Schließungen von Schulen in freier Trägerschaft für die Unterrichtsversorgung in Bayern angesichts einer Gesamtschülerzahl von über 140 000 betroffenen Schülerinnen und Schülern allein in den allgemeinbildenden Schulen hätten (bitte unter Berücksichtigung der Genehmigungsprozesse sowie der zeitlichen und finanziellen Ressourcen, die für Schulgründungen bzw. Erweiterungen im öffentlichen Bereich notwendig sind, beantworten) und wann Lösungen für die Energieproblematik dieser Schulen erstmals in der Staatsregierung diskutiert worden sind?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Staat finanziert die Schulen in freier Trägerschaft in Bayern entsprechend seiner aus der Verfassung abgeleiteten Verpflichtung, das Ersatzschulwesen als Institution zu sichern. Es besteht keine Verpflichtung zu einer hundertprozentigen Refinanzierung der Kosten durch den Staat. Die staatliche Finanzierung nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) ist grundsätzlich abschließend. Für zusätzliche finanzielle Leistungen stehen aktuell keine Haushaltsmittel zur Verfügung. Die weitere Entwicklung, insbesondere auch auf Bundesebene, bleibt abzuwarten. Im Fall der Auflage von Härtefallfonds, Unternehmensförderung o. ä. hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus auch die Privatschulen im Blick.

25. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele ukrainische Schüler im Schuljahr 2022/2023 an den staatlichen Schulen in Bayern gemeldet sind, wie sich diese auf die jeweiligen Schularten verteilen (absolut und prozentual) und wie viele ukrainische Schüler nicht an einer bayerischen Schule angemeldet sind, obwohl sie der Schulpflicht unterliegen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) erhebt über ein Portal die Zahlen der aus der Ukraine geflohenen Kinder und Jugendlichen an bayerischen Schulen. Es liegen noch nicht von allen Schulen Rückmeldungen vor und es erfolgen weiterhin Anmeldungen an den Schulen.

Zum Stand 07.10.2022 wurden 29 110 Schülerinnen und Schüler gemeldet. Darunter sind 18 425 an Grund- und Mittelschulen (rund 63,3 Prozent), 2 829 an Realschulen (rund 9,7 Prozent), 4 743 an Gymnasien (rund 16,3 Prozent), 2 433 an beruflichen Schulen (rund 8,4 Prozent), 414 an Förderschulen (rund 1,4 Prozent) und 266 an sonstigen Schulen (rund 0,9 Prozent).

Die Schulpflicht wird von den Pflichtschulen überwacht. Bei Verdachtsfällen oder Verstößen wird diesen nachgegangen und es erfolgt ggf. eine Meldung an die Kreisverwaltungsbehörden, damit Verstöße gegen die Schulpflicht als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden können. Eine Statistik hierzu wird nicht geführt.

26. Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)

Laut eines Berichts in der Frankenpost vom 30.07.2022 begründet der Staatsminister für Unterricht und Kultus eine Werbekampagne für das Lehramtsstudium unter anderem mit einer anstehenden „Pensionierungswelle“. Außerdem ist in dem Bericht (und weiteren Meldungen) von einem Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) an die Bezirksregierungen die Rede, welches besage, dass für die „Zeit ab September nur minimal“ geplant werden solle. In einem Bericht auf dem Onlineportal merkur.de vom 29.07.2022¹ ist ein Schulumt dargestellt, welches den Schulleitern empfehle, Pensionisten anzusprechen, denn die vorhandenen Lehrkräfte „reichen nicht aus, um alle Planstellen zu besetzen“. Im Gespräch mit dem Bildungsausschuss über die Vorbereitung der Unterrichtsangebote für ukrainische Flüchtlinge im Herbst empfahl der Staatsminister, ebenfalls auch auf den Einsatz von pensionierten Lehrkräften zurückzugreifen. Vor diesem Hintergrund frage ich die Staatsregierung: 1.a) Wie groß war/ist der Anteil der über 50-jährigen Lehrkräfte in den Jahren 2015, 2020, 2021 und 2022 in geburtsjahrgangsbezogenen Alterskohorten (bitte nach den einzelnen Schularten und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten darstellen)? 1.b) Wie entwickelt sich auf diese Aufschlüsselung bezogen die Anzahl der Pflichtstunden und Vollzeitkapazitäten absolut und in Relation zur Gesamtheit der Lehrkräfte? 1.c) Inwiefern war vor diesem Hintergrund eine sogenannte „Pensionierungswelle“ bereits 2015 vorhersehbar? 2.a) In welchen Kultusministeriellen Schreiben (KMS) gab es im Schuljahr 2020/2021 und 2021/2022 Aufrufe bzw. Hinweise zur Rückgewinnung ehemaliger Lehrkräfte (Bitte KMS nach Datum auflisten, jeweils den Adressatenkreis, dessen Titel bzw. Thema angeben und die Passagen bezüglich ehemaliger bzw. pensionierter Lehrkräfte kurz wiedergeben)? 2.b) Welche weiteren wesentlichen Aufrufe zur Rückgewinnung ehemaliger Lehrkräfte fanden in diesen Schuljahren statt (bitte z. B. auch auf indirekte Aufforderungen über die Schulaufsicht o. ä. eingehen – siehe Artikel von merkur.de)? 2.c) In welchem Ausmaß haben solche Aufrufe in den vergangenen Jahren zugenommen? 3.a) Wie viele ehemalige Lehrkräfte konnten in diesen beiden Schuljahren jeweils ihre Arbeit wiederaufnehmen (bitte Zahl der Lehrkräfte nach Regierungsbezirken und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten angeben sowie deren Anstellungsform, Schulart und insgesamt geleistete Pflichtstundenzahl)? 3.b) Wie hat sich die Zahl der an den Schulen aktiven Lehrkräfte über dem üblichen Pensionierungsalter in den vergangenen sieben Schuljahren jeweils verändert (bitte Zahl der Lehrkräfte, Pflichtstunden, Durchschnittsalter nach Schulart und Regierungsbezirk gegliedert angeben)? 3.c) Wie beurteilt sie vor diesem Hintergrund den Erfolg ihrer Maßnahmen zur Zurückgewinnung ehemaliger Lehrkräfte? 4.a)

¹ <https://www.merkur.de/lokales/wolfratshausen/wolfratshausen-ort29708/interne-mail-aufgetaucht-zu-wenig-lehrer-fuer-mittelschulen-rektoren-sollen-pensionisten-fragen-91695622.html?fs=e&s=clj10.10.2022%2016:58:53>

Wie viele Lehrkräfte haben in den vergangenen fünf Schuljahren einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand jeweils nach Art. 64 Nr.1 oder Nr. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) gestellt (bitte für einzelne Schuljahre getrennt darstellen und falls möglich nach Regierungsbezirken und Schularten aufschlüsseln)? 4.b) Wie wurden diese Anträge beschieden? 4.c) Wie viele Lehrpersonen schieden aufgrund von Dienstunfähigkeit in den vergangenen fünf Schuljahren vorzeitig aus dem Schuldienst aus (bitte Schuljahr und Alter zum Zeitpunkt des Ausscheidens darstellen und falls möglich nach Regierungsbezirken und Schularten aufschlüsseln)? 5.a) Welche Konzepte für die Gewinnung älterer, bereits im Ruhestand befindlicher Lehrkräfte haben sich als erfolgreich erwiesen? 5.b) Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung zukünftig, um eine effektivere (Rück-)Gewinnung von Lehrpersonen, die sich im Ruhestand befinden, zu gewährleisten? 5.c) Welches Budget für die Rückgewinnung ehemaliger Lehrkräfte plant sie in Zukunft im Vergleich zu den Vorjahren einzusetzen (bitte – sofern explizite Haushaltstitel genutzt werden – diese für den Zeitraum von 2017 bis 2024 darstellen)? 6.a) Wie plant sie mit der Möglichkeit für ältere Lehrkräfte zur Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung in Zukunft umzugehen (bitte mit Begründung)? 6.b) In welchem Umfang wurde in den vergangenen sieben Schuljahren von den Lehrkräften in den einzelnen Schularten die Möglichkeit von Altersteilzeit nach Art. 91 BayBG genutzt (bitte reduzierte Stundenzahl auch regional gliedert und nach Geburtsjahr der Lehrkräfte darstellen)? 6.c) Welche finanziellen Anreize setzte sie bislang speziell bezogen auf die Arbeitszeiterhöhung bzw. -verlängerung älterer Lehrkräfte? 7.a) Welche Schulbegehungen wurden vom Arbeitsmedizinischen Institut für Schulen (AMIS) jeweils in den einzelnen Schuljahren seit Gründung durchgeführt (bitte den Anlass, Umfang und Ergebnisse kurz darstellen und teilnehmende Schulen benennen)? 7.b) In welchem Umfang wurde in den entsprechenden Schuljahren auf die Hotline und die Online-Angebote von AMIS zugegriffen? 7.c) Existieren spezifische Angebote für ältere Lehrkräfte bei AMIS (bitte deren Etablierung quantitativ und qualitativ darstellen)? 8.a) Welche Werbemaßnahmen zur Gewinnung unterschiedlicher Lehrkräfte wurden in den vergangenen fünf Jahren unternommen (bitte mit Bezug auf die einzelnen Zielgruppen, Werbeträger, beteiligte Werbepartner und jeweils eingesetzte Haushaltsmittel darstellen)? 8.b) Welche Reichweiten und konkret messbaren Erfolge erzielten diese Werbemaßnahmen? 8.c) Sieht sie in Zukunft einen größeren Handlungsbedarf in der Bewerbung des Lehrerberufs oder in der Verbesserung der Studien- und Arbeitsbedingungen (bitte mit Bezug auf die einzelnen Zielgruppen begründen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Fragen 1.a) und 1.b):

1.a) Wie groß war/ ist der Anteil der über 50-jährigen Lehrkräfte in den Jahren 2015, 2020, 2021 und 2022 in geburtsjahrgangsbazogenen Alterskohorten (bitte nach den einzelnen Schularten und Landkreisen bzw. kfr. Städten darstellen)?

1.b) Wie entwickelt sich auf diese Aufschlüsselung bezogen die Anzahl der Pflichtstunden und Vollzeitkapazitäten absolut und in Relation zur Gesamtheit der Lehrkräfte?

Antwort zu den Fragen 1.a) und 1.b):

Es wird auf die beiliegenden Tabellen 1 und 2 zu Frage 1.a) sowie die beiliegenden Tabellen 1 und 2 zu Frage 1.b) unter Beachtung der ergänzenden Hinweise (vgl. Anlage 1) verwiesen. *) **)

Frage 1.c):

1.c) Inwiefern war vor diesem Hintergrund eine sogenannte „Pensionierungswelle“ bereits 2015 vorhersehbar?

Antwort zu Frage 1.c):

Da die Altersstruktur der Lehrkräfte direkten Einfluss auf den Umfang künftiger einstellungsrelevanter Ersatzbedarfe an den einzelnen Schularten nimmt, ist sie eine der zentralen Bestimmungsgrößen in der Lehrerbedarfsprognose. Die Besetzung der einzelnen Altersjahrgänge unterliegt dabei einer erheblichen Streubreite: So variierten im Schuljahr 2015/2016 die Anteile der in der nächsten Dekade ausscheidenden Lehrkräfte im Alter von 55 oder mehr Jahren zwischen 19,9 Prozent an der Realschule und 30,1 Prozent an der Mittel-/Hauptschule (Quelle: Amtliche Schuldaten). Ersatzbedarfe, die auf das Erreichen der Altersgrenze zurückzuführen sind, können vergleichsweise belastbar vorausberechnet werden. Im Gegensatz dazu unterliegt die Anzahl der aus anderen Gründen aus dem Schuldienst ausscheidenden Lehrkräfte (Eintritte in die Arbeitszeitmodelle der Altersteilzeit, Ruhestand auf Antrag, Dienstunfähigkeit etc.) aufgrund individueller Entscheidungen bzw. Umstände naturgemäß ungleich größeren Unschärfen.

In diesem Zusammenhang ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Anzahl der Ruhestandseintritte zuletzt nur etwa halb so groß war wie die Gesamtzahl der Festeinstellungen (rund 2 700 Ruhestandseintritte staatlicher Lehrkräfte im Schuljahr 2020/2021 bei über 5 100 Neueinstellungen in den staatlichen Schuldienst im Jahr 2021). Dies zeigt, dass der Ersatzbedarf für Lehrkräfte, die in den Ruhestand eintreten, zwar eine bedeutsame, aber nicht die einzige Ursache für den Einstellungsbedarf an Schulen ist und folglich die Bedarfsdeckung auch von anderen, zum Teil nicht vorhersehbaren Faktoren (z. B. in Zusammenhang mit der Pandemie oder der Ukraine-Krise) abhängig ist.

Frage 2.a):

2.a) In welchen Kultusministeriellen Schreiben (KMS) gab es im Schuljahr 2020/21 und 2021/22 Aufrufe bzw. Hinweise zur Rückgewinnung ehemaliger Lehrkräfte (Bitte KMS nach Datum auflisten, jeweils den Adressatenkreis, dessen Titel bzw. Thema angeben und die Passage bezüglich ehemaliger bzw. pensionierter Lehrkräfte kurz wiedergeben)?

Antwort zu Frage 2.a):

Ehemalige bzw. pensionierte Lehrkräfte werden als eine der Personengruppen, die für eine befristete Aushilfstätigkeit in Betracht kommen und angesprochen werden können, sowohl in den Vollzugshinweisen zum Förderprogramm „gemeinsam.Brücken.bauen“ als auch in Schreiben und Vollzugshinweisen zu den Willkommens-

gruppen bzw. Brückenklassen zur Integration vor dem Krieg aus der Ukraine geflohenen Kinder und Jugendlichen genannt. Eine Auflistung der einzelnen Hinweise, die in diesem Zusammenhang ergingen, kann der Anlage 1 entnommen werden. Spezifische Schreiben, die sich ausschließlich auf die Rückgewinnung pensionierter Lehrkräfte bezogen, gab es jedoch weder im Schuljahr 2020/2021 noch im Schuljahr 2021/2022 (vgl. hierzu die Antwort zu den Fragen 2.b) und 2.c)).

Fragen 2.b) und 2.c):

2.b) Welche weiteren wesentlichen Aufrufe zur Rückgewinnung ehemaliger Lehrkräfte fanden in diesen Schuljahren statt (bitte z. B. auch auf indirekte Aufforderungen über die Schulaufsicht o. ä. eingehen – siehe Artikel von merkur.de)?

2.c) In welchem Ausmaß haben solche Aufrufe in den vergangenen Jahren zugenommen?

Antwort zu den Fragen 2.b) und 2.c):

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 2.b) und 2.c) gemeinsam beantwortet. Neben den in den ergänzenden Hinweisen zur Antwort zu Frage 2.a) genannten Schreiben wurden pensionierte Lehrkräfte bei unterschiedlichen Gelegenheiten durch Herrn Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazzolo zum Tätigwerden im Rahmen der oben genannten Bereiche eingeladen und öffentlich angesprochen, beispielsweise bei Reden im Landtag oder im Rahmen von Interviews und Pressekonferenzen.

Auf den Ebenen der konkreten Unterrichtsversorgung und Personalgewinnung, also bei den Regierungen, Schulämtern und Schulleitungen, sind gezielte Ansprache und Einsatz pensionierter Lehrkräfte als Aushilfslehrkräfte mit befristetem Anstellungsvertrag über ihre reguläre Dienstzeit hinaus seit vielen Jahren gängige, routinemäßige Praxis. Alle wesentlichen Informationen zu einem solchen Einsatz einer pensionierten oder Rente beziehenden Lehrkraft als Vertretungskraft im Rahmen der Personalorganisation finden sich seit Langem auf der Seite des Staatsministeriums unter ¹. Gesonderte Informationen dazu oder Aufrufe ergingen in den letzten Schuljahren nicht.

Fragen 3.a) und 3.b):

3.a) Wie viele ehemalige Lehrkräfte konnten in diesen beiden Schuljahren jeweils ihre Arbeit wieder aufnehmen (bitte Zahl der Lehrkräfte nach Regierungsbezirken und Landkreisen bzw. kfr. Städten angeben sowie deren Anstellungsform, Schulart und insgesamt geleistete Pflichtstundenzahl)?

3.b) Wie hat sich die Zahl der an den Schulen aktiven Lehrkräfte über dem üblichen Pensionierungsalter in den vergangenen sieben Schuljahren jeweils verändert (bitte Zahl der Lehrkräfte, Pflichtstunden, Durchschnittsalter nach Schulart und Regierungsbezirk gegliedert angeben)?

Antwort zu den Fragen 3.a) und 3.b):

Es wird auf die beiliegenden Tabellen 1 bis 3 zu den Fragen 3.a) und 3.b) unter Beachtung der ergänzenden Hinweise (vgl. Anlage 1) verwiesen.

¹ <https://www.km.bayern.de/lehrer/schulleitungen/unterrichtsversorgung/personalorganisation.html>

Frage 3.c):

3.c) Wie beurteilt die Staatsregierung vor diesem Hintergrund den Erfolg ihrer Maßnahmen zur Zurückgewinnung ehemaliger Lehrkräfte?

Antwort zu Frage 3.c):

In der Zeit von 2017/2018 bis 2021/2022 konnte die Anzahl der im Unterricht eingesetzten Lehrkräfte nach Erreichen des Pensionierungsalters an den Schularten Grund-, Mittel-, Realschule und am Gymnasium um rund 65 Prozent erhöht werden (vgl. Tabelle 1 zu Fragen 3.a) und 3.b)). Auch die Anzahl der Lehrerwochenstunden, die durch Lehrkräfte nach Erreichen der jeweils geltenden Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand geleistet wurde, steigerte sich in diesem Zeitraum an den genannten Schularten um rund 70 Prozent (vgl. Tabelle 3 zu den Fragen 3.a) und 3.b)).

Zu beachten ist, dass in den vorgelegten Daten nur diejenigen Lehrkräfte und deren Lehrerwochenstunden enthalten sind, die jeweils zum Stichtag 01.10. an den Schulen tätig waren. Lehrkräfte im Ruhestand übernehmen jedoch häufig Unterricht in Form von Aushilfstätigkeiten, die erst im Laufe des Schuljahres beginnen. Diese Tätigkeiten können aufgrund der Stichtagssicht im Rahmen der Amtlichen Schuldaten nicht abgebildet werden. Beispielhaft seien hier das Programm „gemeinsam.Brücken.bauen“ sowie die Beschulung ukrainischer Schülerinnen und Schüler ab März 2022 in pädagogischen Willkommensgruppen genannt, im Rahmen derer viele Lehrkräfte im Ruhestand tätig waren.

Frage 4.a):

4.a) Wie viele Lehrkräfte haben in den vergangenen fünf Schuljahren einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand jeweils nach Art. 64 Nr.1 oder Nr. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes gestellt (bitte für einzelne Schuljahre getrennt darstellen und falls möglich nach Regierungsbezirken und Schularten aufschlüsseln)?

Antwort zu Frage 4.a):

In beiliegender Tabelle zu Frage 4.a) ist die Anzahl der Anträge auf Versetzung in den Ruhestand nach Art. 64 Nr. 1 oder Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) aufgeschlüsselt nach Schuljahr und Schulart dargestellt. Eine Aufschlüsselung nach Regierungsbezirk erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht.

Frage 4.b):

4.b) Wie wurden diese Anträge beschieden?

Antwort zu Frage 4.b):

In den Bereichen der Beruflichen Oberschulen (FOS/BOS), der Gymnasien und der Realschulen wurden in den vergangenen fünf Schuljahren alle Anträge positiv beschieden. An den beruflichen Schulen wurde von den Regierungen kein Antrag aufgrund ministerieller Vorgaben abgelehnt.

Für den Bereich GS/MS/FöS wurde im Zuge der Maßnahmen zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung ab dem Schuljahr 2020/2021 u. a. die Altersgrenze für die Inanspruchnahme eines Antragsruhestands angehoben. Dabei wurde bestimmt, dass im Rahmen einer Einzelabwägung wegen des hohen Stellenwerts der dienstlichen Belange Anträge auf einen Beginn des Antragsruhestands vor Vollendung

des 65. Lebensjahres in der Regel abzulehnen sein werden. Eine systematische Erfassung, Aufbereitung und Speicherung von entsprechenden Daten zu Anträgen erfolgen weder durch das Staatsministerium noch durch die Regierungen. Die neuen Regelungen sind zwischenzeitlich etabliert, so dass davon auszugehen ist, dass keine Anträge eingereicht und somit auch regelmäßig keine Ablehnungen mehr erfolgen werden.

Frage 4.c):

4.c) Wie viele Lehrpersonen schieden aufgrund von Dienstunfähigkeit in den vergangenen fünf Schuljahren vorzeitig aus dem Schuldienst aus (bitte Schuljahr und Alter zum Zeitpunkt des Ausscheidens darstellen und falls möglich nach Regierungsbezirken und Schularten aufschlüsseln)?

Antwort zu Frage 4.c):

In beiliegender Tabelle zu Frage 4.c) ist die Anzahl der Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit aufgeschlüsselt nach Schuljahr und Schulart dargestellt. Auf eine Aufschlüsselung nach Regierungsbezirk sowie nach dem Alter zum Ausscheiden der Lehrpersonen wird aus datenschutzrechtlichen Gründen verzichtet. Um Beachtung der ergänzenden Hinweise (vgl. Anlage 1) wird gebeten.

Fragen 5.a) bis 5.c):

5.a) Welche Konzepte für die Gewinnung älterer, bereits im Ruhestand befindlicher Lehrkräfte haben sich als erfolgreich erwiesen?

5.b) Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung zukünftig, um eine effektivere (Rück-) Gewinnung von Lehrpersonen, die sich im Ruhestand befinden, zu gewährleisten?

5.c) Welches Budget für die Rückgewinnung ehemaliger Lehrkräfte plant die Staatsregierung in Zukunft im Vergleich zu den Vorjahren einzusetzen (bitte sofern explizite Haushaltstitel genutzt werden, diese für den Zeitraum von 2017 bis 2024 darstellen)?

Antwort zu Fragen 5.a) bis 5.c):

Lehrkräfte können vor Erreichen der jeweils geltenden Altersgrenze den Eintritt in den Ruhestand auf Antrag um bis zu drei Jahre hinausschieben (vgl. Art. 63 BayBG). Lehrkräfte, die vor kurzem in den Ruhestand eingetreten sind, werden zumeist direkt von den Schulleitungen vor Ort persönlich auf eine mögliche Aushilfstätigkeit angesprochen. Auch die entsprechenden Aufrufe über den Internetauftritt des Staatsministeriums, beispielsweise im Zusammenhang mit der Einrichtung von pädagogischen Willkommensgruppen für ukrainische Schülerinnen und Schüler, haben sich bewährt. Die Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen für Beamte im Ruhestand ab dem 15.08.2022 gilt für Beschäftigungen im öffentlichen Interesse, die zum Ausgleich eines durch Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie oder auf Grund der Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine erhöhten Arbeitsaufwandes erfolgen. Pensionierte Lehrkräfte können somit in vielen Fällen mehr Stunden an einer Schule arbeiten, ohne dass diese pensionsschädlich wirken (vgl. GVBl.2022, S. 488). Die Finanzierung der befristeten Verträge von pensionierten Lehrkräften erfolgt im Rahmen der allgemein für Aushilfslehrkräfte zur Verfügung stehenden Mittel in den jeweiligen Schulkapiteln des Einzelplans 05.

Frage 6.a):

6.a) Wie plant die Staatsregierung mit der Möglichkeit für ältere Lehrkräfte zur Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung in Zukunft umzugehen (bitte mit Begründung)?

Antwort zu Frage 6.a):

Gemäß Art. 91 BayBG können Lehrkräfte nach Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag in eine Teilzeitbeschäftigung eintreten, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Nach Vollendung des 58., 60. bzw. 62. Lebensjahres wird die Unterrichtspflichtzeit der vollbeschäftigten Lehrkräfte an staatlichen Schulen je nach Schulart um bis zu 3 Wochenstunden ermäßigt. Die Gewährung von Altersermäßigungsstunden erfolgt nicht bei Lehrkräften in Altersteilzeit. Die Staatsregierung plant keine Änderungen der derzeitigen Regelungen.

Frage 6.b):

6.b) In welchem Umfang wurde in den vergangenen sieben Schuljahren von den Lehrkräften in den einzelnen Schularten die Möglichkeit von Altersteilzeit nach Art. 91 BayBG genutzt (bitte reduzierte Stundenzahl auch regional gegliedert und nach Geburtsjahr der Lehrkräfte darstellen)?

Antwort zu Frage 6.b):

Es wird auf die beiliegenden Tabellen 1 bis 7 zu Frage 6.b) unter Beachtung der ergänzenden Hinweise (vgl. Anlage 1) verwiesen.

Frage 6.c):

6.c) Welche finanziellen Anreize setzte die Staatsregierung bislang speziell bezogen auf die Arbeitszeiterhöhung bzw. -verlängerung älterer Lehrkräfte?

Antwort zu Frage 6.c):

Eine finanzielle Besserstellung von „älteren“ Lehrkräften vor Erreichen der jeweils geltenden Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand gegenüber „jüngeren“ Lehrkräften entspräche einer Ungleichbehandlung. Lehrkräfte, die sich für das Hinausschieben des Ruhestandseintritts entscheiden, erhalten eine entsprechende Fortzahlung ihrer Bezüge. Für Lehrkräfte, die sich bereits im Ruhestand befinden, wurden mit dem Anheben der Hinzuverdienstgrenzen ab dem 15.08.2022 Anreize geschaffen, mehr Stunden im Rahmen einer Aushilfstätigkeit an einer Schule zu leisten, ohne dass diese pensionsschädlich wirken (vgl. Antwort zu den Fragen 5.a) bis 5.c)).

Frage 7.a):

7.a) Welche Schulbegehungen wurden von AMIS jeweils in den einzelnen Schuljahren seit Gründung durchgeführt (bitte den Anlass, Umfang und Ergebnisse kurz darstellen und teilnehmende Schulen benennen)?

Antwort zu Frage 7.a):

Der Arbeitgeber/Dienstherr ist arbeitsschutzrechtlich verpflichtet, die Gefährdungen für seine Beschäftigten am Arbeitsplatz zu ermitteln und zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen für die Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten hieraus abzuleiten. Unter Berücksichtigung des in Bayern geltenden Dienststellenmodells unterstützt das noch im Aufbau befindliche Arbeitsmedizinische Institut für Schulen (AMIS-Bayern) die Schulleitungen staatlicher Schulen dabei, den arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen nachzukommen. Aus diesem Grund bietet AMIS-Bayern regelmäßig oder anlassbezogen Schulbegehungen durch interdisziplinäre Teams aus Fachkräften für Arbeitssicherheit, Betriebsmediziner/Betriebsmedizinerinnen und Arbeits- und Organisationspsychologen/Arbeits- und Organisationspsychologinnen an. Bei Durchführung einer Begehung wird zur Qualitätssicherung folgendem „Standard Operating Procedure“ gefolgt:

- Im Vorfeld: Planung des Begehungstermins, Vorgespräch mit den Beteiligten und Ablauf der tatsächlichen Begehung
- Im Nachgang: Erstellung eines detaillierten Begehungsprotokolls (Dokumentation festgestellter Mängel mit Fotos, Nennen erforderlicher Maßnahmen, gesetzlicher Normen und relevanter Sicherheitshinweise)
- Nach ca. einem Jahr: Nachbefragung zur Begehung (Ziele: Fortlaufende Evaluation und Verbesserung der Qualität der Begehungen sowie des Dienstleistungsangebots des AMIS-Bayern; Klärung offener Fragen)

Die Ergebnisse bisher durchgeführter Nachbefragungen mit 26 Schulleitungen geben erste Hinweise darauf, dass die häufigsten Mängelpunkte in den Kategorien Arbeitsstätte (inkl. Ergonomie), Arbeitsmittel, Prüfungen (z. B. Prüfungen von Elektrogeräten, Tafeln oder Brandschutztüren) und Brandschutz festzustellen sind. Generell besteht ein großes Interesse der Schulleitungen an den Themen Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung und eine hohe Bereitschaft zur Fortbildung und Beratung in diesen Bereichen.

Die ersten sicherheitstechnischen Begehungen durch AMIS-Bayern fanden im Schuljahr 2019/2020 statt. Aufgrund der Coronapandemie und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen war die Durchführung von Begehungen in den Jahren 2020, 2021 und 2022 nicht im gewünschten Umfang möglich. Die konkrete Anzahl der Begehungen nach Schuljahr und Schulart kann beiliegender Tabelle zu Frage 7.a) entnommen werden.

Frage 7.b):

7.b) In welchem Umfang wurden in den entsprechenden Schuljahren auf die Hotline und die Online-Angebote von AMIS zugegriffen?

Antwort zu Frage 7.b):

Die Homepage des AMIS-Bayern mit Informationen zum Arbeitsschutz, den Kontaktmöglichkeiten und Angeboten verzeichnet folgende Zugriffszahlen:

Jahr	2020	2021	1. Halbjahr 2022
Zugriffszahlen	673	3 003	2 792

Bereits seit dem Start im August 2019 erhält AMIS-Bayern sowohl telefonisch (zu den üblichen Behördensprechzeiten erreichbar unter 09131-6808-4401) als auch per E-Mail Anfragen des Schul- und Verwaltungspersonals aller Schulformen. Häufig angefragte Themen betreffen z. B. Arbeitsschutzorganisation, Arbeitsstätte und Arbeitsmittel. Aktuell ist ein Anstieg der Nachfragen für Schulungen und Vorstellungen von AMIS-Bayern zu verzeichnen. Die am häufigsten angefragten Schulungsthemen sind Lärm und Stimme im Unterricht, Gesprächsführung und Kommunikation, Stressmanagement und Resilienz sowie Grundlagen des Arbeitsschutzes. Die Schulungsformate richten sich an Schulleitungen, Lehrkräfte und Verwaltungsangestellte und können, je nach Anforderungen und Wünschen der Schulen, in Präsenz oder online durchgeführt werden. Trotz der pandemiebedingten Reisebeschränkungen konnten im letzten Schuljahr 9 Schulungen durchgeführt werden. Für das kommende Schuljahr 2022/2023 sind bereits 22 Schulungstermine vereinbart.

Frage 7.c):

7.c) Existieren spezifische Angebote für ältere Lehrkräfte bei AMIS (bitte deren Etablierung quantitativ und qualitativ darstellen)?

Antwort zu Frage 7.c):

Spezifische Angebote für „ältere“ Lehrkräfte werden aktuell bei AMIS-Bayern nicht angeboten. Die Schulungs- und Beratungsangebote sind altersunabhängig und stehen dem Schulpersonal an staatlichen Schulen zur Verfügung. Aus Datenschutzgründen werden bei den Anfragen bisher keine Altersangaben erfasst.

Frage 8.a):

8.a) Welche Werbemaßnahmen zur Gewinnung unterschiedlicher Lehrkräfte wurden in den vergangenen fünf Jahren unternommen (bitte mit Bezug auf die einzelnen Zielgruppen, Werbeträger, beteiligte Werbepartner und jeweils eingesetzte Haushaltsmittel darstellen)?

Antwort zu Frage 8.a):

In den vergangenen fünf Jahren wurden über 90 Einzelmaßnahmen durchgeführt, teilweise im Verbund größerer Kampagnen, um Lehr- und Unterstützungskräfte zu gewinnen. Eine detaillierte Übersicht hierzu kann Anlage 1 entnommen werden.

Frage 8.b):

8.b) Welche Reichweiten und konkret messbaren Erfolge erzielten diese Werbemaßnahmen?

Antwort zur Frage 8.b):

Die Reichweiten von Print- sowie Onlinewerbung sind den Mediadaten der jeweiligen Verlagshäuser bzw. Webseiten zu entnehmen. Die Reichweiten der Social Media-Kampagnen sind in Anlage 1 aufgeführt.

Frage 8.c):

8.c) Sieht die Staatsregierung in Zukunft einen größeren Handlungsbedarf in der Bewerbung des Lehrberufs oder in der Verbesserung der Studien- und Arbeitsbedingungen (bitte mit Bezug auf die einzelnen Zielgruppen begründen)?

Antwort zur Frage 8.c):

Das Staatsministerium beabsichtigt, die Werbekampagne „Zukunft prägen. Lehrer/-in werden!“ auch weiterhin fortzusetzen und je nach Bedarf anzupassen. Zudem wird laufend geprüft, inwiefern die Lehramtsstudiengänge und der Lehrerberuf an allen Schularten noch attraktiver gestaltet werden können.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

**) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

27. Abgeordnete
Julika Sandt
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie die Vorgaben zur Klassenbildung an bayerischen Schulen im Schuljahr 2022/2023 ausgestaltet sind und verbindlich umgesetzt werden (bitte aufschlüsseln nach einzelnen Schularten, Unter- bzw. Obergrenzen sowie Nennung der Vorgaben für Klassen mit einem Migrationsanteil von mehr als 50 Prozent), inwiefern sich die Pflichtunterrichtsstunden in den einzelnen Schularten zum Vorjahr verändert haben bzw. zum ersten Schultag personell nicht abgedeckt werden konnten und wie viele der 1 620 neuen Lehrerstellen zum ersten Schultag nicht bzw. nicht mit voll ausgebildeten Lehrkräften besetzt werden konnten?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Um die ersten Teilaspekte der Anfrage zum Plenum (Umsetzung der Vorgaben zur Klassenbildung; Veränderungen im Bereich der Pflichtunterrichtsstunden) beantworten zu können, ist eine umfangreiche Abfrage bei den Regierungen notwendig. Die entsprechenden Daten und Informationen können deshalb in der Kürze der Zeit, die zur Bearbeitung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung steht, nicht erhoben und übermittelt werden. Für die Beschulung der geflohenen Kinder und Jugendlichen aus der Ukraine wurden kurzfristig 1 620 Stellen bereitgestellt. Diese Stellen dienen der bedarfsgerechten Versorgung zur Beschulung der zusätzlichen Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine. Die Stellen werden entsprechend dem jeweils aktuellen Bedarf sukzessive in Anspruch genommen. Es bestand gerade nicht das Ziel, sie bereits zum ersten Schultag vollständig zu besetzen. Derzeit sind die rund 810 eingerichteten Brückenklassen bzw. anderweitigen Integrationsangebote bedarfsgerecht versorgt. Damit besteht noch eine hinreichende Reserve. Bei der Personalgewinnung wurde nicht das Ziel verfolgt, ausschließlich voll ausgebildete staatliche Lehrkräfte einzusetzen. Vielmehr kommt für diese Aufgabe insbesondere auch Personal in Betracht, das beispielsweise über Qualifikationen im Bereich „Deutsch als Zweitsprache“ verfügt.

28. Abgeordnete
Anna Schwamberger
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Quereinsteigerinnen bzw. Quereinsteiger für die Mittelschulen durch die Sondermaßnahme im Schuljahr 2021/2022 gewonnen werden konnten, wie viele davon ihre Lehramtstätigkeit an den Mittelschulen im Schuljahr 2021/2022 wieder abgebrochen haben und wie viele Bewerbungen von Quereinsteigerinnen bzw. Quereinsteigern für das Lehramt Mittelschule für das neue Schuljahr 2022/2023 vorliegen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die erbetenen Daten zur Frage, wie viele Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger durch die Sondermaßnahme für das Lehramt an Mittelschulen gewonnen werden konnten, richten sich aus Sicht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus auf die Maßnahme nach Art. 22 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) „Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Mittelschulen für Interessentinnen und Interessenten ohne Lehramtsabschluss“.

Alle anderen Sondermaßnahmen im Bereich der Mittelschule setzen mindestens eine bestandene Lehramtsprüfung voraus.

Zum Start der Sondermaßnahme nach Art. 22 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 BayLBG im Schuljahr 2021/2022 konnten 49 Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf der Basis der entsprechenden Ausschreibungskriterien zum 1. Ausbildungsjahr der Sondermaßnahme zugelassen werden. Nach aktuellem Stand absolvieren davon 48 Personen derzeit das zweite Ausbildungsjahr.

Für das Schuljahr 2022/2023 gingen rund 180 Bewerbungen ein, von denen 137 den ausgeschriebenen Zulassungskriterien entsprochen haben und auch für die Sondermaßnahme zugelassen wurden.

29. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Richtlinien es für die Schulen mit offenem Ganztagsangebot zu Gruppengröße (bitte Maximum angeben), die Zahl der Fachkräfte pro Gruppe (differenziert nach Gruppengröße) und die Qualifikation der jeweiligen Betreuung gibt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Rahmenbedingungen zu offenen Ganztagsschulangeboten sind in den Kultusministeriellen Bekanntmachungen vom 30. März 2020 zu offenen Ganztagsangeboten an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 (KMBek OGTS 1–4, Az. IV.8-BO4207.2-6a.25 693) sowie ab Jahrgangsstufe 5 (KMBek OGTS ab 5, Az. IV.8-BO4207.2-6a.25 694) festgelegt.

Gruppengröße

In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 beträgt die Mindestanzahl zur Bildung einer OGTSLanggruppe bis 16:00 Uhr an Grundschulen 14 Zählschülerinnen und -schüler sowie an Förderschulen acht (vgl. Ziff. 2.3.3, KMBek OGTS 1–4). Die Mindestanzahl für die Bildung einer OGTS-Kurzgruppe (bis 14:00 Uhr) in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 beträgt an Grundschulen zwölf teilnehmende Schülerinnen und Schüler, an Förderschulen acht (vgl. Ziff. 2.2.3, KMBek OGTS 1–4).

Ab Jahrgangsstufe 5 beträgt die Mindestanzahl zur Bildung einer OGTS-Gruppe 14 Zählschülerinnen und -schüler, an Förderschulen acht (vgl. Ziff. 2.5, KMBek OGTS ab 5).

Daraus ergibt sich im Folgenden jeweils eine Anzahl an Zählschülerinnen und -schülern, ab der eine weitere Gruppe gefördert werden kann. Die Bestimmung der Anzahl der Gruppen dient dabei lediglich der Bemessung der staatlichen Mittelzuweisung. Bei der praktischen Durchführung der jeweiligen OGTS-Gruppe können hiervon – insbesondere aus pädagogischen Erwägungen heraus – im Rahmen des zur Verfügung gestellten Budgets abweichende Gruppengrößen und Aufteilungen festgelegt werden (vgl. Ziff. 2.2.3.3, KMBek OGTS 1–4 bzw. Ziff. 2.5.2, KMBek OGTS ab 5). Wann eine weitere Gruppe beantragt wird, obliegt der Entscheidung vor Ort; eine explizite Höchstschülerzahl ist nicht festgesetzt.

Personal pro Gruppe

Für jede OGTS-Gruppe muss Personal im erforderlichen Umfang vorgesehen werden, mindestens jedoch eine Betreuungsperson pro Gruppe (vgl. Ziff. 2.3.2.2, KMBek OGTS 1–4 bzw. Ziff. 2.3.2, KMBek OGTS ab 5).

Abhängig von der Art des Angebots ist darüber hinaus ein angemessenes Betreuungsverhältnis zwischen anwesendem pädagogischem Personal und teilnehmenden Schülerinnen und Schülern sicherzustellen (vgl. Ziff. 2.1.4.2, KMBek OGTS 1–4 bzw. Ziff. 2.6.2, KMBek OGTS ab 5).

Qualifikation

Das in offenen Ganztagsangeboten eingesetzte Personal muss die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten und über

die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche Fachkompetenz verfügen. Die Schulleitung legt insbesondere unter Beachtung der für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Rechtsvorschriften die Anforderungen an die erforderliche Fachkompetenz fest. Im Übrigen entscheiden Schulleitung und Schulträger bzw. Kooperationspartner nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept über die Anforderungen an die Qualifikation des eingesetzten Personals. Die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist bei dem eingesetzten Personal vorauszusetzen, sofern nicht ein besonderes sprachliches Schulkonzept (z. B. bilinguale Schule) eine Abweichung rechtfertigt (vgl. Ziff. 2.1.2.1, KMBek OGTS 1–4 bzw. Ziff. 2.2.1, KMBek OGTS ab 5).

Experimente, insbesondere in den naturwissenschaftlichen Bereichen und bei praktischen Arbeiten im Unterricht (z. B. Technik, Hauswirtschaft, Kunst etc.), dürfen nur durchgeführt werden, wenn das eingesetzte Personal über die hierfür notwendige Fachkompetenz verfügt und sich nachweisbar mit den Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht in der jeweils geltenden Fassung vertraut gemacht hat (vgl. Ziff. 2.1.4.4, KMBek OGTS 1–4 bzw. Ziff. 2.6.4, KMBek OGTS ab 5). Bei angeleiteten Bildungsangeboten im Bereich Sport ist zu beachten, dass Personen, die nicht die Lehrbefähigung für das Fach Sport besitzen, nur eingesetzt werden dürfen, wenn sie über eine freiberufliche oder vereinsorientierte Qualifikation im Sport verfügen, mit der sie fachlich befähigt sind, Sport zu vermitteln (vgl. Ziff. 2.1.4.5, KMBek OGTS 1–4 bzw. Ziff. 2.6.5, KMBek OGTS ab 5).

Wird der offene Ganzttag zusammen mit einem Kooperationspartner durchgeführt, bestimmt dieser darüber hinaus in Abstimmung mit der Schulleitung eine bei der Durchführung des offenen Ganztagsangebots an der Schule von ihm eingesetzte Person mit pädagogischer Fachqualifikation (z. B. Erzieher, Sozialpädagoge) oder Lehramtsbefähigung zum Koordinator des offenen Ganztagsangebots (OGTS-Koordinator) vor Ort (vgl. Ziff. 2.3.1.4, KMBek OGTS 1–4 bzw. Ziff. 2.2.5, KMBek OGTS ab 5).

Die konkrete Ausgestaltung der Bildungs- und Betreuungsangebote sowie die damit verbundenen Anforderungen an das pädagogische Personal werden im Rahmen der o. g. Richtlinien bei der Erarbeitung des schulspezifischen pädagogischen Konzepts festgelegt.

30. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe den bayerischen Schulen im laufenden Jahr Mittel für Klassenfahrten zur Verfügung stehen, ob damit (insbesondere im Vergleich mit den Ist-Zahlen der vergangenen Jahre) voraussichtlich der Bedarf gedeckt werden kann und wie das Antragsverfahren im Einzelnen ist, um die Mittel abzurufen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Für die bayerischen Schulen stehen im laufenden Jahr für Lehr- und Schülerwanderungen (z. B. Klassenfahrten) Ausgabemittel in Höhe von 6.486.000 Euro zur Verfügung (abzgl. der haushaltsgesetzlichen Sperre). Daneben gibt es noch Ausgabereste durch von einzelnen Schulen angesparte Budgets in Höhe von insgesamt 3.291.000 Euro. Durch diese Mittel kann der Bedarf aller Voraussicht nach gedeckt werden, insbesondere vor dem Hintergrund der Ist-Ausgaben im Zeitraum vor der Coronapandemie (z. B. 2018 und 2019 jeweils rd. 5 Mio. Euro).

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden Reisekostenbudgets für die Schulen gebildet (beim Landesamt für Schule bzw. bei den Grund- und Mittelschulen auf der Ebene der Staatlichen Schulämter), über die dann von den Schulen verfügt werden kann.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

31. Abgeordnete **Christina Haubrich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe Mittel für Kunst und Kultur in dem von Ministerpräsident Dr. Markus Söder versprochenen Entlastungspaket für Bayern in Höhe von einer Milliarde Euro enthalten sind, in welcher Höhe diese für Kunst und Kultur vorgesehenen Anteile der Milliarde jeweils an staatliche, private und ehrenamtliche Institutionen, Verbände, Vereine oder Unternehmen gezahlt werden sollen und welche Kriterien sollen der Ausschüttung von Mitteln zugrunde liegen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Ausgestaltung des Härtefallfonds wird aktuell innerhalb der Staatsregierung beraten. Von Bedeutung für die nähere Ausgestaltung ist dabei auch die derzeit laufende Konzeption von Hilfsinstrumenten durch die Bundesebene. So hängen auch im Kunst- und Kulturbereich Art und Umfang möglicher Hilfsmaßnahmen von der Konzeption der Bundesprogramme, beispielsweise des Sonderfonds des Bundes für Energiemehrkosten im Kulturbereich, ab.

Ziel der Staatsregierung ist es, Doppelstrukturen zu vermeiden und für die betroffenen Akteure passgenaue Lösungen in Abstimmung mit den Maßnahmen auf Bundesebene zu finden.

32. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP) Anknüpfend an meine Anfrage zum Plenum vom 26. April 2022 frage ich die Staatsregierung, wie die Umsetzung der „Hightech Agenda Bayern“ und der „Hightech Agenda plus“ im Vergleich zur ursprünglich dargestellten Finanzplanung bei den einzelnen Vorhaben inzwischen vorangeschritten ist (bitte wiederum in den einzelnen Jahren angesetzte und im Vergleich dazu tatsächlich verausgabte Mittel seit 2020 mindestens in der Detailtiefe der Übersicht auf S. 1005 und 1006 des Nachtragshaushalts 2019/2020 darstellen und für die Jahre ab 2022 die aktuelle Finanzplanung im Vergleich zur ursprünglichen Finanzplanung angeben), wie die für die vergangenen Jahre angesetzten Mittel, die noch nicht voll verausgabt werden konnten, nun schnellstmöglich investiert werden, um nicht durch die hohe Inflation weiter aufgezehrt zu werden, und bei welchen Vorhaben über eine Anpassung der Mittel an die Inflationsrate nachgedacht wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die in der Antwort der Staatsregierung zur Anfrage des Abgeordneten Dr. Wolfgang Heubisch, FDP, zum Plenum vom 26. April 2022 gemachten Ausführungen gelten ebenso wie die Angaben in der der damaligen Antwort beigefügten Tabelle unverändert fort:

„In beiliegender Tabelle werden die zum Umsetzungsstand der Hightech Agenda (HTA) und der Hightech Agenda plus (HTA plus) erbetenen Zahlen im Vergleich der in den Jahren 2020 und 2021 zur Verfügung stehenden Mittel und der zugehörigen Istaussgaben und des sich neu ergebenden Verfügungsrahmens 2022 auf der Basis der zugehörigen Übersicht des Nachtragshaushalts 2019/2020 bzw. des Haushalts 2021 dargestellt.

Die trotz der Belastungen der Pandemie erhebliche Steigerung der Istaussgaben im Jahr 2021 belegt, dass HTA und HTA plus voll im Zeitplan liegen, und weist den Weg in Richtung einer umfassenden Realisierung der Vorhaben und Programmziele.

Die in den Jahren 2020 und 2021 nicht verausgabten Mittel bleiben dem Programm Maßnahme bezogen voll erhalten und erhöhen den Verfügungsrahmen des Jahres 2022 bzw. künftiger Jahre. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage grundlegender Überprüfungen nicht.“

Die Hochschulen setzen die Hightech Agenda Bayern und die Hightech Agenda Plus weiter zügig um. Da in den Jahren 2022 f. genügend Mittel zur Verfügung stehen, besteht auch unter den gegebenen krisenbedingten finanzpolitischen Rahmenbedingungen weder eine Notwendigkeit noch Raum für eine Anpassung der Mittel an die Inflationsrate. Inzwischen ist knapp die Hälfte der Berufungen auf Professuren (49 Prozent) bereits erfolgt, bei einem weiteren Viertel (28 Prozent) laufen die Berufungsverhandlungen. Entsprechend dem Besetzungsfortschritt werden naturgemäß auch die Ausgaben für Sachmittel weiter steigen.

33. Abgeordnete
Susanne Kurz
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann mit den Ergebnissen der laufenden „Denk- und Diskussionsphase“ zum Bau des Konzerthauses in München zu rechnen ist, wie viele Aufträge mit externen Dienstleisterinnen und Dienstleistern in der „Denkpause“ neu abgeschlossen wurden (bitte jeweils mit Angabe des Datums des Vertragsabschlusses und der Vertragshöhe) und welche Gründe verantwortlich dafür sind, dass entgegen der Zusicherung von Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Markus Blume, die Entscheidung zum Konzerthaus kurz nach der Sommerpause bekanntzugeben, der „Prüfungs- und Entscheidungsprozess“ bis heute nicht abgeschlossen ist, obwohl die von der Staatsregierung in den Antworten auf die beiden Anfragen der Abgeordneten Susanne Kurz zu „Konzerthaus München“ (Drs. 18/23822, Anfrage 1) und „Konzerthaus München II“ (Drs. 18/24076, Anfrage 2) genannten Gründe für die Denkpause wie die von Ministerpräsident Dr. Markus Söder angegebenen Baukosten von über 1 Mrd. Euro („nach allen Erkenntnissen realistisch und naheliegend“, Anfrage 1), die hohen Investitions- und Sanierungskosten bei den staatlichen Kulturbauten (s. Anfrage der Abgeordneten Susanne Kurz zu „Sanierungsmaßnahmen im Kulturbereich“, Drs. 18/23821) und die zu klärenden wesentlichen Rahmenbedingungen („Der dargestellte Denk- und Gesprächsprozess ist vor dem Hintergrund der großen Herausforderungen durch internationale Krisen, steigende Baukosten und den Investitionsbedarf bei bestehenden Kulturbauten besonders am Standort München notwendig geworden“, Anfrage 2) schon seit längerer Zeit bekannt sind und daher eine Aufschiebung der Entscheidung nicht rechtfertigen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

Auf die Frage, wann mit den Ergebnissen der laufenden „Denk- und Diskussionspause“ zu rechnen sei, wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 25.07.2022 auf die Fragen 4.1 und 4.2 der Anfrage der Abgeordneten Susanne Kurz vom 20.05.2022 verwiesen: „Eine Entscheidung wird getroffen werden, wenn die Ergebnisse der aktuellen Denk- und Diskussionsphase ausgewertet sind und Klarheit über wesentliche Rahmenbedingungen herrscht.“ Aktuell handelt es sich noch um einen offenen und laufenden Prozess.

Die These, die zu klärenden Rahmenbedingungen seien „schon seit längerer Zeit bekannt“, muss zurückgewiesen werden. Maßgebliche Faktoren wie internationale Krisen sowie die damit einhergehende Inflation (auch und besonders in Form steigender Baupreise) verschärfen sich aktuell weiter. Vor dem Hintergrund sowohl dieser Ereignisse als auch der Größe, Komplexität und kulturpolitischen Bedeutung des Projekts Konzerthaus München ist es notwendig und sachgerecht, dem Entscheidungsprozess ausreichend Zeit einzuräumen. Alles andere würde weder den Umständen noch dem Projekt gerecht. Eine Entscheidung wird dadurch nicht „aufgeschoben“, sondern verantwortungsvoll vorbereitet.

Aufträge an externe Dienstleister für die aktuell laufende Planungsphase wurden überwiegend bereits vor dem aktuell notwendig gewordenen Denk- und Diskussionsprozess erteilt. Grundlage hierfür war die Zustimmung des Haushaltsausschusses des Landtags vom 08.07.2021, die Architekten und weiteren beteiligten Planungsbüros mit der Ausarbeitung einer vertieften Projektunterlage zu beauftragen. Wie bereits in der Antwort auf die Anfrage der Abgeordneten Susanne Kurz vom 20.05.2022 mitgeteilt, gibt es derzeit keinen Planungsstopp.

Seit April 2022 wurden folgende Aufträge neu erteilt:

- 13.06.2022: Beratungsleistung Fassade (Qualitäts-/Kostensicherheit Fassadenkleid), 14.875,- Euro
- 14.06.2022: Technische Wartung und Sicherung der Funktionsfähigkeit der Webseite (<https://www.konzerthaus-muenchen.de>), 7.568 Euro Gesamtkosten bei Vertragslaufzeit von 1 Jahr
- 04.07.2022: Prüfsachverständiger für Bühnentechnik, 28.560,- Euro.

34. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem die Absperrung rund um die Fassade des markgräflichen Schlosses in zentraler Lage in Erlangen, welches die Hauptverwaltung der Friedrich-Alexander-Universität (FAU) beherbergt und im Besitz des Freistaates Bayern ist, nach acht Jahren nun noch deutlich erweitert werden musste und Teile des Schlossplatzes inklusive einer wichtigen Fahrradachse versperrt, frage ich die Staatsregierung, auf welchem denkmalfachlichen Gutachten oder ähnlichen Untersuchungen diese Erkenntnisse zur akuten Gefährdung von Passantinnen bzw. Passanten und Mitarbeitenden der FAU beruhen (bitte entsprechendes Gutachten anfügen), welche Ortstermine und sonstigen Überwachungsmaßnahmen (inklusive Angabe der Prüfintervalle) an dem bekanntermaßen höchst sanierungsbedürftigen Schloss, insbesondere der Fassade, in den letzten drei Jahren stattfanden (bitte Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer, Ergebnisse und von der Staatsregierung freigegebenen Finanzmittel angeben) und welche Maßnahmen der Notsicherung für das aktuell festgestellte (und eventuell weitere) Schadensbild durch den Freistaat als Eigentümer des Objekts durchgeführt wurden oder noch geplant sind (unter Angabe des genauen Zeitplans und dafür vorgesehene Finanzmittel)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die bauliche Erneuerung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) wird im Rahmen einer umfangreichen Investitions-Offensive mit Nachdruck vorangetrieben. Seit 2019 wurden für die FAU neue Baumaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von rund einer Mrd. Euro auf den Weg gebracht. Auch beim Erlanger Schloss werden die ersten Bausteine zu dessen Sanierung gesetzt:

Derzeit befindet sich die Sanierung des Mittelrisalits des Schlossgebäudes in Vorbereitung. In diesem Zusammenhang wurde in der Kalenderwoche 39 eine statische Untersuchung durchgeführt. Diese ergab die Notwendigkeit der Erweiterung der Absperrung im Hinblick auf den Zustand des Wappens. Eine Kostenberechnung liegt derzeit noch nicht vor. Die aktuell in den Schlossplatz eingreifende Bauzaunerweiterung im Bereich des Mittelrisalits ist temporär. Sie wird zeitnah wieder rückgebaut werden, sobald das Wappen entsprechend gesichert ist.

Im Jahr 2020 wurde eine Befahrung des Areals vorgenommen. Im Ergebnis hat das Staatliche Bauamt Erlangen-Nürnberg in Absprache mit der FAU Maßnahmen zur Sicherung des Haupteingangs veranlasst. Dazu gehören eine Erweiterung des Bauzauns und die Ertüchtigung des Schutzdaches sowie weitere Maßnahmen zur Sicherung des Wappens und der flankierenden Skulpturen (Schutznetz, Zurrbänder und Abnahme loser Teile). Die Kosten für den Bauunterhalt des Schlosses beliefen sich im Jahr 2020 auf rund 62.000,00 Euro und im Jahr 2021 auf rund 125.000,00 Euro.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

35. Abgeordneter
Martin Hagen
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sie die bundesweite Durchführung der Potenzialanalyse im Rahmen der Gigabitstrategie zur Ermittlung der Potenziale für den eigenwirtschaftlichen Ausbau der Glasfasernetze unterstützt, ob bereits die Ergebnisse der Potenzialanalyse für Bayern vorliegen (wenn ja, bitte beifügen) und welchen Veränderungsbedarf sieht sie für die einschlägigen bayerischen Förderprogramme angesichts der Gigabitstrategie des Bundes, insbesondere der Ergebnisse der Potenzialanalyse?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die unverbindliche Potenzialanalyse wird durch den Bund in eigener Verantwortung erstellt. Das Wissenschaftliche Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste (WIK) wurde mit der Durchführung beauftragt. Die konkrete Ausgestaltung der Potenzialanalyse bzw. Ergebnisse daraus liegen dem Freistaat bislang nicht vor. Der Freistaat steht im Rahmen des Förderbeirats in fachlichem Austausch mit dem Bund und wird in diesem Gremium die Erstellung der Potenzialanalyse begleiten.

Bedauerlich ist, dass der Bund sich im Rahmen seiner neuen Gigabitstrategie vom bisherigen gemeinsamen Ziel „Gigabit bis 2025“ verabschiedet hat. Zu befürchten ist, dass die Erschließung von bislang mit Gigabit unversorgten Gebieten, insbesondere im Ländlichen Raum, mit der neuen Zielsetzung – Glasfaser bis 2030 – durch den Bund zeitlich zurückgestellt wird. Für die Neuausgestaltung der Bundesförderung ab 2023 hat der Freistaat dem Bund ein mit allen Ländern abgestimmtes Vorschlagspapier zur Weiterentwicklung des Bundesprogramms übermittelt, mit dem Ziel bürokratische Hürden abzubauen und Verfahrensbeschleunigungen zu erreichen.

In Ergänzung zu dem im Freistaat umfassend angelaufenen eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau, verfolgt das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat mit der Bayerischen Gigabitförderung weiterhin das Ziel, bis 2025 in ganz Bayern Gigabitbandbreiten verfügbar zu machen. Die Gigabitförderung wurde dazu mit der Bundesförderung eng verzahnt. Über 1 230 Gemeinden in Bayern sind bislang in ein Verfahren nach Bayerischer Gigabitrichtlinie eingestiegen, erste geförderte Netze sind bereits in Betrieb gegangen. Mithilfe der Glasfaser/WLAN-Richtlinie konnte die Versorgung der öffentlichen Schulen im Freistaat wesentlich gesteigert werden. 90 Prozent sind gigabitfähig angebunden, 80 Prozent verfügen bereits über einen direkten Glasfaseranschluss, bei 15 Prozent der öffentlichen Schulen ist ein FTTB-Anschluss derzeit im Bau. Mit der umfassenden bayerischen Kofinanzierung wird die Bundesförderung tatkräftig flankiert und sichergestellt, dass Bundesmittel für den Breitbandausbau in Bayern genutzt werden können. Mit insg. über 1,8 Mrd. Euro unterstützt der Freistaat seine Kommunen seit 2014 wie kein anderes Bundesland.

36. Abgeordneter
**Christian
Hierneis**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche aktuellen Pläne sie mit dem Areal des „Concordia-Parks“ und dessen Nutzungen (Kleingartenanlage, Gaststätte etc.) an der Landshuter Alle 165 in München (z. B. Verkauf, Bebauung, Belassen im aktuellen Zustand mit aktueller Nutzung etc.) hat, warum die Pachtverträge für alle auf dem Grundstück etablierten Nutzungen gekündigt wurden (bitte für jede Nutzung begründen) und ist sie der Ansicht, dass diese Fläche im aktuellen Zustand (Baumbestand, Kühlungsfunktion, Biodiversität, Versickerungsfunktion, Erholungsfunktion etc.) erhaltenswert ist (bitte sowohl bei „ja“ als auch bei „nein“ konkret begründen)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

Der Männergesangsverein „Concordia“ München Neuhausen e. V. in Liquidation (i. L.) hat das Grundstück Landshuter Allee 165 vom Freistaat Bayern gepachtet. Gegenstand des Pachtvertrags mit dem Freistaat ist die Nutzung des Grundstücks als Kleingartenanlage und die Bewirtschaftung eines Vereinsheims (aktuell: Gaststätte „Die Wally – Wirtshaus im Concordia Park“). Der Verein ist vertraglich zur Unterverpachtung der Kleingartenanlage und der Gaststätte berechtigt. Beide Anlagen wurden vom Verein unterverpachtet.

Der Verein hat mit Schreiben vom 22. Juni 2022 den Pachtvertrag mit dem Freistaat ordentlich zum 31. Dezember 2022 gekündigt, nachdem er in der Jahreshauptversammlung am 15. Juni 2022 seine Auflösung beschlossen hat. Durch die Kündigung des Pachtvertrags mit dem Freistaat hat der Verein die bisherige vertragliche Grundlage für die derzeit auf dem Grundstück etablierten Nutzungen (Kleingartenanlage, Gaststätte) beseitigt.

Die langfristige weitere Nutzung des Grundstücks ist derzeit noch offen. Es besteht grundsätzlich Interesse seitens des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, möglicherweise auf einer Teilfläche des Grundstücks bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Dieser wird in München dringend benötigt. Die baurechtlichen Möglichkeiten der Realisierung von Wohnungsbau müssen jedoch zunächst mit der Landeshauptstadt München abgeklärt werden. Konkrete Planungen gibt es daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht. Bei möglichen künftigen Planungen würden ökologische Aspekte aber selbstverständlich berücksichtigt werden.

Bis zum Abschluss der baurechtlichen Abklärungen besteht grundsätzlich die Bereitschaft, dass das Grundstück interimistisch genutzt wird. Die Bayerische Schlösserverwaltung befindet sich dazu bereits in Gesprächen mit allen bisherigen Nutzern des Grundstücks.

37. Abgeordneter **Helmut Markwort** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wann Vertreter des Landesamts für Sicherheit (LSI) in der Informationstechnik in Bayern mit der Firma Virtual Solution seit dem 01.12.2017 Kontakt hatten (hierbei bitte Art der Kommunikation, die Teilnehmer und den entsprechenden Ort angeben) worum es in dem jeweiligen Austausch ging (bitte hierbei jeweils Initiator nennen) und welche Staatsministerien über den Austausch jeweils informiert wurden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Inhalt der Kontakte zwischen LSI und der Materna Virtual Solution GmbH im fraglichen Zeitraum waren jeweils Produktpräsentationen von Software mit BSI-Zulassung. Es nahmen von Seiten des LSI Mitarbeiter aus der fachlichen Leitungsebene teil. Aus den Informationsgesprächen haben sich keine Beschaffungen ergeben. Es sind folgende Kontakte des LSI mit der Firma Virtual Solution dokumentiert:

10.12.2018: Gespräch am LSI auf Anfrage von Virtual Solution.

02.05.2019: Gespräch mit Teilnehmerkreis LSI, Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und IT-Dienstleistungszentrum im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration.

04.11.2021: Gespräch mit Teilnehmerkreis LSI und Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Ministerium. Am 14.10.2021 fand diesbezüglich im Vorfeld eine telefonische Kontaktaufnahme durch Virtual Solution beim LSI statt.

38. Abgeordneter
Tim Pargent
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund der in diesem Monat endenden Frist zur Abgabe der Grundsteuererklärung frage ich die Staatsregierung, wie viele Grundsteuerklärungen in Bayern bereits abgegeben wurden (bitte prozentual und absolut angeben), wie viele Anträge auf Fristverlängerungen bereits eingereicht wurden und welche Maßnahmen sie ergreift, um die bislang niedrige Abgabequote für Grundsteuerklärungen in Bayern rasch zu erhöhen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Bis einschließlich 10. Oktober 2022 wurden bayernweit (elektronisch und auf Papier) rund 2,03 Mio. Grundsteuererklärungen abgegeben. Dies entspricht rund 31 Prozent der abzugebenden Grundsteuererklärungen. Der Anteil der elektronisch abgegebenen Grundsteuererklärungen liegt in Bayern derzeit bei rund 77 Prozent.

Zur Anzahl der eingegangenen Anträge auf Fristverlängerung werden keine gesonderten Aufzeichnungen geführt.

Die bisher bereits ergriffenen Maßnahmen, wie Pressearbeit und umfangreiches Service- und Informationsangebot der Steuerverwaltung, werden fortgeführt. Erfahrungsgemäß wird ein Großteil der Steuererklärungen erst gegen Ende des Abgabetermins abgegeben.

39. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse sie darüber hat, ob Behörden und Unternehmen der kritischen Infrastruktur in Bayern Software der Firma Protelion GmbH angekauft haben (bitte ggf. jeweilige Behörden und Unternehmen benennen) und welche Verbindungen insbesondere zwischen der Staatsregierung und dem Cyber-Sicherheitsrat Deutschland e. V. bestehen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

Eine Abfrage sämtlicher Ressorts bzw. Behörden war innerhalb der Beantwortungsfrist nicht möglich. Dem Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) liegen allerdings keine Hinweise vor, dass Produkte der Firma Protelion GmbH bei staatlichen Behörden im Einsatz sind. Über einen Ankauf der Software durch bayेरische Unternehmen liegen dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) und dem LSI keine über die öffentliche Berichterstattung hinausgehenden Erkenntnisse vor.

Der Cybersicherheitsrat Deutschland e. V. lud immer wieder zu hochrangig und international besetzten Netzwerkveranstaltungen ein, an denen das Cyber-Allianz-Zentrum (CAZ) des BayLfV bis 2019 regelmäßig teilgenommen hat. Das LSI hat zweimal (2019, 2022) bei einer Veranstaltung vorgetragen und 2022 in einer Facharbeitsgruppe zur IT-Sicherheit von Kliniken mitgewirkt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

40. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie sie angesichts der Energiekrise beabsichtigt, die Tiefengeothermie zu fördern, wie sie Kommunen und Investoren bei der Absicherung der finanziellen Risiken von Tiefenbohrung unterstützen will und warum sie 2013 den entsprechenden Haushaltstitel im Entwurf zur Abdeckung der Risiken von Fehlbohrungen aus Erdwärme gestrichen hat?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Mit der Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) ist Mitte September das wichtigste Förderinstrument zur Unterstützung der Tiefengeothermie (nach ca. zweijähriger Wartezeit) endlich in Kraft getreten. Die BEW erlaubt u. a. die Förderung seismischer Untersuchungen von Geothermiebohrungen, Wärmezentralen und Wärmenetzen bis hin zu Wärmeverteilungen. Zugleich enthält die BEW eine 40-prozentige Risikoabsicherung, da im Falle nichtfündiger Bohrungen kein Zuschuss zurückgefordert wird. Da die BEW beihilferechtliche Spielräume weitgehend ausnutzt, ist angesichts der verbesserten Förderbedingungen für die Tiefengeothermie sowie der veränderten Rahmenbedingungen auf dem Energiemarkt abzuwarten, ob noch Wirtschaftlichkeits- bzw. Förderlücken bestehen.

Aus Sicht des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) stehen durch den Geothermieatlas, dessen Neuauflage demnächst veröffentlicht wird, und die Veröffentlichungen der Geothermie Allianz Bayern ausreichend Informationen zur Verfügung, um abschätzen zu können, in welchen Gebieten des bayerischen Molassebeckens Tiefengeothermiebohrungen ohne zu große Risiken durchgeführt werden können. Eine Risikoabsicherung in diesen Regionen ist daher entbehrlich. Es sollte auch vermieden werden, dass durch staatliche Risikoabsicherungen private Angebote aus dem Markt gedrängt werden oder Kommunen bzw. Investoren zu riskanten Bohrexperimenten ermuntert werden.

Der Haushaltstitel 07 05 892 76 zur Abdeckung der Risiken von Fehlbohrungen bei der Nutzung von Erdwärme wurde aufgelöst, nachdem er jahrelang als Leertitel geführt wurde, ohne dass Mittel zur Verfügung gestellt wurden. Außerdem gab es keine Nachfrage, da ab 2008 die private Versicherungswirtschaft entsprechende Angebote unterbreitet hat.

41. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie die geplante Ausgestaltung (Finanzierungsquellen, Förderinstrumente, Berechtigungsbereich, zeitlicher Rahmen etc.) der geplanten Ausgestaltung des von Ministerpräsident Dr. Markus Söder offiziell angekündigten „Härtefallfonds“ und „Schutzschirms für Stadtwerke“ ist, welche die in der Umsetzung befindlichen bzw. geplanten staatlichen Unterstützungsmaßnahmen jeglicher Art seitens der Staatsregierung für Unternehmen in Bayern (bitte stichpunktartig – ggf. mit Link – auflisten), vornehmlich der energieintensiven Industrie, aber auch der kleinen und mittleren Unternehmen, zur Bewältigung gestiegener Energiekosten und der Erzeugerpreis-inflation, sind und bitte um Übersendung des „Stresstests der Stromnetzbetreiber“, wonach laut offizieller Pressemitteilung Nr. 427/22 des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) „in den nächsten Monaten [...] eine Stromversorgungslücke von insgesamt bis zu 91 Stunden“ erwartet wird bzw. um Wiedergabe des Inhalts (Begründung, zeitlicher Verlauf und mögliche Auswirkungen der Stromversorgungslücke sowie geforderte Gegenmaßnahmen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der Staatsregierung sind die großen Herausforderungen bewusst, mit denen die bayerische Wirtschaft aufgrund der hohen Energiepreise konfrontiert ist. Um die Unternehmen wirksam unterstützen zu können, ist ein in sich schlüssiges und gut aufeinander abgestimmtes Unterstützungsinstrumentarium zu konzipieren.

Die Staatsregierung fordert den Bund erneut auf, wirksame Maßnahmen zur Entlastung und Unterstützung von Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie sozialer und öffentlicher Infrastruktur in dieser Energiekrise zu ergreifen. Die von der Bundesregierung eingesetzte Expertenkommission legte am 10. Oktober 2022 ihre Vorschläge für eine Gaspreisbremse vor. Die angekündigten Gas- und Strompreisbremsen müssen rasch und wirksam umgesetzt werden.

Der Bund hat zudem angekündigt, für Unternehmen, die besonders stark von der Energiepreisentwicklung betroffen sind und von den Preisdeckeln nicht ausreichen profitieren können, an Auffanglösungen zu arbeiten.

Darauf aufbauend wird die Staatsregierung ergänzend einen eigenen Rettungsschirm aufspannen. Das bayerische Unterstützungspaket soll Hilfsangebote bestehend aus Kredit- und Bürgschaftsinstrumenten sowie einem Härtefallfonds für kleine und mittelständische Unternehmen, Vereine und soziale Infrastruktur wie Pflegeeinrichtungen und Kliniken umfassen.

Details werden derzeit ausgearbeitet und hängen maßgeblich von der weiteren Ausgestaltung der Bundeshilfen ab.

Der sog. Stresstest („Abschlussbericht Sonderanalysen Winter 2022/2023 vom 13.09.2022“) ist online abrufbar¹.

¹ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/20220914-stresstest-strom-ergebnisse-langfassung.pdf>

42. Abgeordneter
Florian Siekmann
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchem Umfang der Aufbau einer Maskenproduktion durch die Staatsregierung in den Jahren 2020 und 2021 zum Beispiel durch Zuschüsse, Bürgschaften und Kredite unterstützt wurde, in welcher Höhe hierzu staatliche Haushaltsmittel in den Jahren 2020 und 2021 aufgewendet wurden und wie hoch hierzu die Aufwendungen bei der Landesförderinstituts (LfA) Förderbank Bayern in den Jahren 2020 und 2021 waren?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der Aufbau einer bayerischen Maskenproduktion wurde seitens der Staatsregierung nicht subventioniert. Die Unterstützung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) lag im Schwerpunkt auf Information und Vermittlung, u. a. erhielten Unternehmen Kontaktinformationen (z. B. zu existierenden Lieferanten oder zu Prüfinstituten) für ihre Planungen.

Eine staatliche Sicherung der Produktion ist in einer freien Marktwirtschaft nicht angezeigt. Attraktive Rahmenbedingungen können helfen, die Versorgung zu sichern. Denn die Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes zeichnen sich durch ihre hohe Innovationskraft und ihre rasche Anpassungsfähigkeit aus. Heimische Unternehmen sind es gewohnt, eigeninitiativ neuartige Produkte zu entwickeln, die sich durch ihren Innovationsgehalt von den bisher am Markt verfügbaren Produkten absetzen.

Das StMWi unterstützt dies unter anderem durch technologieoffene und technologiespezifische Förderprogramme.

Das gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit dem Projekttitle „FUMA – Funktionsoptimierte Halbmasken zum Infektions- und Kontaminationschutz“ wird von mehreren Projektpartnern aus Wirtschaft und Wissenschaft im Rahmen des bayerischen Verbundforschungsprogramms durchgeführt. Die Gesamtkosten des Verbundes belaufen sich auf 1,75 Mio. Euro. Die Zuwendung an den Verbund beträgt 1,02 Mio. Euro (58,5 Prozent). Die Förderung wurde im Juni 2021 bewilligt und zielt auf die Erforschung und Entwicklung von neuen Werkstoffen/Materialien und Produkten hinsichtlich der Produktionstechnologien, Logistik, biologische Schutzwirkung, Verträglichkeit und Kreislauffähigkeit. Übereffiziente und nachhaltige Material- und Fertigungskonzepte sollen präventive Maßnahmen bei der Eindämmung der COVID-19-Pandemie und zukünftiger Pandemien unterstützen. Weiteres Forschungsanliegen war die Wirksamkeit hinsichtlich der Aufnahme partikulärer Fraktionen etwa Fein- und Feinststaub. Das Projekt richtet sich an das gesamte deutsche Gesundheitswesen mit den damit verbundenen Einrichtungen und Beschäftigten. Hierunter fallen beispielsweise Krankenhäuser und Kliniken mit angeschlossenem Personal sowie Pflegeeinrichtungen.

Über die LfA Förderbank Bayern wurden keine Vorhaben zum Aufbau einer Maskenproduktion in Bayern finanziert.

Im Rahmen der Regionalen Wirtschaftsförderung gab es einen Förderfall, über den im Zusammenhang mit der Anfrage informiert wird, auch wenn Förderzweck nicht ein bestimmter Produktionszweig war.

43. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie bereits genauere Erkenntnisse über die Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit von tiefengeothermischer Energiegewinnung im Raum Bamberg/Coburg, betreffend die Wärmeanomalie bei Ebern, hat, falls nein, bis wann sie mit den Ergebnissen aus den Untersuchungen zum Potenzial von Tiefengeothermie im Raum Bamberg/Coburg rechnet und welche Förderungen der Freistaat für ein Geothermie-Projekt in Oberfranken in Aussicht stellen würde?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Wärmeanomalie in Ebern ist nach wie vor Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen der Geothermie Allianz Bayern (GAB). Diese werden auf Grundlage der bisherigen, von der GAB durchgeführten seismischen Messungen mit Mitteln des Freistaates bis 2025 weitergeführt. Mittels ergänzender Messungen, z. B. Gas und Gravimetrie, und Labormessungen zur Bestimmung von Felseigenschaften sowie weiterer wissenschaftlicher Forschungen, u. a. zur Frage der Wirtschaftlichkeit und Nutzung für die Fernwärmeversorgung, sollen u. a. potenzielle Standorte für interessierte Unternehmen und Gemeinden ermittelt werden. Für eine fundierte Abschätzung des tiefengeothermischen Potenzials in Nordbayern ist noch wissenschaftliche Forschung und Begleitung eines Pilotprojektes erforderlich.

Für Aussagen zur Umsetzbarkeit des tatsächlichen Potenzials und der Wirtschaftlichkeit bedarf es jedoch unternehmerischer Initiative mit der Durchführung von Tiefbohrungen zur geothermischen Erschließung, der Errichtung von Geothermieanlagen und einem verbindlichen anschließenden Nutzungskonzept. Förderungen für innovative Vorhaben der angewandten Forschung wären grundsätzlich über das Bayerische Energieforschungsprogramm möglich, soweit sich Unternehmen finanziell an den Kosten zu mindestens 50 Prozent beteiligen. Wenn Machbarkeit und technische Umsetzbarkeit nachgewiesen sind, können weitere Investitionen über das Bundesförderprogramm „Effiziente Wärmenetze“ gefördert werden.

44. Abgeordneter **Josef Zellmeier** (CSU) Im Hinblick auf die von mir geführten Gespräche mit der Bäckerei Steinleitner in Niederwinkling sowie der Maschinen- und Zahnradfabrik Ilmberger in Straubing frage ich die Staatsregierung, wie sie die Aktivitäten des Bundes zur Hilfe für energieintensive Betriebe einschätzt, ob diese auch für den Mittelstand und für Teilbetriebe wie zum Beispiel eine Härtereier greifen und welche eigenen Maßnahmen sie plant?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Energieintensive Industrieunternehmen werden aktuell mit einem Zuschuss zu Erdgas- und Stromkosten durch das bis Jahresende verlängerte Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP) des Bundes unterstützt. Härtereier wären dort erfasst, Handwerksbäckereien dagegen nicht. Die Staatsregierung hatte auch daher eine Überarbeitung des EKDP gefordert, insbesondere eine Ausweitung des Programms auf alle Branchen unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen.

In dem von der Bundesregierung angekündigten „Wirtschaftlichen Abwehrschirm gegen die Folgen des russischen Angriffskrieges“ sollen das EKDP und das geplante Energiekostenentlastungsprogramm für den Mittelstand in den geplanten Energiepreisbremsen nunmehr aufgehen. Kern des neuen Abwehrschirms ist die Gaspreisbremse. Da bei vielen Unternehmen schon jetzt Liquiditätsengpässe und die Einstellung der Produktion drohen, muss eine Gaspreisbremse zeitnah umgesetzt werden. Durch die Regelung sollten keine falschen Anreize zum weiteren Gasverbrauch gesetzt werden. Weitere Förder- und Unterstützungsmaßnahmen, z. B. für Investitionen in einen Fuel Switch, müssen folgen. Unverzichtbar ist auch die rasche und praxismgerechte Umsetzung der europaweiten Strompreisbremse.

Die von der Bundesregierung eingesetzte Expertenkommission legte am 10. Oktober 2022 ihre Vorschläge für eine Gaspreisbremse vor. Die Vorschläge der Kommission „Gas und Wärme“ gehen grundsätzlich in die richtige Richtung. Allerdings hätte der Gaspreisdeckel früher in Kraft treten müssen, um die privaten Verbraucher und Unternehmen rechtzeitig zu entlasten, bevor sie in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Zudem fehlt eine Lösung für Öl- und Pelletheizungen. Die geplante Einmalzahlung im Dezember 2022 dürfte bei vielen kleinen Unternehmen die massiv gestiegenen Energiekosten nur begrenzt abfedern. Insgesamt kann eine Bewertung der von der Bundesregierung geplanten Entlastungsmaßnahmen für Wirtschaft und private Verbraucher aber erst belastbar vorgenommen werden, wenn auch Eckpunkte der angekündigten Strompreisbremse vorliegen.

Der Bund hat zudem angekündigt, für Unternehmen, die besonders stark von der Energiepreisentwicklung betroffen sind und von den Preisdeckeln nicht ausreichend profitieren können, an Auffanglösungen zu arbeiten. Darauf aufbauend wird die Staatsregierung ergänzend einen eigenen Rettungsschirm aufspannen. Das bayerische Unterstützungspaket soll Hilfsangebote, bestehend aus Kredit- und Bürgschaftsinstrumenten sowie einen Härtefallfonds für kleine und mittelständische Unternehmen, Vereine und soziale Infrastruktur wie Pflegeeinrichtungen und Kliniken, umfassen. Die Details auf Landesebene hängen maßgeblich von der weiteren Ausgestaltung der Energiepreisdeckel und etwaiger Bundeshilfen ab.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

45. Abgeordneter
**Florian von
Brunn**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Gesamtkosten die Erzeugung einer Kilowattstunde Atomstrom aus dem Kernkraftwerk Isar 2 im Durchschnitt der jeweiligen einzelnen Jahre 2012 bis 2022 verursachte (bitte unter separater Angabe von jeweiligen Gestehungskosten sowie der Gesamtkosten inklusive Gestehung, Kosten für Zwischenlagerung bzw. Endlagerung, Wartungskosten, Kosten für Vorbereitung des Atomausstiegs, Rückstellungen und Versicherungskosten etc.), wie viel zusätzlicher Atommüll durch einen Weiterbetrieb des Kernkraftwerks Isar 2 über den 31.12.2022 hinaus bis zum 31.12.2024 bzw. 31.12.2026 entstünde (bitte Angabe in Prozent im Vergleich zur derzeitigen Menge an Atommüll, in Kubikmetern sowie Tonnen) und welche zusätzlichen geschätzten Gesamtkosten, u. a. für Zwischenlagerung, Vorbereitung der Endlagerung, Sicherheit, Versicherung etc., entstünden insgesamt durch einen Weiterbetrieb bis 31.12.2024 bzw. 31.12.2026?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Staatsregierung liegen zu den erfragten Gesamtkosten keine eigenen Daten vor. Es handelt sich hierbei regelmäßig um Betriebsinterna des Betreibers des Kernkraftwerkes Isar 2 (KKI 2), die nicht veröffentlicht werden. Das KKI 2 würde für einen Weiterbetrieb bis 31.12.2024 neue Brennelemente benötigen. Diese zusätzlich zu entsorgenden Brennelemente generieren Transport- und Lagerbehälter, die, verglichen mit den in Deutschland bereits vorhandenen Transport- und Lagerbehältern, einen Mehranteil von ca. 0,15 Prozent darstellen. Ein Betrieb um weitere 2 Jahre bis 31.12.2026 entspricht einem zusätzlichen Mehranteil von 0,3 Prozent. Bei einem Weiterbetrieb fallen auch schwach- und mittelradioaktive Abfälle an. Pro Jahr Weiterbetrieb führt das, bezogen auf das Einlagerungsvolumen im Endlager Konrad, zu einem Mehranteil von geschätzt ca. 0,015 Prozent.

46. Abgeordneter
Patrick Friedl
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie bei Gewässern 3. Ordnung, für die die Kommunen zuständig sind, bis 2027 erreicht werden soll, wenn sich laut Drs. 18/23906 bayernweit nur zwei Kommunen für entsprechende Fördermittel gemäß der Richtlinie für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2021) beworben haben, wie den Kommunen nahegebracht wird, dass auch sie in der Verantwortung für die Umsetzung der europäischen Richtlinie stehen und wie soll künftig erreicht werden, dass die Förderung durch die RZWas 2021 attraktiver für die naturnahe Entwicklung und Gestaltung von Gewässern 3. Ordnung wird, die ja nicht nur zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, sondern auch dem Hochwasserschutz und der Steigerung der Biodiversität an kleinen Gewässern dient?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Zunächst ist zum Verweis auf Drs. 18/23906 und den dort in der Tabelle 1 genannten zwei Maßnahmen anzumerken, dass es sich hier um „Vorhaben zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie bei Anlagen der öffentlichen Abwasserentsorgung“ nach Nr. 2.3 RZWas 2021 handelt. Die Fördervorhaben für die Maßnahmenumsetzung nach WRRL an Gewässern 3. Ordnung sind dem Fördergegenstand „Nicht-staatlicher Wasserbau“ nach Nr. 2.1 RZWas 2021 zugeordnet und dementsprechend zusammen mit allen unter Nr. 2.1 genannten Fördertatbeständen in der Drs. 18/23906 aufgeführt.

Um die Gewässerrenaturierungen an Gewässern 3. Ordnung für Kommunen noch attraktiver zu gestalten, wurden die Fördersätze für Gewässerrenaturierungen in der RZWas 2021 auf den maximal möglichen Fördersatz 90 Prozent erhöht. Zusätzlich wurde der Fördersatz für fünf besonders wirksame Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, wie z. B. die Beseitigung von Abstürzen oder das Einbringen von Totholz in Gewässer, auf 75 Prozent erhöht.

Mit den sog. „Gewässer-Nachbarschaften Bayern“ existiert ein eigenes Beratungs-Netzwerk, um die Gemeinden zu informieren und zu unterstützen. Von der zuständigen Koordinierungsstelle am Landesamt für Umwelt (LfU) werden zu diesem Zweck umfassende Unterlagen zum nachhaltigen Umgang mit den Gewässern zur Verfügung gestellt. Dazu kommen Werbemaßnahmen wie z. B. der mit einem Geldpreis dotierte Wettbewerb „Ausgezeichnete Bäche“.

Die fachlich kompetente Beratung der Kommunen zu Gewässerrenaturierungen bzw. zur Umsetzung der Maßnahmen entsprechend den Maßnahmenprogrammen nach Wasserrahmenrichtlinie für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2021 bis 2027 sowie zu deren Förderung erfolgt auf allen Ebenen der Wasserwirtschaftsverwaltung und insbesondere durch die Wasserwirtschaftsämter im direkten Kontakt vor Ort.

47. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, welche (Pilot-)Projekte (Standorte, Laufzeit, Träger) derzeit in Unterfranken durchgeführt werden, die das Ziel haben, die Folgen von langen Perioden der Trockenheit in Unterfranken zu bekämpfen, mit welchen öffentlichen Geldern diese Projekte jeweils finanziert werden und wie sichergestellt ist, dass die Projekterkenntnisse überschneidungsfrei zusammengeführt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Folgende Projekte der Wasserwirtschaftsverwaltung sind zu nennen:

Projekt „Dargebots Bewertung Main mit Speicherkonzept“

Untersuchung zum für Bewässerungszwecke nutzbaren Dargebot des unterfränkischen Mains, pragmatische Entwicklung der Ansätze mit Daten und Erfahrungen aus dem operativen Bereich. Ergänzend ist hier vorgesehen, mögliche Standorte für (multifunktionale) Bewässerungsspeicher im Rahmen eines Speicherkonzeptes zu untersuchen. Laufzeit: 2022 bis 2027, Finanzierung/Träger: Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)/Regierung von Unterfranken.

Pilotförderung Bewässerungsinfrastruktur

Ausgestaltung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen bei der landwirtschaftlichen Bewässerung von Weinbergen im Rahmen der Pilotförderung von Maßnahmen der Bewässerungsinfrastruktur. Standorte: Iphofen, Nordheim (beide Lkr. Kitzingen) und Oberschwarzach (Lkr. Schweinfurt). Laufzeit: 2022 bis 2027, Finanzierung/Träger: StMUV/WWA Aschaffenburg u. Bad Kissingen, Koordinierungsstelle Zukunftsstrategie Wasserwirtschaft. Nordbayern (ZWN).

Niedrigwassermanagement zur Steuerung von Grundwasserentnahmen am Beispiel der landwirtschaftlichen Bewässerung (NWM2)

Neue Begutachtungsansätze, um bei knapper werdenden Grundwasservorkommen und/ oder zunehmenden Entnahmeanträgen eine einheitliche und nachvollziehbare Grundlage für die Beurteilung von Entnahmeanträgen zu erhalten. Standorte: pilothaft erarbeitet in der Bergtheimer Mulde, Gochsheim und Schwebheim. Laufzeit: 2015 bis 2019 (Berichte seit 08/2020 frei verfügbar), Finanzierung/Träger: StMUV/Regierung von Unterfranken.

Landschaftswasserhaushaltsmodell für das Bewässerungsschwerpunktgebiet Bergtheimer Mulde

Quantifizierung der Auswirkungen des Klimawandels als auch der landwirtschaftlichen Grundwasserentnahmen auf den Landschaftswasserhaushalt. Standorte: Bergtheimer Mulde. Laufzeit: 2018 bis 2022, Finanzierung/Träger: StMUV/Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg.

Landschaftswasserhaushaltsmodell für das Bewässerungsschwerpunktgebiet Unkenbach

Quantifizierung der Auswirkungen des Klimawandels als auch der landwirtschaftlichen Wasserentnahmen auf den Landschaftswasserhaushalt. Standorte: Unkenbachsystem bei Schwebheim (Lkr. Schweinfurt). Laufzeit: ab 2022 bis 2026, Finanzierung/Träger: StMUV/Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen.

Erhebung und Bewertung der öffentlichen Trinkwasserversorgung

Bewertung der Versorgungssicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit Prognosehorizont 2035 unter besonderer Berücksichtigung des Klimawandels. Standorte: Unterfranken. Laufzeit: laufend (letzter Statusbericht 2021), Finanzierung/Träger: StMUV/Regierung von Unterfranken.

Strukturgutachten zur Sicherstellung der Wasserversorgung in Nordost-Unterfranken

Erarbeitung von Maßnahmenkonzepten zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung in Nordost-Unterfranken. Standorte: Nordost-Unterfranken (Schwerpunkt Grabfeldgau). Laufzeit: 2021 bis 2022, Finanzierung/Träger: StMUV/Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen.

AKTION GRUNDWASSERSCHUTZ – Trinkwasser für Unterfranken

Information, Öffentlichkeitsarbeit, Sensibilisierung von Bürgerinnen und Bürger, Eigenverantwortung wecken, Partner zusammenzubringen für den Grundwasserschutz und eine nachhaltige Regionalentwicklung (Landwirtschaft, Wasserversorger, Kommunen, Bildungseinrichtungen usw.). Standorte: Unterfranken. Laufzeit: seit 2001, Finanzierung/Träger: StMUV/Regierung von Unterfranken.

Nutzwasser – Gewinnung und Einsatzmöglichkeiten am Beispiel der Schweinfurter Trockenplatte

Untersuchung der Möglichkeit einer Wiederverwendung von gesammeltem Regenwasser oder weitergehend aufbereitetem kommunalem Abwasser zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen und kommunalen Grünflächen, um natürliche Wasserressourcen, v. a. Grundwasser, zu substituieren. Standorte: Schweinfurt, Gochsheim, Schwebheim. Laufzeit: 2018 bis 2020, Finanzierung/Träger: StMUV/Regierung von Unterfranken.

BMBF-Vorhaben Nutzwasserbereitstellung und Planungsoptionen für die urbane und landwirtschaftliche Bewässerung (Nutzwasser als alternative Wasserressource)

Praxisnahe Entwicklung hochflexibler und bedarfsgerechter Managementstrategien für die Wasserwiederverwendung zur urbanen und landwirtschaftlichen Bewässerung als Anpassungsmaßnahme an den Klimawandel. Standorte: Schweinfurt, Gochsheim. Laufzeit: 01.04.2021 bis 31.03.2024, Finanzierung/Träger: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF). Die Regierung von Unterfranken ist hierbei federführend für die Bearbeitung des Arbeitspaketes „Genehmigungsrechtliche Implementierung von Nutzwasseranwendungen“ verantwortlich.

Entwicklung eines Niedrigwassermanagements an Oberflächengewässern unter Berücksichtigung bedeutender Wirkfaktoren und Einflussgrößen (NWM 3)

Entwicklung von Werkzeugen für die einschlägigen Behörden (z. B. Wasserwirtschaft, Landwirtschaft und Kreisverwaltungsbehörden), um die nachhaltige Nutzung von Oberflächengewässern in Trockenphasen zu gewährleisten sowie potenzielle Nutzungskonflikte frühzeitig zu erkennen und zu steuern. Standorte: Fränkische Saale bei Bad Kissingen, Schwarzach-Castellbach-System Laufzeit: 2020 bis 2024,

Finanzierung/Träger: StMUV/Regierung von Unterfranken/ WWA Bad Kissingen, WWA Aschaffenburg.

Bewässerungskonzepte für eine nachhaltige und umweltverträgliche Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen

Kurzbeschreibung: Erarbeitung von Konzepten für eine nachhaltige und umweltverträgliche Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen in Bewässerungsgebieten.

Standorte in Unterfranken: Iphofen, Albertshofen, Nordheim, Volkach, Mainstockheim, Sulzfeld, Kleinochsenfurt, Bergtheim, Randersacker, Großlangheim, Stetten, Oberschwarzach, Willanzheim/ Segnitz, Klingenberg mit Erlenbach, Schwebheim, Dingolshausen/ Main-Steigerwald, Würzburg, Alzenau. Laufzeit: laufend, Träger/ Finanzierung: Antragsteller/StMUV (75 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten, seit 2018. Regelförderung nach RZWAs) /Wasserwirtschaftsämter Aschaffenburg und Bad Kissingen.

Überschneidungsfreie Zusammenführung der Projektergebnisse durch Organisation:

Federführende Steuerung durch StMUV, Koordinierung durch ZWN; vor Ort: Regierung von Unterfranken, fachliche Mitwirkung durch Bayer. Landesamt für Umwelt als zentrale Fachbehörde.

Folgende Projekte der Landwirtschaftsverwaltung sind zu nennen:

Das Thema Anpassungsstrategien an den Klimawandel ist Forschungsschwerpunkt des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF). Die Forschungsprojekte stellen aber keine Dürre-Bekämpfung, wie in der Anfrage von Herrn Dr. Kaltenhauser formuliert, dar. Vielmehr wird zu Anpassungsstrategien an den Klimawandel geforscht.

Das StMELF hat 2021 mit dem Aufbau des Versuchs-, Demonstrations- und Forschungsschwerpunkt „Landwirtschaft in Trockenlagen“ in Schwarzenau begonnen. Im Haushalt 2022 wurden dafür zusätzlich 2,0 Mio. Euro bereitgestellt. Bis Ende 2022 sollen nach Umbau bestehender Altgebäudesubstanz bis zu 12 Büroarbeitsplätze geschaffen werden.

Aus der Förderrunde 2021 sind beispielhaft folgende Forschungsprojekte am Standort Schwarzenau zu nennen:

- Körnerhirse als neue Kultur in Fruchtfolgesystemen für Trockengebiete (LfL/IPZ, 01.2022 – 12.2024, 450.000, – Euro) und
- Erfolgreiche Etablierungsstrategien für multifunktionale Agroforstsysteme in trockenen Lagen (LWF/LfL, 05.2022 – 04.2025, 546.000, – Euro).
- Zusätzlich werden weitere Forschungsvorhaben aus anderen Mittelherkünften in Schwarzenau durchgeführt.

Neben Schwarzenau wird auch an anderen Landesanstalten zum Thema Anpassungsstrategien an den Klimawandel geforscht. Beispielsweise ist hier die Landesanstalt für Wein- und Gartenbau in Veitshöchheim zu nennen. Jedoch sollen alle Forschungsvorhaben Lösungsansätze für Landwirtschaft, Garten- und Weinbau in ganz Bayern aufzeigen. Eine spezielle Fokussierung auf Unterfranken ist nicht vorgesehen.

Die ressortübergreifende Zusammenführung der Erkenntnisse erfolgt in gemeinsamen Plattformen wie dem Wasserpakt (Themen: Gewässer- bzw. Grundwasserschutz, Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts) oder dem Bewässerungsforum Bayern (Themen: moderne Bewässerungstechnik/-steuerung, nachhaltige Wassernutzung, Anpassung an die Trockenheit). Zudem wird in Trockenheitsphasen ein ressortübergreifender Ausschuss Trockenheit an den Regierungen eingerichtet.

48. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, an wie vielen Schlachtstätten in Bayern es Videokameraüberwachung an den neuralgischen Stellen gibt (bitte aufschlüsseln nach Betriebsgröße), inwiefern amtliche Kontrollbehörden darauf zugreifen können und in wie vielen Fällen es auf Basis des Videomaterials bereits Beanstandungen durch Behörden gab?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Eine Videoüberwachung ist durch das Tierschutzschlachtrecht nicht vorgesehen. Der Staatsregierung liegen keine Informationen vor, wie viele Schlachtbetriebe auf freiwilliger Basis für eigene Zwecke Videoüberwachungen durchführen.

49. Abgeordneter **Christoph Skutella** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge zu Vorhaben der Sanierung kommunaler Trink- und Abwasseranlagen in Härtefällen innerhalb der aktuellen Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2021) im letzten und diesem Jahr bewilligt wurden, wie viele Begünstigte kommunale Unternehmen waren und welches Fördervolumen die einzelnen Bewilligungen umfassten?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Auf Grundlage der RZWas 2021 wurden für 8 Vorhaben Bewilligungsbescheide erlassen und damit die verdienten Zuwendungen in Höhe von insgesamt 1.197.996,34 Euro ausbezahlt.

Bei welchen Zuwendungsempfängern es sich um kommunale Unternehmen handelt, wird nicht erfasst und kann daher nicht ausgewertet werden.

Es ist zu unterscheiden zwischen der Inaussichtstellung der Zuwendung durch den Erlass eines Zuwendungsbescheides (ohne Rechtsanspruch) und der Bewilligung der Zuwendung nach der Vorlage der entsprechenden Verwendungsbestätigung. Die Bewilligung erfolgt in Form eines Bewilligungsbescheides, wenn die Mittel zur Auszahlung zur Verfügung stehen.

Die oben genannten Zahlen beziehen sich auf die tatsächlich bewilligten und erfolgten Auszahlungen in den Jahren 2021 und 2022 für Vorhaben, die einen Zuwendungsbescheid nach der RZWas 2021 hatten, abgeschlossen waren und für die eine prüfbare Verwendungsbestätigung (= Auszahlungsantrag) vorgelegt wurde.

50. Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie das Kernkraftwerk Isar 2 nach Kenntnis der Staatsregierung im Fall von Unfällen mit Auswirkungen auf Menschen und Sachwerte versichert ist, ob es Versicherungsunternehmen gibt, die eine verlängerte Laufzeit von Isar 2 versichern würden, und welche Schäden bzw. Summen sind durch solche Versicherungen abgedeckt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen richtet sich beim Kernkraftwerk Isar 2, wie bei allen Kernkraftwerken, nach den einschlägigen Vorschriften über die Deckungsvorsorge des Atomgesetzes (§ 13) und der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung des Bundes. Die Deckungsvorsorge ist durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) auch im Fall einer Laufzeitverlängerung im Abstand von jeweils zwei Jahren in der gesetzlichen Maximalhöhe von 2,5 Mrd. Euro neu festzusetzen. Der Nachweis der Deckungsvorsorge wird beim Kernkraftwerk Isar 2 durch eine Haftpflichtversicherung sowie aufgrund der Solidarvereinbarung der deutschen Kernkraftwerksbetreiber von 2001 in Gestalt einer sonstigen finanziellen Sicherheit erbracht. Die Deckungsvorsorge erstreckt sich auf die gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen, die sich für den Inhaber der Kernanlage infolge eines nuklearen Ereignisses mit Personen- und Sachschäden ergeben.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

51. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Nachdem der Abgeordnete Martin Schöffel (CSU) in der Plenarsitzung am 27.09.2022 (vorl. Protokoll 18/123 Bl. 17011) unter anderem äußerte: „Das ist wichtig, und dabei waren die Verbände auch eingebunden.“, frage ich die Staatsregierung, wann welche Verbände auf welche Art und Weise (z. B. Anhörung) in das Gesetzgebungsverfahren eingebunden wurden (bitte mit Angabe der jeweiligen Stellungnahmen der „eingebundenen“ Verbände)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) hat mit Schreiben vom 17.06.2021 folgenden Verbänden Gelegenheit gegeben, zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen:

- Bayerischer Bauernverband
- Fränkischer Weinbauverband
- Landesverband Bayerischer Imker
- Landesverband Bayerischer Schafhalter
- Landesverband der Bayerischen Geflügelwirtschaft
- Erster Deutscher Hufbeschlagsschmiede Verband
- Hufschmiede Vereinigung
- Weinbauring Franken
- Stadtgartenamt Regensburg
- Weinbauverein Bayerischer Bodensee
- Landesverein der Bayerischen Weinkellereien und des Weinhandels
- Genossenschaftsverband Bayern
- Landesverband Bayerischer Rassegeflügelzüchter
- Landesverband Buckfastimker Bayern
- Verband Bayerischer Bienenzüchter
- Bayerische Imkervereinigung
- Deutscher Berufs- und Erwerbsimkerbund Bayern
- Landesverband Bayerischer Rinderzüchter
- Erzeugergemeinschaft und Züchtervereinigung für Zucht- und Hybridzuchtschweine in Bayern
- Landesverband Bayerischer Pferdezüchter
- Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen
- Münchner Rennverein

- Münchner Trabrenn- und Zuchtverein
- Zucht- und Trabrennverein Straubing
- Baierwein-Gesellschaft
- Land schafft Verbindung
- Bayerischer Gärtnerei-Verband
- Arbeitsgemeinschaft der Besamungsstationen in Bayern

Geäußert haben sich lediglich Verbände im Bereich des Tierzuchtrechts:

1. Landesverband Bayerischer Imker e. V.:

„Anregungen/Änderungswünsche des Landesverbandes Bayerischer Imker e. V.

Art. 5 Ergänzung:

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag der Bayerischen Imker-verbände Bienenzuchtstätten, ...

Begründung:

Durch diese Ergänzung bleibt die Zuchtarbeit durch die ehrenamtlichen Verbände in Bayern erhalten. Eine Kommerzialisierung durch private Anbieter sollte verhindert werden.

Art. 5 Ergänzung:

(6) Wer Bienen in dem im Anerkennungsbescheid festgelegten Umkreis halten will, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der für den Betrieb der Bienenbelegstelle verantwortlichen Person unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und des Standortes anzuzeigen.

Begründung:

Da die Kontrolle der Schutzkreise durch ehrenamtliche Imkerinnen bzw. Imker durchgeführt wird, ist diese Art der Meldepflicht eine deutliche Erleichterung bei der Überwachung der Schutzkreise. Eine vorbeugende stichprobenartige Kontrolle ist erforderlich, da ein Verstoß das Schutzziel der Belegstelle akut in Frage stellen würde.“

2. Landesverband Buckfastimker e. V.:

„Art. 5

Bienen

(1) Bienenzuchtbetriebe, die jährlich mehr als 50 Bienenköniginnen in Verkehr bringen, müssen ihre Zuchtvölker Prüfungen auf Eignung und Leistung unterstellen. Die Prüfungsergebnisse sind zu veröffentlichen.

Wir bitten um Konkretisierung, dass ausschließlich in Bayern ansässige Bienenzuchtbetriebe zu prüfen sind.

(3) Die bisherigen Vorgaben zur Anerkennung von Belegstellen führen zur Ungleichbehandlung der in Bayern gehaltenen Zuchtrichtungen (Nutzierrassen). Es muss von staatlicher Seite sichergestellt werden, dass alle in Bayern gehaltenen Zuchtrichtungen gesichert angepaart werden können. Diese Anpassung dient auch zur Erreichung von Art. 1 (1). Aktuell gibt es nur für die Zuchtrichtung „Apis mellifera carnica“ staatlich anerkannte Belegstellen in Bayern.“

3. Hauptverband zur Förderung der tierischen Veredelungswirtschaft in Bayern e. V.:

„Der Gesetzesentwurf sieht vor, den Inhalt des Art 2 Abs. 1 des Bayerischen Tierzuchtgesetzes (BayTierzG) (Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung sind staatliche Aufgaben) nicht mehr im neuen Gesetz, sondern in der Bayerischen Tierzuchtverordnung festzuhalten. Da dieser Punkt ganz zentral ist, um die Unabhängigkeit von Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung zu gewährleisten, bitten wir darum, diesen in das Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz (ZuVLFG) aufzunehmen.“

Art 11 (1) BayTierzG („Die tierische Erzeugung im züchterischen Bereich, insbesondere die Durchführung von Leistungsprüfungen, wird gefördert“) ist als Grundlage für die staatliche Förderung der Tierzucht unverzichtbar. Die staatliche Förderung der Tierzucht einschließlich der Leistungsprüfung stellt eine wertvolle Unterstützung für die Arbeit der Zuchtverbände und für die Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere dar. Wir bitten deshalb darum, diesen Punkt aus dem BayTierzG in das ZuVLFG zu übernehmen.“

4. Zucht- und Trabrennverein Straubing 1873 e. V.

„Aus Sicht des Zucht- und Trabrennvereins Straubing gibt es zu den beabsichtigten Änderungen im Bereich unserer unmittelbaren Betroffenheit (Zuständigkeit Umsetzung Rennwett- und Lotteriegesetz) keine Anmerkungen.“

5. Verband Bayerischer Bienenzüchter e. V.:

„Sie mögen bitte unter Artikel 5 Bienen Absatz 3 Die Anerkennung einschließlich der Festlegung des Umkreises ist öffentlich bekanntzumachen und zu kennzeichnen ergänzen.“

Begründung: damit auch in der Umgebung der Belegstelle erkennbar ist, wo der entsprechende Schutzkreis beginnt, damit künftige Bienenhalter, bzw. Imker die anwandern wollen, bereits erkennen, dass hier ein Schutzkreis einer Belegstelle vorhanden ist. Würde auch die Umsetzung von Anordnungen erleichtern bzw. auch das Ordnungsgeld für zuwider handelnde besser rechtfertigen.

Wir stellen uns ähnliche Hinweisschilder vor, wie sie beim Sperrgebiet für den asiatischen Laubholzkäfer aufgestellt werden. Nur einzelne Hinweisschilder auf den Hauptzugangsstraßen, z. B. auf einer Kreisstraße.“

Mit Schreiben vom 18.02.2022 wurden folgende Vereine zu einer neuerlichen Änderung des Art. 5 der Neufassung des land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes (ZuVLFG) erneut befragt. Die Änderung wurde im Anschluss nicht übernommen.:

- Landesverband Bayerischer Imker e. V.
- Landesverband Buckfastimker Bayern e. V.

- Verband Bayerischer Bienenzüchter e. V.
- Bayerische Imkervereinigung e. V.
- Dt. Berufs- und Erwerbsimkerbund Bayern

Hierauf erfolgten weitere drei Äußerungen:

1. Landesverband Bayerischer Imker e. V.

Auf unser Schreiben vom 25.06.2021 mit dem Zeichen Z7-0036-1/9 erfolgte leider keinerlei Rückmeldung. Mit Verwunderung und Enttäuschung haben wir zur Kenntnis genommen, dass unseren Argumenten nicht gefolgt wurde, dafür aber andere, aus unserer Sicht inakzeptable Forderungen aufgenommen wurden. Natürlich sehen wir, dass im Bereich Tierhaltung (hier Bienenhaltung und -zucht) verschiedene Zuchtrichtungen in unterschiedlicher Häufigkeit und Bedeutung in Deutschland respektive Europa gehalten, betreut und züchterisch bearbeitet werden sollen. Diesen Wandel haben wir zur Kenntnis genommen, aber über das Procedere besteht aus unserer Sicht noch Diskussionsbedarf. Um unsere Haltung nachvollziehen zu können, zunächst einige Ausführungen:

Es waren Imker und die dazugehörige Landesanstalt, die gemeinsam eine Belegstelle gründeten und deren Anerkennung beantragten, mit dem Ziel der Verbesserung der Landesbienenzucht. Dieses Ziel konnte nur erreicht werden, weil die gesamte Imkerschaft im Umkreis der Belegstelle von der Vorgehensweise überzeugt und „mitgenommen“ werden konnte. Nur dieser Weg funktioniert nach unserer Meinung und ist denkbar und vertretbar. Um dies mit Zahlen zu untermauern: es gibt Belegstellen im Flachland, in deren Schutzradius 50 bis 100 Imker insgesamt 300 bis 500 Völkern halten. Nicht übersehen werden dürfen auch die Imker, die im Nebenerwerb im Schutzradius einer Belegstelle Bienen halten, sie träge die geplante Neuregelung besonders hart! Sie müssten ihre Völker auf die Belegstellenlinie umstellen. Anders sieht es bei sogenannten Hochgebirgsbelegstellen aus. Aufgrund der abgeschiedenen Lage halten in deren Umkreis deutlich weniger Imker Bienen. Lediglich am Taleingang werden Völker als Schutzriegel aufgestellt, im Hochgebirgstal selbst stehen die Drohnenvölker.

Werfen wir einen Blick auf die Situation in der Großtierzucht und -haltung. Hinsichtlich Rassenverteilung und Häufigkeit ist in Bayern die Rasse Dt. Fleckvieh die dominierende Rinderrasse. Auch andere Rassen wie Dt. Gelbvieh, Dt. Holstein und Murnau-Werdenfeller oder Triesdorfer Tiger werden als Genreserve gehalten und züchterisch betreut. Eine breite Auswahl ist also gegeben. Die Wahl der Rasse jedoch trifft allein der Züchter und Halter. Auf der Vaterseite ist es natürlich einfach, über TG-Sperma kann jeder Züchter auswählen. Die Verpaarung selbst findet entweder über KB oder in geringeren Umfang über Natursprung statt. Die Problematik wie bei der Paarung der Bienen existiert in der Großtierzucht nicht.

Fakt ist, dass einzig der Tierhalter die Rasse auswählt und züchterisch betreut, für die er sich entschieden hat. Es gibt keinerlei staatlichen Reglementierungen zur Rasseauswahl.

Unter dem Aspekt Paarungssicherheit kommt in der Bienenhaltung der Situation einer Belegstelle eine große Bedeutung zu, denn die Belegstelle sichert die reine Paarung. Vergleicht man die Situation und biologischen Voraussetzungen, hier am Beispiel der Rinderzucht, mit der Bienenhaltung, so wird deutlich, dass der Rinderzüchter die Rassewahl allein trifft. Genau diesen Umstand bemängeln wir unter dem Aspekt Demokratieverständnis. Es ist für uns nicht nachvollziehbar und in keiner

Weise akzeptabel, dass bei Neugründungen von Paarungseinrichtungen, hier Belegstellen für Bienen, der Anordnungszwang für Imker im Schutzbereich einer Belegstelle in die bayerische Gesetzgebung aufgenommen werden soll (ZuVLFG). Anders stellt sich die Situation bei staatlich anerkannten Belegstellen dar. Dort besteht der gesetzliche Schutz und das Verbot der Einwanderung mit Bienen in den Schutzbereich bzw. das Verbot der Haltung von Bienen, die nicht der Linie der Belegstelle entsprechen. Diesen Zustand gilt es rechtlich unbedingt abzusichern.

Folgende konkrete Vorschläge zur Lösung der Situation von Belegstellen führen wir aus Sicht des LVBI e. V. an:

1) Eine Neueinrichtung von Belegstellen, egal welcher Zuchtrichtung, kann nur funktionieren, wenn die gesamte Imkerschaft im Belegstellenradius mitgenommen wird. Wie bereits ausgeführt, ist dies im Hochgebirge oder abgelegenen Regionen einfacher als in bienendichteren Regionen im flachen Land. Zu Beratung und Unterstützung der LVBI selbstverständlich zur Verfügung bzw. kann die staatliche Fachberatung in Anspruch genommen werden.

2) Erhalt und Absicherung von bestehenden Belegstellen: In dem im Anerkennungsbescheid festgelegten Umkreis dürfen nur Bienenvölker der von der Bienenbelegstelle gewählten Zuchtrichtung gehalten werden. Zusätzlich gilt es zu beachten: Wer Bienen in dem im Anerkennungsbescheid festgelegten Umkreis halten will, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der für den Betrieb der Bienenbelegstelle verantwortlichen Person unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und des Standortes anzuzeigen. Unser gemeinsames Ziel muss sein, dass es ein Nebeneinander von verschiedenen Zuchtrichtungen geben wird und dieser Umstand zu tolerieren ist. Die Auswahl der Herkunft trifft alleine der Tierhalter. Sie ist nicht zu reglementieren. Bei Belegstellen für Bienen stellt die Verankerung in der Tierzuchtgesetzgebung in Bayern (bisher) einen sicheren Schutz dar, den die bayerischen Imker gerne in Anspruch nehmen. Diesen Schutz gilt es in die neue Verordnung zu übertragen und mit den oben genannten Vorschlägen zu aktualisieren. Bei Neueinrichtungen einer Belegstelle (und Unter-Schutz-Stellung durch die gesetzliche Regelung in Bayern) darf aus unserer Sicht das Demokratieverständnis auf keinen Fall missachtet werden. Staatliche Anordnungen zum Wechsel der Zuchtrichtung oder gar ein Umsiedlungszwang für den Bienenstand des Einzelimkers außerhalb des Schutzgebietes der Belegstelle stellen für den LVBI ein absolutes Tabu dar.

Gerne bieten wir unsere Unterstützung an, um konsensfähige Lösungen zum Wohle aller – unter Berücksichtigung der Bedürfnisse eines jeden Einzelimkers – zu erreichen.

2. Landesverband Buckfastimker Bayern e. V.:

„der Landesverband Buckfastimker Bayern e. V. stimmt der Neufassung des Art. 5 Abs. 3 ZuVLFG zu.“

3. Verband Bayerischer Bienenzüchter e. V.

„Stellungnahme zum § 5 Bienen

Entwurf Absatz 3:

(3) 1 Die zuständige Behörde kann auf Antrag Bienenzuchtstätten, welche die Gewähr für die Zucht leistungsfähiger Bienen bieten, als Bienenbelegstellen anerkennen. 2 Sofern in dem von der Behörde entsprechend den wissenschaftlichen Erkenntnissen festzulegenden Umkreis Bienenvölker gehalten werden, die nicht der

von der Belegstelle gewählten Zuchtrichtung entsprechen, kann deren Entfernung aus dem Umkreis angeordnet werden. 3 Die Anerkennung einschließlich der Festlegung des Umkreises ist öffentlich bekanntzumachen.“

bisherige Fassung:

(3) 1 Die zuständige Behörde kann auf Antrag Bienenzuchtstätten, welche die Gewähr für die Zucht leistungsfähiger Bienen bieten, als Bienenbelegstellen anerkennen, sofern in dem von ihr entsprechend den wissenschaftlichen Erkenntnissen festzulegenden Umkreis keine weiteren Bienenvölker oder nur solche gehalten werden, die der von der Belegstelle gewählten Zuchtrichtung entsprechen. 2 Die Anerkennung einschließlich der Festlegung des Umkreises ist öffentlich bekanntzumachen.

Der Verband Bayerischer Bienenzüchter lehnt den Entwurf-Text für Absatz 3 ab, da dessen Umsetzung die örtlichen Imker in ihrer persönlichen Rechten extrem einschränkt und dadurch auch für die Betreiber einer Belegstelle mit keinem Entgegenkommen seitens der Imkerschaft vor Ort zu rechnen ist, wenn zwangsweise Bienenvölker aus dem Schutzkreis entfernt würden. Sondern es ist dann mit entsprechenden Rechtsstreitigkeiten zu rechnen und auch das bis jetzt gute Einvernehmen und die Unterstützung für die Belegstellen wäre gefährdet. Damit weiterhin der Betrieb von Belegstellen im gegenseitigen Respekt und entsprechenden Zusammenhalt gewährleistet ist, für die Fortführung der Zuchtbemühungen, sollte unbedingt die bisherige Fassung des Absatz 3 beibehalten werden. Den bei der Überwachung des Schutzkreises einer Belegstelle (7,5 oder 10 km), damit keine kurzzeitige Einwanderung mit anderen Bienenherkünften passiert, braucht es ein besonderes Einvernehmen mit den Imkern vor Ort, ansonsten wird es nicht zu der gewünschten sicheren Anpaarung von Königinnen kommen!

Mit allen anderen Ergänzungen, wie die Ordnungswidrigkeit zu den § Bienen sind wir einverstanden.“

52. Abgeordnete **Natascha Kohnen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Forschungsprojekte (bitte mit genauer Angabe der Ergebnisse) von der Staatsregierung seit der Veröffentlichung der neuen NEC-Richtlinie im Jahr 2016 bis zum Inkrafttreten der neuen Düngeverordnung im Jahre 2020 bezüglich alternativer Verfahren, wie es im § 6 Abs. 3 der Düngeverordnung formuliert ist, zur Verringerung der Ammoniakemissionen in Stall, Lager und Feld finanziert und initiiert wurden, welche Forschungsprojekte derzeit noch laufen und welche dieser Forschungsprojekte als Grundlage für die Formulierung von äquivalenten Alternativen zur Emissionsverringerung im Sinne des § 6 Abs. 3 herangezogen werden (Forschungsprojekte bitte nach Jahren, Forschungseinrichtungen und den eingesetzten Finanzmitteln auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nachfolgend aufgeführte Forschungsprojekte wurden von der Staatsregierung seit der Veröffentlichung der neuen NEC-Richtlinie im Jahr 2016 bis zum Inkrafttreten der neuen Düngeverordnung im Jahre 2020 bezüglich alternativer Verfahren, wie es im § 6 Abs. 3 der Düngeverordnung formuliert ist, zur Verringerung der Ammoniakemissionen in Stall, Lager und Feld finanziert und initiiert:

- **Forschungsvorhaben „Bewertung von pH-Wert senkenden Systemen durch Ansäuerung zur Verringerung der Ammoniakemissionen in Stall und Feld“**
- Projektnehmer: Landesanstalt für Landwirtschaft
- Projektlaufzeit: 01.03.2017 bis 31.12.2019
- Projektmittel: 220.685,07 Euro
- Projekthomepage: <https://www.lfl.bayern.de/quelle>
- Ergebnisse: Die Absenkung des pH-Werts führt nachweislich zu einer Reduktion der Ammoniakemissionen. In Bayern wurde deshalb die Möglichkeit geschaffen, einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Verpflichtung zur bodennahen Ausbringung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 der Düngeverordnung wegen Ansäuerung des flüssigen Wirtschaftsdüngers zu stellen.
- **Forschungsvorhaben „Möglichkeiten zur Minderung von Ammoniakemissionen durch mikrobielle Güllebehandlung und Gülleadditive – EmiAdditiv I“**
- Projektnehmer: Landesanstalt für Landwirtschaft
- Projektlaufzeit: 01.01.2020 bis 31.12.2022
- Projektmittel: 830.932,47 Euro
- Projekthomepage: <https://www.lfl.bayern.de/ilt/umwelttechnik/bio-gas/243477/index.php>
- Ergebnisse: Es handelt sich um ein noch laufendes Projekt. Deshalb stehen noch keine abschließenden Ergebnisse zur Verfügung.

- Zielsetzung: Die Wirksamkeit von Güllezusätzen wurde bereits in vielen Studien untersucht. Jedoch lässt sich kein klares Bild aus der Wirkrichtung der geprüften Güllezusatzstoffe ableiten. Ziel des Projektes ist es, marktgängige Güllezusatzstoffe hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu prüfen und somit eine fundierte Empfehlung für eine wirksame Güllebehandlung an die landwirtschaftliche Praxis geben zu können. Durch die Ergebnisse werden auch Fragestellungen zu möglichen Ausnahmeregelungen im Fachrecht beleuchtet.
- **Forschungsvorhaben „Möglichkeiten zur Minderung von Ammoniakemissionen durch Gülleadditive – Einflussfaktoren auf den Wirkmechanismus – EmiAdditiv II“**
- Projektnehmer: Landesanstalt für Landwirtschaft
- Projektlaufzeit: 01.01.2023 bis 31.12.2024
- Projektmittel: 674.291,25 Euro
- Zielsetzung: In der ersten Projektphase „EmiAdditiv I“ standen Güllezusätze, die zu einer pH-Wert-Absenkung als auch Güllezusätze, die zu einer Bindung von Ammonium-N führen und somit eine signifikante Reduzierung der Ammoniakfreisetzung bewirken, im Fokus. In der zweiten Projektphase werden Zielkonflikte wie z. B. steigende Geruchsemissionen oder Schaumbildung und das Wirkprinzip der als vielversprechend eingestuften Güllezusätze im Fokus stehen.
- Nachfolgend aufgeführte Forschungsprojekte laufen derzeit noch bzw. starten zur Erkenntnisvertiefung in Kürze:
 - „Möglichkeiten zur Minderung von Ammoniakemissionen durch mikrobielle Güllebehandlung und Gülleadditive – EmiAdditiv I“
 - Forschungsvorhaben „Möglichkeiten zur Minderung von Ammoniakemissionen durch Gülleadditive – Einflussfaktoren auf den Wirkmechanismus – EmiAdditiv II“

Zur Frage der Nutzung der Forschungsergebnisse als Grundlage für die Formulierung von äquivalenten Alternativen zur Emissionsverringerung im Sinne des § 6 Abs. 3 ist Folgendes auszuführen:

Düngeverordnung (DüV)

§ 6 Abs. 3 Satz 3 DüV regelt: „Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 genehmigen, dass die in Satz 1 genannten Stoffe mittels anderer Verfahren aufgebracht werden dürfen, soweit diese anderen Verfahren zu vergleichbar geringen Ammoniakemissionen wie die in Satz 1 genannten Verfahren führen.“

Die DüV beschreibt damit eindeutig, dass es sich bei Alternativen um „Verfahren“, also nachprüfbar allgemein beschriebene wirksame Maßnahmen zur Veränderung der Gülleeigenschaften zur NH₃-Emissionsminderung handeln muss.

Vergleichbare Verfahren

- Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 DüV wurde in Bayern als anderes Verfahren mit vergleichbar geringen Ammoniakemissionen neben Jauche auch die Ausbringung von anderen flüssigen organischen Düngemitteln (einschließlich Wirtschaftsdüngern, mit bis zu 2 Prozent TS-Gehalt per Allgemeinverfügung zugelassen).

- Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 DüV kann als anderes Verfahren mit vergleichbar geringen Ammoniakemissionen die Ansäuerung von flüssigen organischen Düngemitteln auf pH-Wert unter 6,4 ebenfalls zugelassen werden. Hierfür ist ein einzelbetrieblicher Antrag bei den zuständigen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) erforderlich (siehe auch Ausführungen zum Forschungsvorhaben „Bewertung von pH-Wert senkenden Systemen durch Ansäuerung zur Verringerung der Ammoniakemissionen in Stall und Feld“)

Neben Verdünnung und Ansäuerung sind derzeit keine alternativen Verfahren bekannt, die nachvollziehbar zu deutlich geringeren NH₃-Emissionen in der Größenordnung von bodennahen Ausbringungsverfahren führen.

Soweit in den Forschungsprojekten grundsätzlich interessante Ansätze für alternative Verfahren identifiziert werden, muss anschließend in repräsentativen Versuchen und mit wissenschaftlich akzeptierten Messverfahren den Nachweis zur Emissionsminderung erbracht werden. Dafür sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Das Verfahren muss durch wissenschaftliche Fachbehörden bundesweit anerkannt werden.
- Das Verfahren muss mit wissenschaftlich anerkannten und wiederholbaren Versuchsergebnissen belegt sein.
- Das Verfahren muss genau beschrieben sein und jederzeit von Dritten nachvollzogen werden können.

53. Abgeordnete
**Diana
Stachowitz**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge wurden zur im § 6 Abs. 3 der Düngeverordnung möglichen Genehmigung einer Befreiung von der bodennahen Düngerausbringung bislang gestellt, wie viele Anträge wurden bislang abgelehnt und welchen Handlungsbedarf sieht die Regierung in der wissenschaftlichen und finanziellen Unterstützung der Bäuerinnen und Bauern in der Umsetzung der Düngeverordnung, insbesondere hinsichtlich des § 6 Abs. 3 zur Befreiung von bodennaher Düngerausbringung (bitte Angabe jeweils aufgelistet nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Seit 1. Februar 2020 dürfen flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel auf bestelltem Ackerland nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden. Für Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau gelten die Vorgaben ab 2025.

Allgemeinverfügung/Widersprüche:

Bereits im Jahr 2020 wurden mit Allgemeinverfügungen der damals zuständigen Fachzentren für Agrarökologie an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten umfassende Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 Satz 3 und 4 Düngeverordnung (DüV) unbürokratisch – ohne Antragsverfahren – gewährt, um frühzeitig für viele Betriebe Rechtssicherheit zu schaffen. Damit erhielten Betriebe mit in der Allgemeinverfügung festgelegten agrarstrukturellen Besonderheiten neben der oben angesprochenen Übergangsfrist für Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau zusätzliche Klarheit, da die Ausnahmen auch für die ab 2025 zusätzlich betroffenen Grünlandbetriebe gelten werden.

Gleichzeitig wurden durch die Allgemeinverfügungen die Ausbringung von flüssigen organischen Wirtschaftsdüngern mit bis zu zwei Prozent Trockensubstanzgehalt nach § 6 Abs. 3 Satz 3 DüV genehmigt.

Von diesen Ausnahmen der Allgemeinverfügungen können in ganz Bayern etwa 69 000 Betriebe Gebrauch machen, davon ca. 18 000 Betriebe mit einem Teil der betrieblichen LF (Steillagen), 51 000 Betriebe sind vollständig befreit, ohne einen eigenen Antrag stellen zu müssen.

Nach der Veröffentlichung der Allgemeinverfügungen wendeten sich im Jahr 2020 Widerspruchsführer regelmäßig nicht gegen die Erleichterungen aus den Allgemeinverfügungen, sondern eher gegen die durch die Düngeverordnung unmittelbar vorgegebenen Maßnahmen. Die eingegangenen Widersprüche hatten in erster Linie zusätzliche Ausnahmen zum Ziel. In vielen Fällen wurden die Allgemeinverfügungen in den Widerspruchsschreiben selbst nicht einmal erwähnt. Die häufig mit vorformuliertem Standardschreiben als Widerspruch gegen die Allgemeinverfügungen vorgebrachten Anliegen wurden deshalb im Sinne der Petenten als Antrag auf Ausnahmegenehmigung ausgelegt.

	Schw.	Obb.	Nb.	Opf.	Ofr.	Mfr	Ufr
Anträge auf Ausnahme- genehmigung bis Mai 2020	67	179	34	106	140	91	11

Sehr pauschal formulierte Widersprüche rechtfertigen keine weiteren Ausnahmen und haben i. d. R. aber keine Aussicht auf Erfolg. Dies wurde den Widerspruchsführern bzw. Antragstellern im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung transparent im Anhörungsverfahren mitgeteilt und die Möglichkeit eingeräumt, auf dieser Basis den Antrag zurückzunehmen und somit keine Kosten für einen späteren Bescheid tragen zu müssen.

Im Übrigen blieb es den Widerspruchsführern bzw. Antragstellern unbenommen, den Rechtsweg zu beschreiten. Da aber viele Widerspruchsführer bzw. Antragsteller durch Verwendung von im Umlauf befindlichen Vorlagen falsche Vorstellungen über die materielle und verfahrensrechtliche Situation gehabt haben dürften, entsprach es einem fairen Umgang der Verwaltung mit dem Bürger, auf diesen Umstand und die sich daraus ergebenden Konsequenzen im Rahmen einer Anhörung hinzuweisen.

39 Widerspruchsführer hielten die Widersprüche aufrecht, in sieben Fällen wurde Klage eingereicht. Mit den Widerspruchsführern wurde vereinbart, zunächst erste gerichtliche Entscheidungen der anhängigen sieben Klageverfahren abzuwarten, bevor kostenpflichtig über den Widerspruch entschieden wird. Die Entscheidung des Gerichts bleibt abzuwarten.

Anträge auf Ausnahmegenehmigung wegen Ansäuerung:

Zusätzlich besteht in Bayern die Möglichkeit, einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Verpflichtung zur bodennahen Ausbringung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 der Düngeverordnung wegen Ansäuerung des flüssigen Wirtschaftsdüngers zu stellen, da die Absenkung des pH-Werts nachweislich zu einer Reduktion der Ammoniakemissionen führt. Eine Übersicht zu den hierzu gestellten Anträgen liegt derzeit nicht vor und konnte so kurzfristig auch nicht zusammengetragen werden. Die Landesanstalt für Landwirtschaft geht aber davon aus, dass es sich bayernweit um eine einstellige Zahl von Anträgen handelt, die auch positiv verbeschieden wurden.

Wissenschaftliche Unterstützung:

Zur Thematik der bodennahen Gülleausbringung wird von der Landesanstalt für Landwirtschaft umfassend Informationsmaterial bereitgestellt. Zusätzlich werden für Fragen, die die Praxis bewegen, in Forschungsprojekten Lösungsansätze entwickelt und optimiert [↗](#).

Finanzielle Unterstützung:

Das Förderprogramm des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) zur emissionsarmen, bodennahen Gülleausbringung war im Kulturlandschaftsprogramm über viele Jahre ein großer Erfolg – und ist es noch immer. Über dieses Programm wurden über einen langen Zeitraum jährlich steigende, inzwischen zweistellige Millionenbeträge ausgereicht: 2021 rd. 32,5 Mio. Euro. Dieses freiwillige Programm hat damit frühzeitig und über viele Jahre wichtige Impulse zur Einführung der bodennahen Ausbringtechnik in die Praxis geleistet. Mit der Festlegung der bodennahen Gülleausbringung durch den Bundesgesetzgeber als fachrechtlichen Standard kann diese Maßnahme in einem Förderprogramm, das auf Freiwilligkeit beruht, nicht weiter angeboten werden. Am KULAP-Programm bereits teilnehmende Betriebe können längstens noch bis 2024 eine Förderung für die bodennahe Ausbringung erhalten.

Bis dahin wird - aus Mitteln der sogenannten „Bundesmilliarde“, die durch den maßgeblichen Einsatz von Herrn Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder bereitgestellt worden ist – auch die Beschaffung von bodennaher Ausbringtechnik über ein von der Landwirtschaftlichen Rentenbank abgewickelter Bundesprogramm gefördert.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

54. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie sich die Inanspruchnahme der Hilfeleistungen der Hilfe- und Beratungsangebote für von Gewalt bedrohte Frauen zwischen 2017 und 2022 entwickelt hat (bitte Auflistung nach Anzahl der unterstützenden Leistungen und unterteilt in die Kategorien Frauenhäuser, Second-Stage-Einrichtungen, Fachberatungsstellen und Interventionsstellen sowie aufgeschlüsselt nach Anzahl der Frauen in den einzelnen Frauenhäusern in Relation zur Anzahl der abgewiesenen Frauen, dargestellt für Gesamtbayern, Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreie Städte)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Entwicklung der Inanspruchnahme der staatlich geförderten Hilfe und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen lässt sich aus den nachfolgenden Tabellen entnehmen. Zu den nicht staatlich geförderten Hilfe- und Beratungsangeboten liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Für das Jahr 2022 liegen noch keine statistischen Zahlen vor.

1. Frauenhäuser

Träger	RB	Einzugsbereich	Anzahl der im Frauenhaus untergebrachten Frauen				
			2017	2018	2019	2020	2021
Frauen helfen Frauen Burg-hausen e. V.	OBay.	Lkr. Altötting Lkr. Mühldorf	12	11	17	14	20
AWO Kreisverband Dachau e. V.	OBay.	Lkr. Dachau	12	11	14	11	10
BRK Kreisverband Erding e. V.	OBay.	Lkr. Erding Lkr. Ebersberg	37	14	20	32	29
Diakonisches Werk Freising e. V.	OBay.	Lkr. Freising	17	16	12	10	19
Frauen helfen Frauen Fürstenfeldbruck e. V.	OBay.	Lkr. Fürstenfeldbruck	16	22	21	17	13
Caritas-Kreisstelle Ingolstadt e. V.	OBay.	Stadt Ingolstadt Lkr. Eichstätt Lkr. Pfaffenhofen	65	47	50	52	47
Frauen helfen Frauen e. V. München	OBay.	Landeshauptstadt München	66	45	57	45	49

Frauenhilfe München e. V.	O Bay.	Landeshauptstadt München	119	134	102	81	111
SkF München e. V. (staatlich gefördert seit 2019)	O Bay.	Lkr. München	-	-	33	42	51
SkF Garmisch-Partenkirchen e. V.	O Bay.	Lkr. Garmisch-Partenkirchen Lkr. Weilheim-Schongau Lkr. Starnberg	18	16	20	10	8
SkF e. V. Südostbayern Prien	O Bay.	Stadt Rosenheim Lkr. Rosenheim Lkr. Traunstein	28	22	34	28	22
Frauen helfen Frauen e. V. Bad Tölz-Wolfratshausen	O Bay.	Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen Lkr. Miesbach	31	32	25	26	33
AWO Kreisverband Landshut e. V.	N Bay.	Stadt Landshut Lkr. Landshut Lkr. Dingolfing Lkr. Rottal-Inn	20	23	12	22	19
Caritasverband Landshut e. V.	N Bay.	Stadt Landshut Lkr. Landshut Lkr. Dingolfing Lkr. Rottal-Inn	23	24	18	27	29
SkF Passau e. V.	N Bay.	Stadt Passau Lkr. Passau Lkr. Freyung-Grafenau	28	33	49	35	33
Caritasverband Straubing-Bogen e. V.	N Bay.	Stadt Straubing Lkr. Straubing-Bogen	17	26	25	27	25
SkF e. V. Regensburg	O Pf.	Stadt Regensburg Lkr. Regensburg Lkr. Kelheim	14	29	39	24	12
		Lkr. Cham Lkr. Neumarkt					
Frauen helfen Frauen e. V. Regensburg	O Pf.	Stadt Regensburg Lkr. Regensburg Lkr. Kelheim Lkr. Cham Lkr. Neumarkt	43	31	27	35	33
Frauen helfen Frauen e. V. Burglengenfeld	O Pf.	Stadt Amberg Lkr. Amberg-Weizbach Lkr. Schwandorf	42	48	43	25	25

Diakonie Weiden e. V.	OPf.	Stadt Weiden Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab Lkr. Tischenreuth	38	42	33	40	37
SkF Bamberg e. V.	OFr.	Stadt Bamberg Lkr. Bamberg Lkr. Forchheim	54	41	34	38	41
Caritasverband Stadt und Landkreis Bayreuth e. V.	OFr.	Stadt Bayreuth Lkr. Bayreuth Lkr. Kulmbach	52	40	37	26	39
Keine Gewalt gegen Frauen e. V. Coburg	OFr.	Stadt Coburg Lkr. Coburg Lkr. Kronach Lkr. Lichtenfels	34	27	28	25	36
AWO Kreisverband Wunsiedel i. F. e. V.	OFr.	Stadt Hof Lkr. Hof Lkr. Wunsiedel	42	53	44	62	51
Caritasverband in der Stadt und im Landkreis Ansbach e. V.	MFr.	Stadt Ansbach Lkr. Ansbach Lkr. Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen	60	56	42	40	41
Verein zum Schutz misshandelter Frauen e. V. Erlangen	MFr.	Stadt Erlangen Lkr. Erlangen- Höchstadt	47	42	39	40	50
Hilfe für Frauen in Not e. V. Fürth	MFr.	Stadt Fürth Lkr. Fürth	17	22	19	16	15
Hilfe für Frauen in Not e. V. Nürnberg	MFr.	Stadt Nürnberg	117	130	104	80	86
Hilfe für Frauen in Not Roth-Schwabach e. V.	MFr.	Stadt Schwabach Lkr. Roth Lkr. Nürnberger Land Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen	61	77	62	46	44
AWO Kreisverband Aschaffenburg e. V.	UFr.	Stadt Aschaffenburg Lkr. Aschaffenburg Lkr. Miltenberg	32	39	45	29	48
Frauen helfen Frauen e. V. Schweinfurt	UFr.	Stadt Schweinfurt Lkr. Bad Kissingen Lkr. Hassberge Lkr. Rhön-Grabfeld Lkr. Schweinfurt	43	55	51	46	43

AWO Bezirksverband Unterfranken e. V. Würzburg	UFr.	Stadt Würzburg Lkr. Würzburg Lkr. Kitzingen Lkr. Main-Spessart	25	25	26	12	30
SkF e. V. Würzburg	UFr.	Stadt Würzburg Lkr. Würzburg Lkr. Kitzingen Lkr. Main-Spessart	35	21	34	20	22
AWO Kreisverband Augsburg-Stadt e. V.	Schw.	Stadt Augsburg Lkr. Augsburg Lkr. Aichach-Friedberg Lkr. Landsberg/Lech	70	56	60	56	78
SkF e. V. Augsburg	Schw.	Stadt Kaufbeuren Lkr. Ostallgäu	38	22	31	20	13
Frauen helfen Frauen e. V. Kempten	Schw.	Stadt Kempten Lkr. Oberallgäu	33	22	15	13	23
Verein zum Schutz misshandelter Frauen und Kinder e. V. Memmingen	Schw.	Stadt Memmingen Lkr. Unterallgäu	30	21	17	16	23
AWO Ortsverein Neu-Ulm e. V.	Schw.	Lkr. Neu-Ulm Lkr. Günzburg	29	33	25	18	10
Projekt Frauenhaus – Hilfe bei Gewalt an Frauen und Kindern e. V. Höchstädt	Schw.	Lkr. Donau-Ries Lkr. Dillingen	18	23	19	16	24
Summe			1 483	1 431	1 383	1 215	1 342

Die Abweisungszahlen werden statistisch nicht erhoben.

2. Second-Stage

Second-Stage-Maßnahmen werden seit Ende des Jahres 2019 modellhaft staatlich gefördert. Die Hälfte der Modellprojekte hat erst Anfang des Jahres 2020 mit ihrer Tätigkeit gestartet, weshalb nur statistische Zahlen für die Jahre 2020 und 2021 angegeben werden können.

Träger	RB	Frauen, welche durch Second-Stage betreut wurden	
		2020	2021
Notruf Ebersberg	OBay.	12	12
BRK Kreisverband Erding e. V.	OBay.	5	7
SkF München e. V.	OBay.	9	20
SkF e. V. Südostbayern Prien	OBay.	20	15
Frauen helfen Frauen e. V. Bad Tölz-Wolfratshausen	OBay.	9	9
Caritasverband Landshut e. V.	NBay.	9	19
Caritasverband Straubing-Bogen e. V.	NBay.	7	14
Caritasverband Stadt und Landkreis Bayreuth e. V.	OFr.	5	13
AWO Kreisverband Wunsiedel i. F. e. V.	OFr.	5	7
Hilfe für Frauen in Not e. V. Fürth	MFr.	3	4
Hilfe für Frauen in Not e. V. Nürnberg	MFr.	19	26
AWO Schwabach e. V.	MFr.	6	7
AWO Bezirksverband Unterfranken e. V. Würzburg	UFr.	5	10
AWO Kreisverband Augsburg-Stadt e. V.	Schw.	11	20
Summe		133	191

3. Fachberatungsstellen

Fachberatungsstelle	RB	Einzugsbereich	Anzahl der ratsuchenden Personen				
			2017	2018	2019	2020	2021
Burghausen	OBay.	Stadt Burghausen Lkr. Altötting Lkr. Rottal/Inn	170	145	143	120	145
Ebersberg	OBay.	Lkr. Ebersberg	151	185	189	292	297
Erding	OBay.	Lkr. Erding	-	49	158	85	77
Freising (seit 2020)	OBay.	Lkr. Freising	-	-	-	134	125

Fürstenfeldbruck	OBay.	Lkr. Fürstenfeldbruck	225	287	260	207	194
Ingolstadt	OBay.	Stadt Ingolstadt Lkr. Pfaffenhofen	229	220	233	279	214
München IFRA	OBay.	Stadt München Lkr. München	1 959	1 973	1 842	1 544	1 512
München KIBS	OBay.	Stadt München Lkr. Fürstenfeldbruck	-	-	656	377	429
Rosenheim	OBay.	Lkr. Rosenheim Stadt Miesbach Lkr. Miesbach	389	380	267	300	402
Starnberg	OBay.	Lkr. Starnberg	144	143	138	151	146
Waldkraiburg	OBay.	Lkr. Mühldorf	-	50	39	101	139
Wolfratshausen	OBay.	Lkr. Wolfratshausen	96	79	71	92	173
Deggendorf	NBay.	Lkr. Deggendorf	138	125	137	134	191
Landshut	NBay.	Stadt Landshut Lkr. Landshut Lkr. Dingolfing-Landau	262	302	301	336	372
Amberg	OPf.	Stadt Amberg Lkr. Amberg- Sulzbach	348	314	198	216	526
Cham	OPf.	Lkr. Cham	150	95	71	35	34
Regensburg	OPf.	Stadt Regensburg Lkr. Regensburg	248	288	253	241	227
Weiden	OPf.	Stadt Weiden Lkr. Neustadt an der Waldnaab Lkr. Tirschenreuth	218	359	415	381	165
Bamberg	OFr.	Stadt Bamberg Lkr. Bamberg	165	179	174	176	202
Bayreuth	OFr.	Stadt Bayreuth Lkr. Bayreuth Lkr. Kulmbach	182	296	242	190	273
Coburg	OFr.	Stadt Coburg Lkr. Coburg Lkr. Lichtenfels Lkr. Kronach	266	247	370	338	310
Hof	OFr.	Stadt Hof Lkr. Hof	332	282	246	249	335
Ansbach	MFr.	Stadt Ansbach Lkr. Ansbach	55	86	66	88	116
Erlangen	MFr.	Stadt Erlangen Lkr. Erlangen-Höchst- stadt	636	654	678	726	674
Nürnberg Frauenberatung	MFr.	Stadt Nürnberg	397	379	471	606	962

Nürnberg Wildwasser	MFr.	Stadt Nürnberg Lkr. Nürnberger Land	275	313	288	285	316
		Lkr. Fürth Stadt Schwabach Stadt Fürth					
Nürnberger Land	MFr.	Lkr. Nürnberger Land	228	160	176	171	126
Aschaffenburg	UFr.	Stadt Aschaffenburg Lkr. Aschaffenburg Lkr. Miltenberg	489	467	532	530	535
Schweinfurt	UFr.	Stadt Schweinfurt Lkr. Schweinfurt Lkr. Bad Kissingen Lkr. Rhön-Grabfeld Lkr. Hassberge	76	101	108	90	192
Würzburg	UFr.	Stadt Würzburg Lkr. Würzburg Lkr. Main-Spessart Lkr. Kitzingen Lkr. Main-Tauber	308	359	415	381	427
Augsburg AWO	Schw.	Stadt Augsburg Lkr. Augsburg Lkr. Aichach-Fried- berg	569	672	714	558	573
Augsburg Wildwasser	Schw.	Stadt Augsburg Lkr. Augsburg Lkr. Aichach-Fried- berg	165	186	242	183	258
Kaufbeuren	Schw.	Stadt Kaufbeuren Lkr. Ostallgäu	70	92	84	201	245
Kempten	Schw.	Stadt Kempten Stadt Lindau Lkr. Oberallgäu	324	387	271	181	216
Neu-Ulm	Schw.	Stadt Neu-Ulm Lkr. Neu-Ulm Lkr. Günz- burg	72	56	55	113	80
Summe			9 336	9 725	10 236	9 890	11 208

4. Interventionsstellen

Interventionsstelle	RB	Einzugsbereich	Anzahl der polizeilichen Meldungen				
			2017	2018	2019	2020	2021
Herrsching	OBay.	Lkr. Starnberg	18	21	30	25	32

Ingolstadt	OBay.	Stadt Ingolstadt Lkr. Eichstätt Lkr. Pfaffenhofen Lkr. Neuburg- Schrobenhausen	68	65	60	57	31
Murnau	OBay.	Lkr. Garmisch- Partenkirchen Lkr. Weilheim- Schongau	56	55	37	62	57
Rosenheim/ Miesbach	OBay.	Stadt Rosenheim Lkr. Rosenheim Lkr. Miesbach	106	98	86	88	78
Traunstein	OBay.	Lkr. Traunstein Lkr. Berchtes- gadener Land	48	66	60	50	71
Wolfratshausen	OBay.	Lkr. Bad Tölz-Wolf- ratshausen	25	25	17	24	15
Deggendorf	NBay.	Lkr. Deggendorf	38	37	24	32	
Landshut	NBay.	Stadt Landshut Lkr. Landshut Lkr. Dingolfing- Landau	43	57	50	38	76
Passau	NBay.	Stadt Passau Lkr. Passau Lkr. Freyung-Gra- fenau	-	4	18	10	24
Straubing	NBay.	Stadt Straubing Lkr. Straubing-Bo- gen		4	17	12	26
Amberg	OPf.	Stadt Amberg Lkr. Amberg-Sul- zbach	26	29	32	37	31
Regensburg	OPf.	Stadt Regensburg Lkr. Regensburg Lkr. Neumarkt Lkr. Cham Lkr. Kelheim	77	53	61	73	90
Schwandorf (seit 01.01.2020)	OPf.	Lkr. Schwandorf	-	-	-	9	15
Weiden	OPf.	Stadt Weiden Lkr. Tirschenreuth Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab	40	36	43	53	56
Bamberg	OFr.	Stadt Bamberg Lkr. Bamberg Lkr. Forchheim	41	49	112	69	71
Bayreuth	OFr.	Stadt Bayreuth Lkr. Bayreuth Lkr. Kulmbach	62	62	67	78	69

Coburg	OFr.	Stadt Coburg Lkr. Coburg Lkr. Kronach Lkr. Lichtenfels	40	30	31	47	40
Hochfranken (seit 01.03.2021)	OFr.	Stadt Hof Lkr. Hof Lkr. Wunsiedel	-	-	-	-	20
Ansbach	MFr.	Stadt Ansbach Lkr. Ansbach Lkr. Weißenburg- Gunzenhausen (zur Hälfte) Lkr. Neustadt a. d. Aisch-Bad Wind- sheim	104	115	115	110	124
Erlangen	MFr.	Stadt Erlangen Lkr. Erlangen- Höchststadt	30	37	41	31	31
Fürth	MFr.	Stadt Fürth Lkr. Fürth	123	103	127	137	128
Nürnberg	MFr.	Stadt Nürnberg	118	146	169	148	142
Schwabach	MFr.	Stadt Schwabach Lkr. Weißenburg- Gun- zenhausen (zur Hälfte) Lkr. Roth Lkr. Nürnberger Land	179	166	176	195	177
Aschaffenburg	UFr.	Stadt Aschaffenburg Lkr. Aschaffenburg Lkr. Miltenberg	14	6	11	9	9
Schweinfurt	UFr.	Stadt Schweinfurt Lkr. Schweinfurt Lkr. Bad Kissingen Lkr. Rhön-Grabfeld Lkr. Haßberge	29	26	36	17	11
Würzburg SkF	UFr.	Stadt Würzburg Lkr. Würzburg Lkr. Kitzingen Lkr. Main-Spessart	84	32	31	25	22
Würzburg AWO	UFr.	Stadt Würzburg Lkr. Würzburg Lkr. Kitzingen Lkr. Main-Spessart	38	41	40	40	28
Augsburg	Schw.	Stadt Augsburg Lkr. Augsburg Lkr. Aichach-Fried- berg Lkr. Lands- berg/Lech	83	99	137	119	97
Kaufbeuren	Schw.	Stadt Kaufbeuren Lkr. Ostallgäu	13	5	19	21	26

Kempten	Schw.	Stadt Kempten Lkr. Oberallgäu	32	36	33	31	20
Memmingen (seit 2019)	Schw.	Stadt Memmingen Lkr. Unterallgäu Lkr. Lindau	-	-	85	90	75
Summe			1 535	1 503	1 765	1 737	1 724

55. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Anlässlich des ersten Grundlagen-Evaluierungsberichts¹ der Expertengruppe des Europarates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) über Deutschland und der darin enthaltenen Kritikpunkte in Bezug auf die mangelnde Umsetzung der Istanbul-Konvention, insbesondere in ländlichen Gebieten, frage ich die Staatsregierung, welche zusätzlichen, konkreten Maßnahmen sie ergreift, um der mangelnden Umsetzung der Istanbul-Konvention, insbesondere in ländlichen Gebieten, entgegenzutreten, ob eine Landesmonitoringstelle zur Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Maßnahmen auf Landesebene zur Umsetzung der in der Konvention enthaltenen Vorgaben eingerichtet wird und ob jährliche Bedarfsanalysen für Frauenhausplätze und Bedürfnisse der Frauen und ggf. ihren Kindern mit besonderem Augenmerk auf die geografische Verteilung und die Berücksichtigung besonders verletzlicher Gruppen, wie Frauen mit Behinderungen, geflüchtete Frauen oder queere Menschen, erstellt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) des Europarats hat die Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Bundesrepublik Deutschland untersucht. Der Evaluierungsbericht von GREVIO richtet sich daher an die Bundesregierung und nur mittelbar an den Freistaat Bayern, insofern die Länder für die Umsetzung einzelner Punkte verantwortlich sind.

Unabhängig vom GREVIO-Bericht hat die Staatsregierung aber bereits vielfache Maßnahmen eingeleitet, um den Schutz von Frauen vor Gewalt in Bayern zu stärken:

Die Schaffung von Frauenhausplätzen ist zuvorderst Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.

Dennoch unterstützt die Staatsregierung die Schaffung neuer und die bedarfsgerechte Anpassung bestehender Frauenhausplätze durch staatliche Förderung nach der Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Frauenhausplätze sowie zur Anpassung von Frauenhausplätzen an besondere Bedarfe. Um für gewaltbetroffene Frauen bayernweit eine freie Frauenhauswahl gewährleisten zu können, hat die Staatsregierung beim Platzausbau nicht nur den regionalen, sondern immer auch den bayernweiten Bedarf im Blick. Würde ein Platzausbau über den rechnerisch ermittelten regionalen Bedarf hinaus durch die zugeordnete(n) Kommune(n) unterstützt, ist eine Befürwortung des Platzausbaus durch den Freistaat Bayern grundsätzlich und vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel ebenfalls in Erwägung zu ziehen.

Für eine bedarfsgerechte Optimierung der Hilfsangebote für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen mit besonderen Bedarfen sind Kenntnisse über die konkrete Bedarfslage vor Ort zwingend erforderlich. Die Staatsregierung plant daher die

¹ <https://rm.coe.int/report-on-germanyfor-publication/1680a86937>

Vergabe einer wissenschaftlichen Studie zum Gewaltschutz für Frauen mit besonderen Bedarfen in Frauenhäusern.

Nur so können besondere Bedürfnisse von gewaltbetroffenen Frauen identifiziert und bedarfsgerecht darauf reagiert werden.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) entwickelt im Auftrag des BMFSFJ derzeit ein Konzept für eine bundesweite, unabhängige Berichterstattungs- bzw. Monitoringstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland.

Für die Frage, ob und in welchem Umfang auf Landesebene ergänzende Monitoringstellen fachlich sinnvoll zu etablieren oder inhaltlich neu auszurichten wären, sind der Abschluss des Projekts des DIMR und die anschließende Auswertung und Diskussion über sinnvolle, vergleichbare Länderstrukturen notwendig. Um Doppelstrukturen zu vermeiden, sollte die Entscheidung über die Schaffung einer Monitoringstelle auf Landesebene zurückgestellt werden, bis der Entscheidungsprozess auf Bundesebene abgeschlossen ist.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

56. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob sie Kenntnis darüber hat, wie viele Long-Covid-Diagnosen in den Jahren 2020, 2021 und 2022 im Freistaat Bayern gestellt wurden (aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht und Regierungsbezirken), welchen Impfstatus die Patienten zum Zeitpunkt der Long-Covid-Diagnose hatten (unbekannt, 0-mal, 1-mal, 2-mal, 3-mal, 4-mal geimpft) und wie kann sie bei ähnlicher Symptomatik sicher ausschließen, dass tatsächlich Long-Covid anstatt eines möglichen Impfschadens vorliegt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat keine Kenntnisse über die Prävalenz von Long-/Post-COVID-Erkrankungen und den Impfstatus der Betroffenen. In der Kürze der für eine Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit ist eine entsprechende Abfrage bei der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern nicht möglich.

Die Prävalenz von Long-/Post-COVID ist Gegenstand aktueller Studien und konnte bislang noch nicht abschließend geklärt werden. Ein Grund hierfür ist, dass in verschiedenen Studien unterschiedliche Krankheitsdefinitionen und Selektionsprozesse der Patientinnen und Patienten zugrunde gelegt wurden.

In Baden-Württemberg läuft derzeit die sogenannte EPILOC-Studie, in der Art und Häufigkeit von Long-/Post-COVID-Beschwerden von Personen zwischen 18 und 65 Jahren untersucht werden.

Vorläufige Daten der Studie deuten auf eine Prävalenz von 20-30 Prozent auch nach mehr als sechs Monaten nach Akutinfektion hin. Nach einer aktuellen Pressemitteilung von September 2022 geht die WHO derzeit davon aus, dass 10-20 Prozent der Menschen nach einer SARS-CoV-2-Infektion mittel- und langfristige Beschwerden entwickeln.

Die in Bayern vorhandenen Versorgungs- und Vernetzungsstrukturen - wie Haus- und Fachärzte, Krankenhäuser, Post- und Long-COVID-Ambulanzen und Rehabilitationseinrichtungen – können auch Menschen versorgen, die über ein Post-Vac-Syndrom klagen. In diesem Sinne gilt es, die jetzt für Post- und Long-COVID geschaffenen Versorgungsstrukturen weiter zu erhalten und nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu optimieren, damit betroffene Personen eine differenzierte Diagnostik und eine adäquate Therapie erhalten können. Auch das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) hat sich in seinem aktuellen Sicherheitsbericht zu den Covid-19-Impfstoffen vom 7. September 2022 mit dem Post-Vac-Syndrom befasst. In der Publikation sind Daten vom 27. Dezember 2020 bis zum 30. Juni 2022 enthalten. Bisher ließ sich hier kein Risikosignal für anhaltende, mit Müdigkeit einhergehende Beschwerden nach COVID-19-Impfung detektieren.

57. Abgeordneter **Alexander Muthmann** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Impfzentren derzeit in Niederbayern noch aktiv sind (bitte Nennung der Standorte), wie hoch die Kosten für den Betrieb dieser Zentren je Monat sind (bitte jeweils Personal- bzw. Mietkosten sowie andere Kosten getrennt ausweisen) und wie viele Impfungen in diesen Zentren vom 01.04.2022 bis zum 30.09.2022 durchgeführt wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

In Niederbayern sind Stand 11.10.2022 zehn Impfzentren aktiv an den Standorten:

- Deggendorf (Lkr)
- Dingolfing-Landau (Lkr)
- Freyung-Grafenau (Lkr)
- Kelheim (Lkr)
- Landshut (Krfr.St)
- Passau (Krfr.St)
- Passau (Lkr)
- Regen (Lkr)
- Rottal-Inn (Lkr)
- Straubing (Krfr.St) / Straubing-Bogen (Lkr).

Die Höhe der Kosten für den Betrieb der niederbayerischen Impfzentren je Monat kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden. Eine finale Kostenabrechnung beim Bund nach der Coronavirus-Impfverordnung ist noch nicht erfolgt. Das 2. Quartal 2022 wird erst zum 31.10.2022 abgerechnet.

Grundsätzlich trägt der Bund 50 Prozent der anfallenden Kosten für den Betrieb der Impfzentren und mobilen Impfteams.

In den Impfzentren in Niederbayern wurden im Zeitraum vom 01.04.2022 bis zum 30.09.2022 insgesamt 23 620 Impfungen durchgeführt.

58. Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP) Seit dem 01.10.2022 müssen voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen Beauftragte benennen, die das Hygiene-, Impf- und Testmanagement in den Einrichtungen koordinieren sollen, weshalb ich die Staatsregierung Frage, welche Erkenntnisse sie bisher zur Implementierung dieser Beauftragten in den bayerischen Einrichtungen hat, welche koordinierende Aufgaben im Speziellen übernommen werden sollen und wie die Pflegekräfte dafür qualifiziert werden bzw. welche Anforderungen zur Übernahme der Funktion erfüllt sein müssen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Erkenntnisse zur Implementierung liegen noch nicht vor. Der nach § 113b des Elften Sozialgesetzbuches (SGB XI) eingerichtete Qualitätsausschuss Pflege erstellt in Abstimmung mit dem Bundesgesundheitsministerium aktuell pflegefachlich orientierte Grundlagen und Verfahrenshinweise für die Sicherstellung der Einhaltung der in § 35 Abs. 1 Satz 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) genannten Anforderungen, Abläufe und Maßnahmen durch in voll und teilstationären Pflegeeinrichtungen benannte Personen. Unter Berücksichtigung dieser Grundlagen und Verfahrenshinweise legen die voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen ihre Organisations- und Verfahrensabläufe nach § 35 Abs. 1 Satz 7 IfSG bis zum 01.11.2022 fest und dokumentieren in diesen Festlegungen auch die Benennung der Personen nach § 35 Abs. 1 Satz 6 IfSG.

Zu den Aufgaben der benannten Person gehört, nach § 35 Abs. 1 Satz 7 IfSG insbesondere die regelmäßige Sichtung von Impfunterlagen, die Umsetzung des einrichtungsspezifischen Testkonzepts sowie die Sicherstellung von Maßnahmen zur Unterstützung der Versorgung mit antiviralen COVID-19-Arzneimitteln und die damit im Zusammenhang stehenden organisatorischen Aufgaben wie die Information von pflegenden Angehörigen und der die Bewohnerinnen und – Bewohner behandelnden Ärztinnen und Ärzte, damit diese bei einem positiven Testergebnis die Versorgung mit antiviralen COVID-19-Arzneimitteln zügig einleiten können.

Eine bestimmte Qualifikation ist in § 35 Abs. 1 Satz 6 IfSG nicht normiert. Ausweislich der Begründung des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 kann die Übernahme der in § 35 Abs. 1 Satz 7 IfSG aufgezählten Aufgaben durch die Einrichtungsleitung selbst oder durch Benennung bzw. Delegation an hierfür ausgewählte Beschäftigte wahrgenommen werden.